

alter Schulden an seine Mutter geliehen, unter Verpfändung einer Hufe in Plehnen aus.

Zeugen: Melchior v. Hülßen, Jesaias Lehmann, Pfarrer zu Schönfließ, Mag. Meckelburg zu Pommenicken und Hans Werner, Krüger zu Schönfließ.

Geschehen vnd geben den 2. Decembris Anno etc. der wenigeren Zahl 89.

Mit angehängtem Consense des Amtshauptmanns zu Rastenburg Christoph v. Krenghen.

Fast gleichzeitige vom besiegelten Original gefertigte Abschrift unter den v. Oppenschen Familiensachen im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg.

398) **2. December 1589.**

Obligation Hansens v. Oppen Erbsassen auf Warnikam für Jobst Meding, Krüger zu Plehnen, über 500 Mark, die er zur Bezahlung der von seiner Mutter hinterlassenen Schulden verwandt habe, und wofür er ihm eine Hufe in Plehnen verpfändet.

Zeugen wie bei der vorhergehenden Urkunde.

Geschehen vnd Geben den 2. Decembris Anno der wenigeren Zahl 89.

Fast gleichzeitige Abschrift nach dem besiegelten und unterschriebenen Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

399) **22. December 1589.**

Antwort Georgs v. Oppen auf ein Schreiben seines Schwagers Friedrich Tristrand v. Klising. Derselbe würde wohl durch seinen (des v. Oppen) Knecht, den er nach Züterbog gesandt, seine Antwort auf sein Gebot von 70 Thlr. für den braunen Gaul, den er (der v. K.) bei sich habe, empfangen haben. Nun habe der v. Lindstedt, dessen Vater bei ihm sei, ihn gebeten, ihm den Gaul für 100 Gulden-thaler vor andern zu überlassen, doch habe er dies abgelehnt, da er 100 Thaler dafür haben wolle. Sei ihm (dem v. Kl.) dieser Preis recht, so möge er den ihm von seinem Schreiber vorzulegenden Schuldschein unterschreiben und unterschrieben und mit dem Schreiber ihm zurücksenden, wo nicht, aber ihm das Pferd wieder zurückschicken.

Datum Coln den 22. Decembris Anno 89.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klising c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 176 im K. Staatsarchiv zu Weimar. In einer Nachschrift heißt es, daß, da er (G. v. O.) mit ihm noch wegen der seiner Ehefrau schuldigen Betten und Leinwand Richtigkeit zu machen schuldig sei, er nur die 100 Thlr. behalten und ihm den besiegelten Schuldschein zustellen möge.

400) **26. März 1590.**

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leihgedinge Ludwigs v. d. Gröben auf Rogeband, Dabergoß und Meseberg für seine Gemahlin Anna geb. v. Oppen a. d. Hause Kossenblat.

Gegeben zu Coln an der Spren am Montage nach Oculi Anno etc. 1590.
Original im Kammergerichts-Archiv zu Berlin (unter losen Litteralien).

401) 9. April 1590.

Johann Georg Fürst von Anhalt bekundet, Peter v. Oppen auf Senst und dessen männliche Leibeslehnserven sowie nach deren Abgange des sel. Caspar v. D. Söhne George, David und Caspar Ernst v. D., desgleichen Barthels v. D. sel. Söhne Adam und Abraham v. D., ferner sel. Hansens Söhne Gottfried und Matthias v. Oppen und ihre allerseits männliche Leibeslehnserven, nach deren Abgange aber seines (Peters) Betters Friedrich v. D. sel. Söhne Wilhelm, Jost und Hans Friedrich, desgleichen sel. Wolfs v. D. Söhne Otto, Wolf und Erich v. D. und endlich sel. Wilhelms v. Oppen Sohn Hans v. Oppen nebst deren allerseits männliche Leibeslehnserven mit dem Dorfe Senst nebst allem Zubehör zu Mannlehn beliehen zu haben.

Von Gottes gnaden Wir Johans George Fürst zu Anhalt 2c., Gräff zu Ascanien, Her zu Ezerbst vnnndt Bernburgk, vor vns vndt in vffgetragener Chur vnd fürstlicher Regierung vnd inn Vormundtschafft der hochgebornen Fürstenn, vnserer freundtlichen lieben Jungern Gebrudere, bekennen anstadt Ire (L. L.) gegen menniglich, das wir vñ vnderthenig bitt dem vhesten, vnserm liebenn getreuen Peter vonn Oppen zu Senstedt vnnnd seinenn rechtenn manlichen Leibes Lehens Erben vnnnd, wenn der nicht mehr vorhanden, alsdan erst Caspar vonn Oppen seeligen sonen Georgen, Davidt vnnnd Caspar Ernst gebrudere, desgleichen Bartel von Oppen seligenn Sone, als Adam vnd Abraham gebrudere vnd dan ferner Hansen von Oppen seligen Sone Gotfriedt vndt Matthias gebrudere vnnnd Iren allerseits rechten menlichen leibes lehens Erben vnd, so die auch nicht mehr vorhanden, alsdan friderich von Oppen, seines Bettern seligen Sone, als Wilhelm, Jost vnd Hans friderich, desgleichen Wolff von Oppen seligen Sone, als Otto, Wolff vnd Erich, vnd den leglich Wilhelm von Oppen seeligen Son Hans von Oppen genandt vndt derselben allerseits rechten menlichen Leibes Lehens Erben, zu einem gesampten vnd gnaden Lehen als der Regirende Landeffurst gnedigklich gereicht vnd geliehen haben, Reichen vndt leihen auch Ihnen hirmitt in voller macht vnd Crafft dieses brieffes vor vns, vnser gebrudere vnd nachkommende Fürsten zu Anhalt 2c. das Dorff Senstedt mit allen Pechten, nutz vnd Zubehörung, mit gericht, obersten vndt niedersten, zu selde vnd Dorffe, die Jaget aber habenn wir vns vnd vnseren gebrudern vnd Irer L. L. nachkommen selbst zugebrauchen vorbehalten, Doch mugenn die von Oppen, wie Ihren nachgelassenn, das Weidewerck treiben mit Rebhuntern vndt Vogel zu sehen, fedder Wiltpret zu schießen. Desgleichen leihen wir Ihnen ferner, huet vnd triefft, auch die Holtzunge, Dienste,

fron, schoß Lehengelt, Korn vnd Andere Zinsen, Teich vnd Teichstetten mit aller nuzunge vnd freiheiten zu genießenn vnd zugebrauchen, nichts dauon ausgeschloffen. Daruber habenn Wir Im nhamen vnserer Jungenn gebruder denen von Oppen nachgegeben, das sie Pauerhöfe (zu) einen freyen Sattelhoff muge, anrichten vnd erbawen, daran Ihnen die Steuer, was die ausgekaufte Pauren gegeben, erlassen, was aber die von Oppen vor Ire Person sonst zur Steuer gegeben, das sol noch ferner gereicht werden. Darzu Ihnen dan ferner nachgegeben, Eine Windtmühle aufzurichten vnd auch zu erbawen, vor sich vnd Ire Leute zu Sensiet darobenn zu mhalenn; Wirdt aber Jemandes von frembden ortten daselbst guetwilligt mhalen, soll es denn vonn oppen nicht gewehret werden. Desgleichen sollen sie macht haben, vff Irem freien Sige vor den Krugk bier zu brawen, welchen sie mit guetem biere werden zuuersehen wissen. Zu dem allem haben Wir vff vorgehende vnser gnedigen vnd gelibten Hern Vaters bewilligung Eine Schefferey, doch nicht ober Acht hundert Haupt starck, zuhalten, gleiches fall erlaubett, damit sie die Kobesdorffer Marck nicht betreiben sollen. Wir haben aber vns vnd vnsern Jungenn gebrudern die Triesst auf Sensietter Marcke, wie wir die bißhero betrieben, ausgezogen, Idoch daß den von Oppen Ire besetzte selbe vndt gehaw vnd Heinungen (mit) Vnserm Bihe zu Kobesdorff jederzeit sollen verschonen. Die andern Triffen (aber zu) der Heide, die zu Kobesdorff gehorig seint, auf Stuger Bril(licker) vndt Bölger marck(en) sollen sie), Inmassen solches von (Alters) hergebracht, ferner (mit ihrem) Bihe zu betreiben macht haben vnd das Dorff Sensiedt außserhalb der Grenze zu abbruch vnser Ambts Cöswigk an solcher Irer zustehenden gerechtigkeit vnd dinsten nicht gebrauchen, sondern es dahin behalten; sonst mögen die von Oppen obgemelt Dorff, als Ire voreltern gethan, außserhalb der Jagt nach Iren besten vffs nuzlichste, wie oben gemeldet, sambt alle dem, was wir Ihnen außs neue vnd aus gnaden daruber vorliehen, wie manlicher lehen gueter recht vnd gewonheit ist, genießen. Dauon sollen sie vns allerseits getrew, gehorsam vnd holt sein, vnser bestes wissen, schaden vnd nachteil vorkommen vnd diß Dorff sambt der Zubehorung, gerechtigkeit vnd freiheitt auf vnser erfordern mit einem Reifigen Pferde vordienen, wie gebreuchlich ist, wie sie vns des vhs endespflicht vndt zusagunge gethan haben. Des wollen wir fur vns, vnser gebrudere, erben vndt nachkommen ir bekentlicher Lehenher sein, doch vns vnd vnser Landesfurstlichen Hoheit, Steuer vnd Andern, auch menniglich an seinen rechten vnschädlich. Vnd nachdem sonderlich die Pristerschafft zu Cöswigk aus dem Dorffe Sensiedt an eklichen höuen die lehenschaft zu thuen vnnnd andere Zerliche gefelle, so sich vngeuerlichen vff Acht alte schock erstrecken, zu haben berechtiget gewest, haben wir doch als der Landesfurst diese lehenschaft mit guetem Wissen vndt willen an Vns genommen, doch sollen die gefelle, wie igo gemeldte, den Geistlichen förder gereicht werden, Mit dieser Condition, daß die von Oppen (den) Irgige Lehentregere oder seine (nachfolgere) macht

haben sollen, diese (jerliche gebuer) mit hundert thalern Erblieh (abzulegen) welche an einen gewissen (orth) sollen auf obgemelte geburnuß ausgethan werden, dauon sich der pfarrer vnd alle seine nachkommen (zu) Coswigk seiner hebung (vndt ein)kommen des vhs one vorhinderung zu erholen haben sollen, darjegen sich die von Oppen an vns, vnser Erben vnd Nachkommen mit der lehen gentslich halben vnd denselbigem bey niemandes Anders als vns, so offte sich die felle zu tragen, folge thun, Darbei wir sie auch gnedigklich schueken wollen. Treulich vnd sonder geuerde. Zu Vrkundt haben wir diesen brieff mit dem Vorordentten groÿen Insigel becrestigen vndt mit eigener Handt unterschrieben. Geschehen vndt gegeben zu Dessau in beisein vnser Rethen, Diener vndt lieben getrewen, Ern Laurentz Biedermans, der Rechten Doctor vnd Cangler, Bernhart von Hansstengels, Albrecht von Wutenau, Dr. Barthelmes Gericken vnd Jacob Müllers Lehen secretarien, den 9. Aprilis Anno nach Christi geburt 1590.

Von Moder beschädigte Copie s. r. G. A. R. vol VI. Nr. 92. 92^b. f. 316 im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. Vergl. oben den Lehnbrief vom 20. October 1587 (Nr. 372).

402) 10. August 1590.

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Intercessions schreiben an den Kurfürsten Johann George von Brandenburg auf Instanz Peters v. Oppen, dessen bezügliche Bittschrift er beifügt, mit dem Ersuchen, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.

Vnser freundlich Dienst vnd was wir mehr liebes vnd guttes vormugen, zuuorn. Hochgeborner furst, freundlicher lieber Dheim, Schwager, Schweher, herr Better, Bruder vnd gewatter! Ew. Liebden haben aus der Inlage freundlich zuuornehmen, welcher gestaltt wir von vnserm vnderthanen Peter von Oppen vmb Intercession E. L. angelangt worden. Ob wir nun wohl in keinen Zweifel setzen, Do Supplicant diese seine clage vor sich selbst bey Ew. Liebden anbracht hette, Ew. Liebden wurden die billikeit hierin vorseht haben, dennoch aber vnd dieweil er sich dieser vnser vorschrifft zum höchsten getröstet, So haben Wir Ihme die gebetene Intercession nicht vorweigern muge vnd ist demnach Vnser freundtliche bitten, Ew. Liebden wolle vorordnung thun lassen, damit Supplicant Inhalts des von Ihm angezogenen vortrags der gebur nach claglos gemacht vnd dieser vnser vorbitt im werck fruchtbarlich genieffen muge. Das seindt wir vmb Ew. Liebden frundtlichen zuuorschulden vnd denselben sonst angenehme dinst zu erzeigen willig. Datum Dreßden den 10. Augusti etc. (Anno 90.)

Concept im Copialbuche des Kurfürstlichen vom Jahre 1590 f. 136 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

403) 27. August 1590.

Kurfürst Johann Georgs Markgrafen von Brandenburg Confirmation des Testaments Ludwigs v. d. Gröben auf Roßeband, Dabergoß und Meseberg, worin er das Witthum seiner Gemahlin Anna geb. v. Oppen festsetzt.

Geben Coln an der Sprenw Montags nach Bartholemei Anno etc. 1590.
Concept unter losen Schriftstücken Lehnssachen betreffend beim R. Kammergericht zu Berlin.

404) **s. d. (Ende October oder Anfang November 1590).**

Hans v. Oppen bittet den Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich von Brandenburg, seiner Ehefrau den Georg v. Schlubhut zum Curator behufs Errichtung seines Testaments zu bestellen, durch welches er verfügen werde, wie es nach seinem Tode mit seinen kulinischen Gütern gehalten werden solle.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst, Gnedigster Herr! Nach wünschung Göttlicher gnaden auch glücklicher, friedlicher Regierung, seindt E. F. D. meine vnderthenige Diensten Jederzeit beuor Vndt kan E. F. D. ihn vnderthenigkentt nicht verhalten, das ich mich Entlichenn Endtschlossen (vff den fall, da Gott der Almechtige nach seinem Göttlichen Willen mich von dieser Welbt abfordert,) ein Testament oder Legten willen hinder mir zuuerlassen, welcher gestaltt mit meinen Sölmischen hinterlassenen Guettern gehalten vndt gebahrett werden soll. Weill denn zu solchem fürnehmen von Nötthen sein will, das mein HerzLiebes weib mitt einem Krigischen Vormunde versorget werde, Als habe ich derowegen ihr zu einem Krigischen Vormundt erwelett vndt gebetten den Edlen vndt Erwesten Görg von Schlubuth. Ist demnach ahn E. F. D. mein vndertheniges dienstliches bitten, E. F. D. geruchen in gnaden gedachten von Schlubuth solche Vormundschafft zu Confirmiren vnd bestettigen. Solches umb E. F. D. in vnderthenigkentt mitt gebürlichem gehorsam zu verdienen, bin ich zu Jeder Zeitt mitt hohestem vleiß geneiget vndt erböttiger

E. F. D.

Gehorjamer Vnderthan

Hans von Oppen.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg, mit dem Vermerk, daß dem v. Schlubhut die Vormundschaft unterm 6. November 1590 übertragen worden sei. Das Concept des Tutoriums liegt bei.

405) **20. October 1590.**

Kurfürst Johann George von Brandenburg giebt seinen Consens dazu, daß sein Kämmerer und Rath George v. Oppen zu Kossenblat und Richell für 1459 Thlr. 5 Sgr. an Hauptsumme und 473 Thaler 21 Sgr., also für 1933 Thaler 2 Sgr., welche er seinem Vetter Peter v. Oppen zu Schlalach vorgestreckt habe, in den Pfandbesitz des Lehns Schlalach treten dürfe.

Coln an der Sprenw Dornstags nach Lucae evangelistae Anno 1590.

Gleich. Abschrift im Lehnscopiar s. r. Rep. 78. 74 f. 70 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

406) 11. November 1590.

Es muthen Otto und Erich v. Oppen, sel. Wolfs Söhne, die gesammte Hand an ihrer (märkischen) Vettern Güter.

Heutte dato habenn Otto vnd Erich vonn Oppen, Wolffs seligen Sone, auch lehens pflichte vnd der gesampten handt ann der von Oppen lehengüther, So weit Ir vater seliger hievor doran vorsamblett gewesen, gebuerliche volge gethan. Actum Colln an der Sprew Mitwochs am tage Martini Anno Domini 1590.

Gleichz. Registratur im Lehnscopiar Rep. 78 Nr. 61^b. f. 215 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

407) 23. December 1590.

Wilhelm v. Oppen, Hauptmann zu Falkenburg bittet die Schöffen zu Brandenburg um einen Rechtspruch, wie man sich gegen ein gefangen gehaltenes Weib, das ihren Ehemann verlassen und außer der Ehe zwei Kinder geboren habe, verhalten solle.

Datum off Churf. Hause Falkenburg den 23. Decembris Anno 90.

Original im vol. XXXIII. f. 43 der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg beim R. Amtsgericht daselbst. — Der Spruch des Schöffen-Collegiums verlangte nochmalige Vernehmung und Vorhaltung der bereits gemachten Aussagen. Ibid. f. 44.

408) c. 1590.

Anton Edler Herr v. Warberg hatte zur Gemahlin Anna, geb. v. Oppen, mit der er 6 Töchter erzeugte. Von diesen wurde die jüngste Margaretha Fräulein v. Warberg, Nebtissin zu Gandersheim, aber ihres anstößigen Lebenswandels halber abgesetzt und nach der Staufenburg gebracht.

Leudfeld Antt. Gandersh. p. 264. Vergl. Bege Geschichte einiger der berühmtesten Burgen und Familien im Herz. Braunschweig p. 177.

409) S. d. (c. 1590).

Schreiben des Römisch Kaiserl. Raths und Verwalters der Landeshauptmannschaft der Niederlausitz Albrecht Kindler v. Zackenstein und des Baltin v. d. Wiepe an den Kurfürsten Johann George von Brandenburg in Betreff der Irrungen zwischen dem kurbrandenb. Kämmerer George v. Oppen einerseits und Jacob v. Schapelow nebst den Gebrüdern Otto und Siegmund v. Knoblauch zu Trebatsch andernteils wegen einer Hütung auf dem Heidelande. Der Kurfürst und Landeshauptmann der Niederlausitz habe sie nebst dem verstorbenen Hauptmann Clemens Ludwig zu Commissarien zur Besichtigung der streitigen Grenzen, sowie zur Schlichtung der betr. Streitigkeiten ernannt. Am 26. März 1588 hätten sie den Localtermin abgehalten, wobei der v. Schapelow und die v. Knoblauch sich über George v. Oppen wegen vorgenommener Pfändung ihres Viehes auf dem Heide-

lande, an der Rohrmühle und dem Neuen Graben gelegen, beschwert hätten. Sie hätten die Weide in Servitut dortselbst, worüber sie sich auf ihre Lehnbriefe vom Brandenburgischen Bischofe Blumenthal und der Herrschaft zu Beeskow berufen hätten. George v. Oppen habe dies bestritten und angeführt, daß er diesen Ort von den Gebrüdern Johann und Abraham v. d. Zauche vor Jahren als kurfürstliches Lehen erkaufte habe, ohne daß er mit einer Servitut belastet sei und könnten Leute der v. d. Z. beweisen, daß schon früher Pfändungen des Viehes der v. Schapelow, v. Knobloch und des Hans v. Mindwiz in gleichen Fällen vorgenommen seien. Dem George v. Schapelow habe vorzeiten Christoph v. d. Zauche als Besitzer des Dorfes Wiese, ebenso allen, denen der streitige Ort gehöre, aus Nachbarschaft und guten Willen die Hütung gestattet, weil es ihm an Hütung gemangelt habe. Die Oppenschen Gegner hätten dies aber bestritten und ihre Servitut betont, indeß wäre von den Commissarien der brandenburgische Lehnbrief nicht gelten gelassen, da der Bischof von Brandenburg als bloßer — Viebersteinscher — Pfandherr dergleichen Rechte nicht verleihen könne.

Demnächst sei auch über die streitige Grenze zwischen Trebatsch und Wiese (zwischen dem Amte Lübben und der Herrschaft Beeskow) verhandelt worden. George v. Oppen habe bestritten, daß die jetzigen Grenzhügel von Alters her beständen, und behauptet, daß sie erst vor wenigen Jahren neu aufgeschüttet seien, wie seine Unterthanen zu Wiese aussagen würden; er habe diese Grenzbezeichnung den von Trebatsch gutwillig und zur Pflege guter Nachbarschaft gestattet. Im Gegentheil habe der v. Oppen die Grenze seines Dorfes Wiese bis an die Rohrmühle gezogen und zum Beweise der Richtigkeit dessen einen Vertrag producirt nebst Genehmigung des Landvogts der Niederlausitz Heinrich Dunkel, Herrn auf Bischof-Barnitzsche, und des Bischofs Blumenthal von Brandenburg als damaligen Pfandherrn von Beeskow, aufgerichtet 1535 durch die Schiedsrichter Jacob v. d. Schulenburg und Götz v. Wolffersdorf zwischen Ebel v. Krummensee als Besitzer von Wiese und Christoph v. Weilsdorf auf Kossenblat und Briez, aus welchem Vertrage hervorgehe, daß Ebel v. Krummensee den jetzt streitigen Ort als sein Eigenthum vertheidigt und nur den Commissarien zu Gefallen den Unterthanen des v. Weilsdorf auf Kossenblat und Briez die Hut bis zur Rohrmühle auf ewige Zeiten gestattet habe, woraus nach des v. Oppen Meinung hervorgehe, daß die Malhügel darin mit eingeschlossen seien und daß er sich der Hut ohne jeglichen Einspruch bis zur Gegenwart herab bedient habe, auch noch bediene, so wie daß der Ort von den Malhausen bis zur Rohrmühle den v. Krummensee und nicht den von Trebatsch zugestanden habe, denn sonst würden die Trebatscher die von Kossenblat und Briez auf der Hut nicht gelitten haben. Er habe aber zur Vermeidung des Präjudizes gegen die beiderseitigen Landesherrschaften auf deren Entscheidung compromittirt. Auf Einspruch seiner Gegner wolle nun George v. Oppen den v. d. Zauche als seinen Verkäufers litem denunciiren.

Die Commissarien stellen dem Kurfürsten anheim, zu entscheiden, zu welcher Landesherrschaft der streitige Ort gehöre, und dann zu beschließen, welchem Theile die Entscheidung zufallen solle.

S. d.

Original f. 1—8 der Acten die Streitigkeiten Georgs v. Oppen mit den v. Schapelow und v. Knoblauch betreffend, s. r. Rep. 28 Nr. 4 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Ebel v. Krummensee ist der, welcher 1526 auf dem Turnier zu Ruppin große Kraftproben gab.

410) 1. Juni 1591.

Der Fürstlich Preussischen Regierung Rescript an den Amtshauptmann zu Naustenburg aus Anlaß des Vorbittschreibens des Kurfürsten Johann George von Brandenburg für seinen Kammerherrn Jobst v. Oppen und dessen Brüder wegen Belehnung mit der gesamten Hand an ihres Veters Hans v. Oppen Gütern im Herzogthum Preußen. Er möge Letztern mit seinen Besitzurkunden ins Amt vorladen, dieselben prüfen und feststellen, zu welchem Rechte er seine Güter besitze, sodann aber auch ihm den Antrag Jobsts v. O. vorhalten, ihn darüber hören und endlich über Alles schleunigst Bericht einsenden.

— den 1^{ten} Junii Anno 91.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

411) 16. November 1591.

Wilhelm v. Oppen Hauptmann zu Falkenburg befragt die Schöffen zu Brandenburg, wie wegen eines Einbruchdiebstahls in Falkenburg gegen den Thäter, einen Bauernknecht, zu erkennen sei, der sein Verbrechen, daß er 3 Beutel mit 59 fl. entwendet, gestanden habe.

Datum Falkenburgk denn 16. Novembris Anno 91.

Original im vol. XXXIV. der Acten des Schöffensuhls zu Brandenburg f. 464 beim R. Amtsgericht daselbst. — Der Spruch der Schöffen lautete auf Tod durch den Strang am Galgen. Ibid. f. 465.

412) 18. December 1591.

Kurfürst Johann Georgs Markgrafen von Brandenburg Vorbittschreiben an den Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen, die — namentlich genannten — Söhne Wolfs und Friedrichs v. Oppen, die aus einem vornehmen Geschlechte seien und an den Gütern Hansens v. Oppen in der Mark die gesamte Hand haben, mit derselben auch an des Letztern Gütern in Preußen zu belehnen. Mit Bezug auf das Schreiben des Markgrafen (vom Jahre 1590) werden Abschriften der Märkischen Lehnbriefe für die v. Oppen aus den Jahren 1543 und 1571, sowie der Gesamthands-Lehnbriefe der Herzöge Albrecht und

Albrecht Friedrich von Preußen für Wolf v. Oppen aus den Jahren 1556 und 1571 beigelegt.

Unser freundlich Dienst vund was wir mehr liebs vnd guets vermögen zuuoß. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder vund Genatter! Uns ist E. L. Antwort belangennd unsers Cammerers vnd lieben getreuen Jobst vonn Oppenns gesambte Handtsuchung an seines verstorbenen Vetterenns Wilhelm vonn Oppenn Lehen guettere Im Lande Preussen samp (so!) E. L. Ober Rethen daselbst bericht zu kommen.

Nun befinden wir denselben der sachen fürtreulich sein, mögen auch E. L. hinwider freundlich nicht verhalten, das vuns unsere Lehenleutte, die von Oppen, weilandts des Hochgebornen Fürsten, unsers freundlichen lieben Veters, Herrn Albrechts Marggraffen zu Brandenburg vnd Hertzogen Inn Preussenn, Christmillter gedechtnus, gesampften handtsbrieff vnderthenigst fürgezeigett, dorinnen seine L. Anno etc. 56 Wolffen vonn Oppen die gesambte Handt vor sich vund wegen seines Brudern Friderichs vnd Andern seinen Vettern vonn Oppen an Wilhelm vonn Oppen Preussisch Lehen vorliehen, wie E. L. auß innliegender Copey mit A zu ersehen. Vund sein dieselbe Wolff vund Friderich des verstorbenen Wilhelmen vonn Oppenns leibliche Brüder gewesen, Wolff weiter zweine Söhne Otten vund Erichen vonn Oppen, Friderich drey Söhne, Jobsten, vnsern Cammerer, Wilhelmen, vnsern Hauptman zum Falkenberg, vund Hans Friderichen vonn Oppen hinder sich verlassen, das also die fünffe vonn Oppen mit Hansen vonn Oppen, der seines Vattern Wilhelm inn Preussen Lehenguetter ererbet vund Jeko hat, Brüder vund vund (so!) Ime Inn der gesampften Handt die nehisten sein, das auch Wilhelm vonn Oppen vnd sein Sohn Hans Inn Iren Altueterlichen Stamblehen, alhier Inn vnsern Landen gelegen, allewege mit versamblet, das werden E. L. auß vnsern Herrn Vettern Hochlöblicher gedenthen, Auch vnsern Lehenbrieffs glaubhafften Copeien mit B vund C gezeichnet befinden, kann auch mit anderen vnserenn Vor Elttern Lehenbrieffen vund Lehen registraturn auß vnsern Archiu, wenn es die Notdurfft erfordert, gnugsam erwiesen vund dargethann werden, Das also die Sachen wegen dieser gesambten Handt richtig seien.

Bitten demnach freundlich, E. L. wolle Irem f. Erbieten nach nummehr beneden Ober Rethen Inn Preussen die gnedigste verordnungen thun, daß Wolff vund Friderichs vonn Oppen Söhne mit Hansen vonn Oppen an den Preussischen Lehenstückchen gleichen gestalt versamblet vund die succession daran erlangen vund haben mögen. Das werden sie, wie getreuen Lehenleuttern eigennt vund gebüret, fegen E. L., denn sie auß ein fürnehmes Adelhens (so!) geschlechts zur Lehenenschaft auch sonnst woll Annsen, Inn vnderthenigsten gehorsam zuuerbienen sich bestes vermögens besleißigen, vundt mir seindt E. L. angenehme Dienst willfährung zu erzeigen allewege vetterlich geneigt vund erböttig.

Datum Cöln an der Spren den 18. Decembris Anno 1591.

Johanns George von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Hey: Röm. Reichs Erz Cammerer vnd Churfurst, Inne Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnnnd Wenden vnd In Schlesien zu Croßen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Fürst Zu Rugen.

Manu propria subscripsit.

Gleichzeitige Abschrift (wohl in der landesherrlichen Canzlei behufs Uebersendung an die Oberräthe gefertigt) unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

413) **25. Mai 1592.**

Kurfürst Johann Georgs Markgrafen von Brandenburg Bestallung für Jobst v. Oppen zum Oberjägermeister und Amtmann zu Chorin.

Königs Collect. gen. Tit. v. Oppen (nach urf. Quelle) in der R. Bibliothek zu Berlin.

414) **3. Juni 1592.**

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, daß er seinem Kämmerer Jobst v. Oppen, der beständig am Hofe sich aufzuhalten und auf ihn zu warten habe, zugesagt, ihm eine Wohnung zu erkaufen. Nachdem Letzterer nun in der großen Straße in Cöln an der Spree das früher dem Dr. med. Caspar Hoffmann gehörige Haus von dem kurfürstlichen Diener Michael Aschenbrenner für 4600 Thlr. gekauft, so bewillige und verspreche Er dem Kämmerer Jobst v. Oppen, dieses Kaufgeld bei erster Gelegenheit zu erstatten, auch den Zins mit 6 Prozent von den zur Bezahlung der ersten Rate des Kaufgeldes aufgenommenen 2000 Thalern zu berichtigen und solle es gleichermassen mit den zu den beiden anderen Theilzahlungen erforderlichen Capitalien gehalten werden.

Wir Johans Georg von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer vndt Churfurst, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vndt in Schlesien zu Croßen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg vndt Fürst zu Rügenn etc., vor uns, unsere Erben vndt Erbennehmen thuen kundt vndt bekennen in vndt mitt diesen Unseren offenen Brieffe legen Jedermenniglichen, das wir vnserm Cammerer vndt Lieben getreuen Jobsten von Oppen gnediglichen zugesagett. Weill Er alhier in vnserm hofflager Cölln an der Spren sein wesentliche aufenthaltung haben vnnndt auf uns warten soll, ihme eine einige Wohnung zuverkauffen. Weill Er dan darauf sich mit vnserm Diener Michell Aschenbrennern umb sein Haus vndt Hoff in der großen strassen zu Cölln an der Spren, so Weylandt vnser Medici, Doctoris Caspar Hoffmans gewesen, eines Kaufs verglichen auf vier Tausendt Sechs hundert Thalern Kauf Summe, als Zwen Tausendt Thaler 180 auf Johannis Baptisten dieses Zwen vndt Neuntzigsten Jahres anzugeben, vndt Drey Zehn(h)undert Thaler off Johannis

Baptisten des 94. Jahres zuerlegen vndt zuentrichten, Er, vnser Cämmerer, auch solche berurte 2000 Thaler angelitt von dem Seinen besige (zu) Johannis, wie gemeldett, aufzuzahlen vñ sich genommen, vndt die andern Termin ihme, dem Vorkeuffer, Michell Aschenbrenner auch gnugsahmen vorsichern, das wier demnach bewilligen vndt versprochen, gemelten ihme vnsern Cammerer solche Rauffsumme wieder mit erster gelegenheitt, so bald wier dorzu kommen können, zuerstattenn. Vndt weill Jobst von Oppen igo die 2000 Thaler angelitt vmb Verzinzung bey andern aufnehmen müssen, so wollen wier ihme gleichergestalt solchen Zins, als Sechß von hundertt, vñ Johannis übers Jahr entrichten vndt mitt solcher Zerlichen vorzinzung, so lange die Hauptsumme bey vns vnabgelegett bleibett, zu folgen. Gleichen vorstandt soll es auch haben mit den Nachstendigen zweyen terminen der Dreyzehnen hundertt Thaler, da wier zu ablegung derselben auch nicht kommen könnten; da wier aber, wils Gott vbers Jahr, die 2000 Thaler angelitt abgeben, auch folgig die andern beyden Terminen Jedesmallß 1300 Thaler erlegen, so bedarff es dieser vorzinzung nicht. Vndt damitt Jobst von Oppen, seine Erben oder getrewen Briefs Innehabern dieser erstattung der 4600 Thaler obgesetzter maßen desto mehr vorgewißert, so haben wier ihme diese vnser schrifftliche Obligation mit vnsern Daum Secrett besiegelt vndt eigen Handen unterschrieben gnediglich zugestellet.

Geschehen vndt Geben zue Cöllnn an der Sprew den 3. Junii Anno 1592.

(L. S.) manu propria.

Abschrift aus dem Jahre 1623 in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35^b. f. 10—12 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vgl. auch M. Hendrich Ms. geneal. in der Bibliothek des Geh. Staatsarchivs zu Berlin, wo bemerkt ist, daß als Zeugen fungirt hätten Adam v. Schlieben, kurf. brandenb. Hofmeister und Rath, George v. Oppen, kurf. brandenb. Kämmerer, Peter Wolf, kurf. brandenb. Wardein und Hofgoldschmied und Johann Pärenlig (?), Kammergerichts-Advocat. — In seiner Disposition v. J. 1593 sagt Jobst v. Oppen, daß er dies Haus von dem Apotheker Michael Aschenbrenner erkaufte und daß es des Kurfürsten Leibmedicus Caspar Hoffmann erbaut habe, von dem es an Aschenbrenner verkauft sei. Der Kurfürst habe das Haus eigentlich von Aschenbrenner gekauft und es ihm, Jobst v. Oppen, zugewendet.

415) 21. August 1592.

Des Kurfürsten Christian Herzogs von Sachsen Schreiben an den Administrator der Kur Sachsen Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen, worin er unter Anderm der Angelegenheit seines Kämmerers George v. Oppen wegen des schon seit langer Zeit beabsichtigten Vertausches gewisser Zinsen in den Aemtern Wittenberg und Belzig an Andere erwähnt und den Herzog bittet, dem v. Oppen, als seinem alten treuen Diener, zur Erreichung seines Zweckes förderlich zu sein.

2c. Vns hat vnser Cammerer vnd I. g. Georg von Oppen vnderthenigst vorbringen laßen, daß bey Ehurf. Augusto vnd Christiano zu Sachsen 2c.,

beiden Christmilder gedechtnus, sein vatter vnd ehr ansuchunge gethan, Nachdem sie vom Churf. hause Sachsen in Embtern Wittenberck vnd Beltzigk auf etlichen Leuten ann Pächten vnd geldtzinsen etwas hebunge haben, die ihnen weit abgelegen, daß die mit andern, so iren gutern neher, außgewexelt werden möchten, doch alles ohne Vorthail vmb gleichmehzige erstattung, darzu beide Ire L. Ld. selige, weil der Embter einkommen dardurch vorbeßert wird vnd es in der nehe zusammen kömmet, nicht vngeneigt zu sein sich vormerken lassen.

Weil es dann vnser ersmeßens nicht groß bedenden haben kann vnd wir ihme als einem alten Diener mit gnaden gewogen, So bitten wir freundlich, E. Ld. wolle darauff erkundigunge nehmen vnd ferner was geschehen kann ihme auch vns vnsernt willen mit genaden wiederfahren lassen. Seindt E. Ld. 2c. Datum neu Mühl den 21. Augusti Anno etc. 92.

2c. Johans Georg Marggraff vnd Churf. zu Brandenburgk 2c.

Manuppria.

An H. Administratorn der Chur Sachsen 2c.

Darauf erging folgender Erlaß an die kurf. sächsischen Kammerräthe und den Rentmeister.

J. W.

2c. Ihr wißet euch zu erinnern, was kurzvorchiener Zeit Jorg von Oppen vmb auswexelunge eslicher Zinse vnderthenigst gesucht vnd gebeten. Wenn er denn izo dieselbige specificirt, wie ihr beiuorwartt zuersehen, Als ist fur vns 2c. hirmit (vnser) begern, Ihr wollet erwegen, ob bernurt auswexell zu bewilligen, auch vns allergehorsamst furzuschlagen vnd vns solches sambt der beylage hinwieder berichten, auf das wir vns auf sein weitter angeben zuerklären haben mügen. Daran geschiet 2c. Datum Torgau am 9. Nouembris Anno etc. 1592.

Original bezw. Concept s. r. Kammerfachen v. J. 1591—92 vol. III. Loc. 7297 f. 429 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

416) 23. August 1592.

Des Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg Schreiben an Friedrich Wilhelm Herzog von Sachsen, den er bittet zu entschuldigen, daß sein Kämmerer Jobst v. Oppen nebst seinen Brüdern Wilhelm und Hans Friedrich zur Lehnsempfängniß von Fredersdorf nicht persönlich erscheinen können, da er ihn der Jagden wegen jetzt nicht entbehren könne. Er bitte, ihm Frist bis nächsten Michaelis oder bald darauf zu gewähren.

In einem P. S. bittet er um dieselbe Vergünstigung für seinen Kämmerer George v. Oppen, den er zur Zeit auch nicht entbehren könne und der sich auch zu obiger Zeit einstellen werde.

Vnser freundlich dienst vnnd was wir mehr liebes vnd guetes vermügen zuuor, hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Oheim, Schwager, Sohn vnnd Ge-

uatter! Wir mugen E. L. freuntlich nicht bergen, Das uns vnser Cammerer vnd lieber getreuer Jobst vonn Oppen vnderthenigt gebetenn, ihme gnediglich zu erlauben, das er neben seinen brudern Wilhelmen vnnnd Hans Friedrichenn sich nach Dreßden begeben vnnnd die Lehn vber Ihr Gut Friederßdorff, welches sie vonn dem Churfürstlichem Hause Sachsen zu Lehn tragenn, weill nun die Zeitt der Jahresfrist fast herumb, wirklich zue empfangenn. Ob wir nun woll Ihme hierzu gern erlaubet hetten, So habenn wir doch seiner iger Zeitt von wegen vnserer Jagten nicht endtrathenn könnenn, Freundtlich bittende, E. L. wolten vmb vnserntwillen mit ihme, Jobst vonn Oppen, vnnnd seinen bruedern von wegen solcher Lehnempfangung biß vf Michaelis schirstkunst oder kurz hernach, aldo sie sich vnserer vnuerhindertt gewiß einstellen werden, gnediglich zufrieden vnnnd ihnen diesen kleinen Verzugt vnnachtheiligt sein laßenn. Doran ertzeigenn vnns E. L. freuntliches gefallen; Seint solches fegen dieselbe freuntlich zu erwidern vnnnd E. L. sonsten freuntliche angenehme dienste zuertzeigenn erpottigt vnd willigt. Datum Cüstrin den 23. Augusti Anno etc. 92.

Johanns George vonn Gottes gnadenn Marggraff zue Brandenburg, des hey. Röm. Reichs Erz Cammerer vnd Churfurst, inn Preußen, zu Stettin, Pommern, der Casuben, Wennden vnnnd inn Schlesien zu Großen hertzogt, Burggraff zu Nürnberg vnnnd Fürst zu Rügen.

Manuppria.

Post scripta.

Auch, freuntlicher lieber Dheim, Schwager, Sohn vnnnd Geuatter, hatt vnns George vonn Oppen, auch vnser Cammerer, gleichergestalt vmb Erleubnuß zu seiner Lehensempfangung vnderthenigt angelangt. Weill wir dann seiner so wenig als Jobstiens vonn vnsern Jagten endtrathenn können, So bitten wir ganz freuntlichen fleißes, E. L. wolte uns zu sonderm freuntlichen willen vnd gefallen mit Ihme, Georgen von Oppen, gleichergestalt auch gnediglich zufrieden sein biß auf schirstkünftigen Michaelis oder je kurz hernach, vnnnd ihme diesen kleinen verzugt zu keinem vorsehlischen Vorseumbnuß der Lehn deuten oder gereichen laßenn; das verdienen wir hinwider willigt.

Hierauf erging ein Antwortschreiben des Administrators der Kur Sachsen Herzogs Friedrich Wilhelm, daß den Brüdern v. Oppen auf drei Monate Indult bewilligt sei.

Freuntlicher, lieber Dheim, Schwager, Herr Vater vnnnd Geuatter! Aus vorlesunge E. L. izo ahn uns gethanen schreibens haben wir vernohmen, aus was erheblichen vrsachen bede E. L. Cammerer Jobst vnd Hans Jorge (so!), sowol auch Wilhelm vnd Friderich von Oppen verhindert, dißmals denen Lehen, so sie vom Churfürstlichen Hause Sachsen haben vnd tragen, gebürliche volge zu thuen.

Vnd seind doruff nicht alleine disfalls mit Ihnen gnedigt vnd wol zuefrieben, Sondern wollen Ihnen auch vff izige E. L. f. vorbitt hiemit zue solcher Lehens-empfungnus noch drei monatlang gnedigste frist vnd Indult bewilliget haben, Deßen gnedigsten vorsehens, sie werden inmittelst zue Ihrer guten gelegenheit sich zu empfehunge berurter Lehen gehorsamlich einzustellen wißen. Deren (?Denn?) E. L. inn einem mehrern angenehme f. dienste zu erzeigen, seind wir allezeit ganz willig vnd geulichen. Datum Torgaw am 2. Septembris Anno etc. 92.

J. W. H. zu Sachsen.

Originale bezw. Concepte s. r. Loc. 8835 f. 264 im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

417) 30. August 1592.

Wilhelm v. Oppen Hauptmann zu Falkenburg bittet die Schöffen zu Brandenburg um ein Urtheil in Sachen der v. Güntersberg zu Callies, welche der Kirche zu Falkenburg ein Capital von 750 fl. und 92 fl. rückständige Zinsen schuldig seien.

Datum vfm Churfürstlichen Hause Falkenburg den 30. Augusti Anno etc. 92.

Original im vol. XXXVII. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 271 beim K. Amtsgericht daselbst. Ebendasselbst f. 273 ein zweites Schreiben in derselben Angelegenheit vom 23. November 1592.

418) 9. October 1592.

Erneutes Intercessionschreiben des Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg an den Markgrafen George Friedrich Administrator des Herzogthums Preußen wegen der von seinem Ober-Kammerherrn Jobst v. Oppen nachgesuchten gesamten Hand an den Preussischen Lehngütern Hansens v. Oppen.

Hochgeborner fürst, fruntlicher, lieber Vetter, Schwager, Bruder vund Geuatter! Wir haben vnlangst E. L. Anntwort belangende vnseres Cammerers vund lieben getreuen Jobst vonn Oppen gesampte handtsuchung an seines Vetteren Wilhelms von Oppenns Seeligen Lehen guetter Inn Preußen sambt E. L. Ober Rhäten doselbst zuegefertigtent bericht freuntlich empfangen vund verlesen.

Demselbigen zue gebürlicher volge haben wir vns vnserer Lehenleutte, derer von Oppen, weilandt des Hochgebornen Fürsten, vnser freuntlichen lieben Vetterns, Herrn Albrechts Marggraffen zu Brandenburg vund Hertzogen Inn Preußen, Hochlöblicher gedechtnus, gesampte Handtbrieff, welchen Wolff vonn Oppen Seeliger (vber) die gesampte Handt auf geschworne, Pflichte vor sich vund wegen seines Brudern Friderichs vnd andern seinen Vetteren vonn Oppen nach gewöhnlicher Sipzahl bey Er. L. Anno etc. 1556 erhalten, fürbringen vnd

zeigen laßen, wie E. L. auß der Copen mit A zu ersehen gehabt, die wir nebenst andern angezogenen mit B vnnnd C gezeichnet E. L. Raht vnd die Zeit alhie Abgesandten Doctori Buttnero vnlangest vrschiennen Luciae haben vbergeben vnd zuestellen laßen. Nun sein Wolff vnnnd Friderich des verstorbenen Wilhelms von Oppen, so die Lehenguetter Inn Preußen verlassen, Leibliche Bruder gewesen vnnnd hat der eine Bruder Wolff seeliger drey Söhne, Alß Otten, Erichen vnd Wolffen vonn Oppen, vnnnd dann der Andere, Friderich von Oppen seeliger, auch drey Söhne, Nemlich Jobsten, vnnsern Cammerer, deßgleichen Wilhelmen vnnnd Hans Friderichen vonn Oppen hinter sich verlassen, daß also diese Sechß vonn Oppen mit Hannsen vonn Oppen, der seines Vattern Wilhelms Inn Preußen Lehenguetter ererbt, Bruder Kinder vnnnd Ime Inn der gesamnten Hanndt Jeko die nechsten sein, wie E. L. auß bengeflegter Genealogia Clerlich zusehen. — Daß auch Wilhelm vonn Oppen Seeliger vnd sein Sohn Hannß vonn Oppen in ihren Altveterlichen Stamblehn alhier inn vnnsern Landen gelegen alleweg mit belichen sein, Das werden E. L. auß vnnsers Herrn Vattern hochlöblichen gedechtnus, auch vnnsers Lehenbrießs glaubhaffte Copen mit B vnnnd C, welche, wie gemelt, Doctori Buttnero hiebenor zu gestalt worden, Clerlich befinden, Kann auch mit andern vnserer Voreltern Lehenbrießen auch Lehen Registratur auß vnnsern Archiuß, wie vnnsere Lehen Secretarius Joachim Steinbrecher berichtet, städtlich, wenn es die not erforderte, erwiesen vnd dargethann werden, daß also vnnsers erachtens die sachen wegen dieser gesamnten Hanndt richtig sein. Ob wir nun wol nicht zweiffeln, E. L. werde auß solchen gnugsamen bericht albereit bey ihren Ober Nhäten Inn Preußen die gnedige Verordnunge gethann haben, das vnter dem von Oppen der Brüder Söhne, darunter Jobst vonn Oppen, vnnsere Cammerer, Einer, secundum gradus praerogatiuam mit der gesamnten Hanndt belichen vnd in acht genommen werden möge; Weil wir aber deswegen vonn ihm abermals vnderthenigst vmb vorbittschriff an E. L. angelanget worden vnnnd wir die sache Im zu gnaden, damit wir Im gewogen, gerne befurdert vnnnd einmal richtig sehen wollten, Demnach bitten wir E. L. freuntdlich, Sie wollen Vnnsere Ober Cammerer ein Promothorial vnd befehlschreiben an ihre Ober Rechte Inn Preußen mittheilen vnnnd Im auff künfftig sein Ansuchen doselbst ohn ferner auffschub der gesamnten Hanndt doselbst gnedig verstaten. Daß seindt wir vmb E. L. freuntdlich zuuerschulden erpöttig vnnnd willig.

Datum Cöln an der Spren den 9. Octobris Anno etc. 92.

Johanns George vonn Gottes gnaden Marggraff vnnnd Churfürst zu Brandenburg, in Preußen Hertzog.

Ann J. Dcht.

Manu propria subscripsit.

Meinen gnedigsten
Herrn.

Von dem Markgrafen George Friedrich von Dnolsbach aus an die Preuß. Regierung überfandte Copie des an ihn gerichteten kurfürstlichen Schreibens unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. — Das in dem Schreiben erwähnte, gleichfalls abschriftlich beiliegende Schema genealogicum lautet:

Friedrich von Oppen Sohne		
Wilhelm, in Preußen	— Friedrich —	Wolf hat die gesambte
Jegermeister, primus	zu Fressdorff.	Handt für sich von
acquirens.		wegen seines Brudern
		Friedrichs vnd Vettern
		erhalten.
Hannß, de cuius	Johst Churfürstlicher	Otto.
haereditate et feudo	Brandenburgischer	Erich.
agitur, si forte mo-	Cämmerer.	Wolff.
riatur absque	Wilhelm.	
liberis.	Hannß Friedrich.	

419) 17. October 1592.

Friedrich Wilhelm Herzog von Sachsen, Administrator der Kur Sachsen bekundet, Peter, sel. Rudolfs Sohn, David, George und Caspar Ernst, sel. Caspars Söhne, Adam und Abraham, sel. Barthels Söhne, und Wilhelm, Friedrich und Wolf, sel. Friedrichs Söhne, alle v. Oppen und ihre rechten männlichen Leibeserben bezw. zur gesambten Hand zu Mannlehn beliehen zu haben mit einem Hofe zu Belzig u. s. w. (wie im Lehnbriefe von 1554).

Von Gottes gnaden wirer Friederich Wilhelm hertzog zur Sachsen, vormundt vnd der Chur Sachsen Administrator, bekennen vor igvermelde vnserer Jünger Brudere vnd deren erben vnd thun kundt, daß wir vnsern lieben getreuen Peter, Rudolf seligen sohn, David, Georgen vnd Casparn Ernsten gebruedern, Casparn seligen Söhne, Adam vnd Abraham, auch gebruedern, Barthels seligen söhne, desgleichen Wilhelm, Friederichen vnd Wolffen auch gebruedern, Friederichs seligen söhnen, allen von Oppen vnd ihren rechten zc. zu lehen rurende vnd darinnen gelegen, Nemlichen einen hoff zur Belzig mit einer freien Schefferey, Drifften, aus vnd eingängen, Einen hoff mit drei Berger hufen, einen Weinberg, einen Acker landes bei dem Weinbergk gelegen, die vormals Erbgueter zc., zu Gottendorf zwo Breiten landes vnd einem Baumgarten vnter dem Sandtberge, die ihnen allen sambt zustehen, auch die steuner wiesen, die Wiese, die Dorfstadt genandt, über der Elben gelegen, darzu Fünf andere wiesen, der eine bei Trebis, die andere bei Friesdorf gelegen seindt zc. Item die Köppellweiden, wie sie die vor alters gehabt, vnd alle andere gueter, die ihre Vettern vnd sie in gebürlicher zc. nichts ausgeschlossen, sondern in allermajen ihre eltern vnd sie die vormals neben

obbenanten Friederichs Söhnen zu lehen empfangen 2c. Churfürst Christian Christmilder gedachtnus, Georgen von Oppen Churfürstlichen Brandenburgischen Cammer Junker aus gnaden erblichen geeignet vnd zue Manlehens vorschrieben, Inhalt der Begnadungsvorschreibung, deren Datum stehet Dresden den 28. Aprilis Anno siebenvndachtzig 2c. Da auch Ihr einer 2c. Todes halber abgehen vnd rechte ehelich geborne 2c. hinter Ihme nicht lassen würde, so soll sein theil auf die andere seine Brüder vnd da deren nicht wehren, auf benandte seine Vettern vnd derselben rechte ehelich 2c. kommen vnd fallen 2c. Zu Brkundt mit anhangendem Insiegell 2c. vnd geben zu Dresden den sieben zehenden Monatstag Octobris Eintausend Fünfhundert vnd im Zwen vnd neunzigsten Ihare.

Incorrekte Abschrift im Lehnscopial J. J. I. f. 713 beim R. Amtsgericht zu Dresden. * Concept in den Lehnssachen über Belgig beim R. Kammergericht zu Berlin.

420) 25. December 1592.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg confirmirt den Leibgedingsbrief seines Kämmerers und Rathes Jobst v. Oppen für dessen Ehefrau Katharina geb. v. Barfuß, Tochter Caspars v. B. auf Predickow.

Wir Johans George Churfürst 2c. Bekennen 2c., das vns vnser Cammerer, Rath vnd lieber getrewer Jobst von Oppen denn heirath brieff vnnnd ehestiftunge, so zwischenn Ime vnd seiner freundlichen lieben haußfrawen Catharina Barfußes, Caspar von Barfußes freundlicher lieben tochter zu predickow, wegen Ihres einbringens vnnnd leibgedinge, auch der vermachung vnnnd erblichen gerechtigkeit halber, wie es zwischen Iren beiden auff den Todtsfall damit gehalten vnnnd was Ihre blutsfreunde darahn gewerttig sein sollen, durch Ire anigo (?) verwandten vnd beiderseits anwesende Vormundschafft behandelt, vffgerichtet vnd volnzogen, furbracht Mit vntterthenigster bitte, Wir, der Landtsfürst vnd lehnherre wolkten dieselbe gnedigst consentiren, bewilligen, confirmiren vnnnd bestettigenn, alles vermuge der Ehestiftunge, wie dieselbe vonn Wortte zu Wortter hernach folgt.

Im Nahmen 2c. 2c.

Wan dan in Rechte vnnnd in vnser Landsconstitution vorsehen, das alles was In ehestiftungen abgeredt vnd beschloßenn, vnnvorbruchlich gehalten werden solle, als haben wir dieselbe ehestiftunge auß solchen vnnnd andern erheblichen vrsachenn In allen Punctenn, Clausulen vnd Artickeln gnedigst consentiret, bewilligt, confirmirt vnd bestettigt 2c. 2c.

Geben zu Coln an der Sprenw Freitags nach Thome apostoli Anno etc. 1592.

Concept unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, beim R. Kammergericht zu Berlin.

421) 7. Januar 1593

starb Anna geb. v. Oppen, Gemahlin des furbrandenb. Kammerherrn und Geh. Raths Ludwig v. d. Gröben auf Kogeband.

Die ihr gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Leichpredigt | Bey dem Begrebnis | der Edlen vnnnd ehrentugent- | sam
Frawen | Anna von Oppen, | Des Edlen, Gestrengen vnd Ehrenvesten Lu- | dewigs
von Gröben, Churfürstlichen Brandenbur- | gischen Cämmerers vnd geheimbden
Raths, | Erbsassen auff Kogeband, gewesenem | vielgeliebten haußfrawen seli- | ger
gedechtnis, | Welche den 7. Januarii zwischen 9 vnd 10 Vhr | auff den Abent
Anno Christi 1593 zu Cöln an der | Sprew in Gott seeliglich entschlaffen vnd |
folgendes den 14. Januarii im Thumb- | stift daselbst Christlich begraben wor-
den. | Gethan | Durch M. Hieronymum Brunnerum | Churfürstlichen Branden-
burgischen | Hoffprediger etc. | Gedruckt zu Frankfurt an der Oder | durch Andream
Eichorn | Im Jahr | M. D. XCIII.

Gewidmet ist die Leichenpredigt dem Wittwer.

In den Personalien ist bemerkt, daß sie eine Tochter gewesen des verstorbenen Caspar v. Oppen, Hauptmanns zu Zinna und der Catharina v. Dyhrn. Sie sei zuerst Hoffräulein bei der Markgräfin Sabina von Brandenburg, Gemahlin des nachherigen Kurfürsten Johann George gewesen, habe 24 Jahre lang in der Ehe mit ihrem Gemahl gelebt und mit ihm 17 Kinder gezeugt, wovon noch 10 Söhne und 4 Töchter am Leben seien.

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg.

422) 13. Januar 1593.

George v. Oppen auf Kossenblat bittet die Schöffen zu Brandenburg um Rechtsbelehrung über die Strafe eines Menschen, der in Kossenblat einige Zeit als Wildhüter gedient und dem Schweinehirten Geld und Kleider gestohlen, sich aber dann entfernt habe, indeß darauf ergriffen sei, namentlich ob er nicht die Tortur durch den Scharfrichter bei ihm anwenden solle.

Datum Cöln an der Sprew den 13. Januarii Anno 1593.

Original in vol. XXXVI. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 206 beim R. Amtsgericht daselbst. Die Schöffen bejahten die Frage. Unterm 1. Februar 1593 übersendete er den Schöffen die peinliche Aussage des Maleficanten (Ibid. f. 552) und bat um Rechtsbelehrung über die Strafe, die auf den Strang lautete, falls er bei seinem Geständniß beharre.

423) 15. März 1593.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leibgedinge des Kammerherrn George v. Oppen auf Kossenblat für seine Gemahlin Anna v. Klizing, Tochter des Andreas d. A. v. K.

Gegeben zu Cöln an der Spren am Montage nach Reminiscere Anno etc. 1593.

Cop. March. LXXX. f. 316 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

424) **23. März 1593.**

Im General-Capitel am Freitage nach Oculi 1593 wurde Christian v. Oppen, Sohn Georgs v. O. auf Kossenblatt, zum Domherrn von Magdeburg erwählt und immatriculirt.

Matric. canon. Magdebb. v. J. 1500—1810 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

425) **10. Mai 1593.**

Tobias v. Thümen, der der Brigitta v. Schlieben ein Eheversprechen gemacht, erklärt im Verhör vor Caspar v. Klöden und Hans v. Knobelsdorff, daß er nunmehr die Schwester des Jobst v. Oppen heirathen wolle.

v. Thümen, Geschichte des Geschlechts v. Thümen II. p. 78 nach dem nicht näher bezeichneten Original im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, wo aber das Schriftstück nicht zu ermitteln gewesen ist.

426) **7. Juni 1593.**

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, daß er in Anbetracht der langen und treuen Dienste, die ihm sein Kämmerer Jobst v. Oppen von Jugend auf geleistet habe und noch ferner thun wolle, demselben das Amt Oderberg, welches nach dem Tode des bisherigen Hauptmanns daselbst Christoph v. Fronhöfer erledigt sei, auf die Zeit seines (des v. Oppen) Lebens ohne Rechnungslegung übergeben habe, dergestalt, daß er alle Einkünfte des Amtes, jeglicher Art zu seinem Besten genießen und gebrauchen möge und über die zum Amte gehörigen Unterthanen als Amtmann fungiren, über sie Recht sprechen und zwar ihre Rechte, aber auch die landesherrlichen, wahrnehmen solle. Würden der Kurfürst oder Andere das Amt nach des v. Oppen Todesfall ablösen und einnehmen wollen, so seien zuvor die Erben des v. Oppen mit 5000 Thalern zu befriedigen und ihnen die Meliorationen sowie das von ihm angeschaffte und auf dem Amte zu belassende Inventarium an Vieh zu vergüten, und bevor dies nicht geschehen, sollen die Erben das Amt zu räumen nicht verpflichtet sein. Seien sie aber befriedigt, so sollen sie das Amt in dem übergebenen Zustande abzutreten gehalten sein.

Wier Johans George vonn Gottes gnadenn Marggraff zue Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Erzkämmerer vnnndt Churfürst, In Preußenn, zue Stettin, Pommern, der Casubenn, Wenden vnnndt in Schlesien zue Großenn Hertzogk, Burggraff zue Nürnbergk vnnndt Fürst zue Ruegen, vor Ruß, Vnsere Erbenn vnnndt Nachkommende Marggraffenn vnd Churfürsten zue Brandenburgt 2c.

Bekennen Inn vnd mit diesen Unsern offenen Brieffe tegenn menniglichenn, das wir angesehen vndt erwogen die getreue dienste, die Uns Unser Cämmerer vndt lieber getreuer Jobst vonn Oppenn vonn Jugendt auff gethann, auch fordtbaß thun vndt leisten soll vndt will, Vndt Ihme vnser Ambt Oderbergk, welches sich igo nach absterben Christoff vonn frauhöffers, Hauptmans daselbst, ann Uns vorleddigett, auß gnadenn eingethann vndt vbergebenn, Also das er daselbe Zeit seines lebens ohne Rechnung innehabenn, die gefelle, Einkommen, Nutzungen, holzungen, fischereyenn, Wiesen, Wiefewachs, dienste sambt aller andern Zugehörungk in allermaßen Christoff vonn frohnhöffer daselbe biß an sein Absterbenn Innegehabtt, genoßenn vndt gebraucht vndt zuegenießenn vndt zuegebrauchen befuegt gewesen, vor sich vndt seinem bestenn behaltten, genießen Nugenn vndt gebrauchenn soll vndt magt, ohne vnser vndt mennigliches Verhinderungk, Jedoch das er vonn Unserntwegenn die Vnterthanen, so zu solchem Ambtte gehören, als ein Amtmann in befehlich habenn, was sich vor Clagenn vndt sachen zwischen Ihnenn zuetragenn, dieselben durch Verhör vndt Abscheidt, so viell müglichen richtenn vndt schlichtenn, ober des Ambts Grenizenn, Rechtten vndt gerechtikeitenn veste haltten vndt Uns an denselbigen nichts entziehen laßenn, was aber an Uns zuegelangenn, daselbe vns iederzeit berichtenn vnd die Vnterthanen ober schuldige gebuer vndt Altherkommenn nicht belegenn noch beschweren soll, Sonstenn Uns an Unserer hoheit, Stewer, vndt folgenn hiemit nichts begeben. Vndt do wir oder Vnsere Erbenn auf seinenn Todesfall, wie Wir dann vor demselbenn solches nicht abelößenn oder andern abezulösen gestattenn oder vbergeben wollenn, solch Ambt wieder zue Uns nehmen wolltten, Sollen Wir oder Sie, Jobst vonn Oppens Erbenn, mit fünff Tausendt thalern abzufinden, Ihme auch, was er dorinnen vorbestertt oder am Viehe vndt Schaffen zuegekauft vndt wir deselbige darbey behaltten wolltten, zuerstattenn vndt zue bezahlen, Seine Erben auch solch Ambtt nicht ehr zu entreuenn schuldigt sein, sie sein denn desenn allenn zue gueter genuge befriedigett vndt bezahlett, Inmaßenn Wir vns Crafft dieses Brieffes desenn allenn wollenn hiemit obligiret vndt verbundenn habenn. Darlegenn sollenn Jobst vonn Oppens Erbenn Uns ader vnsern Erben das Ambt Oderbergk alsdann in den werden, wie es Jobst von Oppenn igo einbekommenn, sambt den Inventario, so Ihme igo bey einreumung deselbenn zuegestellt wordenn, widerumb abtretenn vndt endtreuenn. Desenn allenn zu mehrer Vhrkundt vndt bekräftigung habenn wir diesenn Brieff mit vnserm Daum Secrett besiegeltt vndt eignen handenn unterschriebenn. Geschehenn vndt gegeben zu Cölln an der Spren Montages in den heyligenn Pfingstfertagen Anno etc. Einn Tausendt funff hundert vndt drey vnd Neuntzigsten.

(L. S.)

Manu propria.

Gleichzeitige Abschrift einer 1628 beglaubigten Copie in den Acten das Vorwerk Neuendorf betreffend s. r. Rep. 22 Nr. 224^a f. 22. 23 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

427) 14. Juni 1593.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, Jobst v. Oppen zum Ober-Jägermeister und Amtshauptmann zu Chorin bejallt zu haben.

Wir Johans George von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg 2c., des heyligen Römischen Reichs Erz Cammerer vndt Churfurst, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Casuben, Wenden vndt in Schlesien zu Großen Hertzog, Burggraff zue Rurnbergk vndt Furst zu Rugen, Bekennen in vndt mitt diesem unseren offenen Brieffe legen Jedermenniglichen, das wir Vnsern Lieben getreuen Jobst von Oppen zu vnsern Ober Jegermeister vndt auch vor Vnsern Ambtman zue Cohrin gnediglich bestalt vndt angenommen, also das Er solche beyde Embter zugleich verwalten, ober vnser Ambts Rechten vndt gerechtigkeiten, gerigen gefellen, Einkommen, Nutzungen, Heyden, Walden, Wiltbahnen, Gehegen, Ambts Holz vndt anderen unseren Verordnungen getreulich vndt fleißig halten vndt darauf mit fleiß sehen, daß solchen Vnsern Ordnungen von menniglichen, welche dieselben betreffen vndt angehen, unuerbruchlich nach gelebett werde vndt das sonderlich vns Niemandts an Vnsere Holzungen, Jagten, Wiltbahnen, Gehegen, wasser vndt Wenden eingriff oder abbruch thue, noch Vnsere Wiltpreht schaden zusuege, Es sey mit schißen, hegen, Jagten mitt oder ohne hunde, heimlich oder öffentlich, auf was weise solches geschehen möge.

Wan auch die Zeitt im Jahr daran ist, das wir vnser Jagten halten vndt anstellen wollen, das Er als dan jederzeitt fleißig auf vns warthe vndt solche Jagten vnsern Befhelich nach, jeder Zeitt vns fleißigste vndt Beste, als Immermuglich, anordenn, auch die Vndter Jeger vndt Tucher Knechte, so er in seinen befhelich hatt, mitt Ernst dahin haltte, das ein Jeder thue, worauf Er bescheiden, solches nicht vorseume durch Vollsaffen, Schlaf oder nachleßigkeitt vndt das sonst solch Jeger Gefinde untereinander friedtlich lebe, vndt einander nicht beschwerlichen sein, Sich auch Jederzeitt mitt Ihren Klöppern, denen dieselbigen gehalten werden, gefast halten, damit wir derselbenn Jederzeitt, wan wir ihrer bedürftigett, mechtig sein können 2c. So viell auch die Bestellung vnser Ambts Chorin belangett, in dem soll Er sich vnserer Ambts ordnung vndt was ihme vnser Ambts Rethen Jeder Zeitt von Vnsertwegen dießfals Befhelen vndt anordnen werden, gemess verhalten, Sonderlich aber gleichfals auf vnser Ambts Vnterthanen vndt auf des Ambts gefinde fleißig achtung geben, damit ein Jeder das Seine mit Fleiß Bestelle, vnser Ambtsgefelle, einkommen vndt Nutzungen nicht gemindertt, dieselbigen auch fleißig eingebracht vndt berechnet, nichts doruon veruntreuwet vndt so sperlich also immer muglich hauß gehalten werden muge.

Er soll auch vnser Ambttvnterthanen in furfallenden sachen guttwillig hören vndt ein Jeden gleich vndt Recht Amts halben vndt so viell mugelich schügen vnnndt handthaben, Auch dahin sehen, daß dieselbige ihre geburliche Dienste leisten, vndt was ein Jeder (der) Herschafft darneben zugeben schuldig, daßelbe zue Jeder geburlicher Zeit vnuermindertt einbringen, die vngehorsahmen aber oder die, welche den andern worinne schaden zufügen oder mit Worten oder Wercken, an den anderen sich vorgreifen, zu gebuerlicher straff vndt abtragk ziehen vndt weisen; was Er auch vorjerige sachen zwischen ihnen in der güete beylegen kann, soll Er zuthuen Ihme mit vleiß angelegen sein lassen, damitt Sie nichtt in vnnöttige weitleufftigkeitt vndt in vnuermugen daruber gerathen mügen.

Worin Er auch, vnser Obergermeister vndt Ambtman zu Cohrin, sonsten Vnsern Ruß vndt Bestes zubefordern vndt zueschaffen, vnsern schaden vndt Nachtheill zuuorkommen weis, das soll Ehr jedesmallß bey seinen Pflichten, damit Er vns verwandt, zu thuen schuldig sein vndt in dehme nicht ansehen feindschafft, freundschaft oder anders, vndt do sich etwen sachen zutragen, die wier notwendigk wissen müßen, soll Er dieselbe an vns bringen lassen, damit wir derselben wissenschafft vndt vns darauf der gebure ferner zubezeigen haben mügen.

So viell vns seine Besoldung vndt vnterhalt anlangt, haben wier ihme seine vorige Besoldung, die Er von vns die Zeitthero Er in Vnser Cammer aufgewarttett gehabt, auch sonder gnaden vndt nicht auß Pflichtt gelassen, Dauor aber, das Er die obgemelte beyde Embter zu bestellen auf sich genommen, haben wier ihme noch ein hundertt Thaler vnnndt also in einer Summe an gelde Zerlichen zugeben gewilligett vndt auß vnser Hoff-Renthen auf die quartall, als jedes quartall ein hundert Thaler beneben einem Deputat, was Er auf sich vndt des Amts gefinde Jehrlich zur Vnterhaltung bedürfftig, wie ihme dan daßelbe sonderlich vorzeichnett vndt mit Vnsern Daum-Secrett besiegelt zugestellt wordenn.

Also soll Er auch als vnser Oberiegermeister sein Jegerrecht, wie es die vorigen Jegermeister gehabt, alß von Jeden Hirsch vndt stuck Wilts einen halben Merckischen gulden, auch haben, vndt wan Er in vnsern sachen vndt geschefften zuuorreisen, soll ihme futter vndt mall auf vnsern Embtern auff seine Pferde vndt gefinde verreichett werden. Darauf er denn an Eydes stadt angelobet vndt zugesagett, vns auf diese vnser Bestallung, Besoldung vndt Vnterhalt getrewlich zu dienen vndt alles das, so viell Immermuglich, zuhalten vndt zuerfolgen, dazue ihm solch vnser Bestallung verbindett, vndt vns sein Reuerß Brief vbergeben. Zue Brkündt haben wier diesen Vnsern Bestallungs Brieff mit vnseren Daum Secrett besiegelt vndt eigen henden unterschrieben. Geschehen vndt geben zue Cöllnn an der Sprew zc. Montages nach Trinitatis Anno der Weiniger Zahl Drey vndt Neuntzigf.

(L. S.)

Manu propria.

Abschrift aus dem Jahre 1613 in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35^b. f. 6—9 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

428) 20. August 1593.

Der furbrandenburgische Kammerherr und Amtshauptmann zu Chorin und Oderberg Jobst v. Oppen auf Frederisdorf zc. geseßen, stellt seinem bisherigen Schreiber Christoph Nebentisch aus Milbenau, der sich anderweit versuchen will, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens aus.

Ich Jobst vonn Oppenn, Churfürstlicher Brandenburgischer Cammerer, Heubtmann zu Chorinn vnnnd Aberbergk, Auf Friederßdorff zc. Erbseßen, Entbiete Allenn vnnnd Jedenn, Wes wirdenn, Condition oder standes die sein, dennenn dieser Offene brief zu lesenn vorkumbt, meine freundliche vnnnd ganz willige dienste Jedernzeit zuuor, Vnnnd gebe hiermit mennighen zu erkennen, Wie der kegenwerdigerr Zeiger dieses briefs Christoff Nebentisch von Milbenaw Einn Jahr langk bey mir vor einen schreiber gedienett vnnnd in solchem seinen Dienste sich dergestalt getrewe vnnnd verläßigk verhalten, das wo es seine Gelegenheitt wehre, Ich inn in obangetzognenn Dienste woll leidenn vnnnd Tultenn könnenn. Weill er sich aber als ein Junger gesell anderweit zuuersuchen vorgekommen vnnnd ime seines verhaltens zeugnuß vnnnd kundtschafft zu gebenn bey mir angehaltenn, habe ich ime seinn suchenn nicht abschlagenn können. Gelangett demnach Ann Mennighlichenn vnd einenn Jeden Insonderheitt nach gelegenheit seines standes gebuhr mein dinstliches vnnnd vleisigs bittenn, Do gemelber Christoff Nebentisch bei euch vmb dienst vnnndt beforderung anlangen wurde, Wollett euch ime laßenn beuohlenn seinn, zu diennst befordernn helffenn vnnnd ime dieser meine Kundtschafft genießenn laßen. Das bin ich vmb einnen Jedenn nach gelegenheitt seines standes gebuehr freundlich zuuerschulden erböttick. Bekundlichen habe ich meinn Angebornn Pißschafft hieruntter Aufgetruckt vnnnd mich mit eigenn handenn vnnnderscrieben. Geschehenn vnnnd gebenn zu Chorin denn 20. Augusti Anno 1593.

(L. S.)

Jobst von Oppen
mein hant.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

429) 16. October 1593.

Markgraf Joachim Friedrich, Administrator des Erzstifts Magdeburg, bekundet, auf Antrag des furbrandenburgischen Kammerers Jobst v. Oppen, der auch ihm selbst eine geraume Zeit treu gebient, demselben die ihm von seinem Vater, dem Kurfürsten Johann George von Brandenburg, unterm Montage in Pfingsten 1593 erteilte Verschreibung über das Amt Oderberg bestätigt zu haben.

Wir von Gottes gnaden Joachim friederich Postulierter Administrator des Primat vnd Erz Stiffts Magdeburg 2c. thun kundt vndt bekennen an dießen Unserm offenen brieffe vor vnß, Vnsere Erben vnd nachkommen Marggrafen zu Brandenburg hiemit legen menniglich, das Vnß Vnsers gnedigen vndt freundtlichen lieben Herrn Batern, des Churfursten zu Brandenburg, vndt vnser lieber getreuer Jobst von Oppen, Sr. väterlichen Gnaden 2c. Cämmerer, in Untertechnigsten bericht vordragen laßen, Waß maßen hochgedachte S. Väterliche Gnaden 2c. deroßelben von Jugend auf geleisteter getreuer dienste halben Inhalts einer hierober gnedigst volnzogenen sonderbahren vorschreibunge Ihm das Ambt Oderberg, wie sich solches nach absterben Christoffen von Fronhöfers, etwa hauptmans daselbst, an S. Gnaden nuerlicher Zeit wiedervmb vorlebiget, daselbe Zeit seines lebens ohne Rechnung innezuhaben, die gefelle, Einkommen, Nutzungen, holzungen, fischereyen, Wiesen, Wiefewachs, dienste sambt aller anderer Zubehörung, in allermaßen gedachter von Fronhöffer daselbe biß an sein ende innegehabt vnd gebraucht, auch zugenießen vnd zugebrauchen befuget gewesen, ohne menniglichs vorhinderunge vor sich vnd seinen besten zubehalten, zu nutzen vnd zugebrauchen, Jedoch deselben Ambts Untertanen dagegen hinwieder alß einen Ambtman in befelich zu nehmen, ober die Ambt Grenzen, Recht vndt gerechtigkeiten vest zu halten, die untethanen ober schuldiger gebuhr vndt althertommen nicht zu beschweren, auch vorbehaltlich S. Gnaden hoheit, stewart vndt volgen, vnd das nach seinen des von Oppens Absterben S. Väterliche Gnaden solch Ambt mit funf Tausendt Thalern wiedervmb abzulösen frey stehen solle, auß gnaden eingethan vndt übergeben haben, Mit untertechnigster bitte, wir geruheten nicht allein auch vor vnß Unser Bolwort hierzu Ihm gnedigst zugeben vnd mitzutheilen, Sondern auch solche begnadigung auf kunfftigen seinen Todesfal auf nießttheill seiner Erben zu extendiren vndt zue erstrecken.

Wan wir dan angesehen obangezogene seine getreue dienste, so er hochgedachten Unserm gnedigen geliebten Herrn Batern vndt daher vñ selbst eine geraume Zeithero untertechnigt geleistet vndt furbaß Sr. väterlichen Gnaden vnd vñ ferner wol thun vnd leisten sol, kan vndt mag, Alß haben Wir dieser seiner eingewandten Bitte (Jedoch vñsers geliebten Herrn Batern Gnaden hierin vnvorgriffen) volgender gestalt stadt gethan vndt obangeregete begnadunge gleichfaß seiner selbst Persohn, auch auf seinen eltesten Sohn, Alß weil sich vnser Interesse hieran erstrecken thut, gnedigst extendiret vndt erweitert, dermaßen vndt also, da derselbe gemeltes von Oppen, seines Batern, todt kunfftig erleben wurde, das er vor Ihm auß der Herrschafft, Hoheit, stewart vndt Volgen, in mehrbenandten Ambt Oderberg vndt allen deselben obspecificirten nutzungen vndt zubehörungen, lauts obenangeregter Vñsers geliebten Herrn Batern am dato Montags in den heyligen Pfingsten ietzt lauffenden Jaares hierober volnzogener vndt vñs vorgelegter begnadungs Verschreibunge volgen vndt succediren, derselben so volnkömlich,

als erwelter sein Vater, ungehindert genießen und gebrauchen, auch davon zu thun undt zu vorrichten schuldig und vorpflichtet sein, Undt nach dessen absterben, allererst alßdan (die) regierende Herrschafft des Hauses Brandenburg solch Ambt (Jedoch besage vielgedachten Unsers gnedigen Herrn Vattern gegebenen begnadung, welche wir hiemit wortlich anhero wiederholet, auch ob derselben auf beyderlei felle gnedigst gehalten haben wollen) nach deroelben wolgefallen wiederum an sich zu lösen berechtigt sein solle. Getrewlich undt ungefehrlich.

Deßen zu Erkundt haben Wir unser fürstlich Daum Secret hierunter aufgedrucket und vnß mit eigenen Henden unterzeichnet. Geschehen und gegeben auf unserm hause Wankleben Sonnabents nach Burchardi Christi, Unsers Herrn und erlösers, geburth im 1593 Jaare.

(L. S.)

Joachim Friderich.

Manu propria.

Nach einer vom (1628) beglaubigten Original gleichz. genommenen Abschrift in den Acten betreffend das Vorwerk Neuendorf s. r. Rep. 22 Nr. 224^a f. 24. 25 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Föbich die Territorien der Mark Brandenburg II. p. 263. Vergl. unten Nr. 450.

430) 1593.

Matthias v. Oppen Domherr und Portenarius des Hochstifts Halberstadt ist unter den übrigen Mitgliedern des Domcapitals aufgeführt, welches ein Statut über die von den Neocanonici beizubringenden Atteste erläßt.

Acta Halberstadi in capitulo generali Anno Millesimo Quingentesimo Nonagesimo tertio.

Original mit anhängendem Capitelsiegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg sub r. Hochstift Halberstadt XII. Nr. 70.

431) 5. Januar 1594.

Ludwig v. d. Gröben mahnt zugleich im Auftrage seines Consorten George v. Oppen Friedrich Tristrand v. Klising mit Bezug auf dessen Schreiben vom 13. October 1593 an seine Schuld. Immer habe er sie gebeten, so lange sich zu gedulden, bis er den Handel mit dem v. Münchhausen abgeschlossen, indeß wüßte man es sicher, daß derselbe nicht zu Stande komme, da er den Consens nicht erlangen könne.

Datum Kogenbandt den 5. Januarii Anno etc. 94^{ten}.

Abschrift aus dem Jahre 1607 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klising c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 205 im K. Staatsarchiv zu Weplar.

432) 6. Januar 1594.

Rescript des Administrators des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich von Brandenburg, an die Oberräthe in Preußen, Jobst v. Oppen und

seine Vettern, nachdem er aus dem Intercessionschreiben des Kurfürsten von Brandenburg sowohl das Bestehen der gesammten Hand zwischen den Märkischen und Preussischen v. Oppen, als auch die Berechtigung des Petenten und seiner Vettern zur Gesamtbelehnung ersehen, nunmehr ohne Weiteres mit der gesammten Hand an den Preussischen Gütern zu belehnen.

Datum Dnoltzbach den 6. Januarii Anno 1594.

Original mit eigenhändiger Unterschrift unter den v. Oppenschen Familienpapieren im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg. Auf der Adresse ist der am 8. April 1594 erfolgte Eingang dieses Schreibens vermerkt, sowie Folgendes registriert: „Bff diese Seiner F. D. Resolution haben die von Oppen die Lehen „gemuttet, darauf Jnen denn ein Muetzettel mitgetheilet ist. Den 10. Aprilis „Anno etc. 94.“

433) S. d. (Ende Januar oder Anfangs Februar 1594).

Die Gebrüder Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. Oppen bedanken sich beim Kurfürsten Johann George von Brandenburg für dessen Intercessionschreiben für sie beim Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen, und bitten ihn, nunmehr ein gleiches Schreiben auch an die preussischen Oberräthe in Angelegenheit ihrer Gesamtthand an den v. Oppenschen Gütern in Preußen zu richten.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfurst, Gnedigster Herr! E. Churf. G. seint vnnsrer vnterthenigst gehorsambste Dienst zuuorn. Gnedigster Churfurst vnnd Herr! Regen E. Churf. G. thun wir vns vnterthenigst wegens der mitgetheilten Vorschrift ann denn Durchlauchtigsten, Hochgebornenn Fürstenn vnnd Herrnn, Herrnn Georg Friedrichenn, Marggrauen zu Brandenburgk 2c., bedankenn Vnnd ob wir woll nicht zweifeln, es werdenn die Herrn Oberrethe In Preußenn Hochgedachtes S. F. G. befhelich zu folge, dessen Copei E. Churf. G. vbersandt, gunstigt nachsehn, So gelanget doch ann E. Churf. G. vnterthenigste gehorsambste bitte, E. Churf. G. wollen ann Wollgedachte Herrn Oberrethe Inn Preußenn vns gnedigst vorschreiben, Weill wir wegen E. Churf. G. Dienste vnnd bestallung nicht abkommen können, Das sie vns gunstig entschuldiget nehmenn vnnd von vnsernn Abgefertigtenn vnnd geuolmechtigtenn denn Eidt inn vnserre Seele geschworen, wie inn solchenn vnnd dergleichenn fellen gebreuchlich, annemenn vnnd vns die Lehen mit vnsernn Vettern Inn Preußenn nach rechter Sipzall inhalt voriger Lehen brief verleihenn vnnd vnsernn Vettern die gesambte handt, auch vnsern Vollmechtigen so viel ehr vnnd mehr abfertigenn mughtenn. Vnnd wolten E. Churf. G. von Hochgedachten S. F. G. schreiben ann E. Churf. G. abgegangen vnnd vonn der Copei, so an die Herrn Oberrethe Inn Preußenn vbersendet wordenn, Wollgedachtenn Herrnn Oberrethen Abschrift zu ferner nachrichtung vnnd beförderung dieser sachen mitzuschickenn. Dasselbe vber das vorigenn Lehen-

briefenn vnnnd Hochgedachter J. F. G. gnedige beßell vnd verordnung gemeyß
seinn vmb E. Churf. G. wir in aller vnterthenigkeit zuuerdienenn schuldigt vnnnd
willigt

E. Churf. G.

Vnderthenigste

Gehorsambste

Wilhelm, Jobst, Hans Friederich
Gebruder von Oppen Friederichs
seeligen Sohnn.

Gleichzeitige, am Schlusse wohl nicht ganz correcte Abschrift von dem vom
Kurfürsten zuriickerhaltenen Original, seinem Schreiben vom 17. Februar 1594
beigelegt, unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

434) 16. Februar 1594.

Vollmacht Wilhelms, kurbrandenb. Hauptmanns zu Falkenburg,
Jobsts, kurbrandenb. Ober-Jägermeisters und Hauptmanns zu Chorin
und Hans Friedrichs v. Oppen auf Frederisdorf, da sie aus kurbran-
denburgischen Diensten unabhömmlich seien, für Christoph v. Sparr auf Trampe,
die Belehnung mit der gesammten Hand an den v. Oppenschen Gütern in Preußen
zu suchen und zu empfangen.

Wir hernach benandte Wilhelm, Churfürstlicher Brandenburgischer
Heuptmann zu Falkenberg, Jobst von Oppen Churfürstlicher
Brandenburgischer Jegermeister vnnnd Hauptmann zu Corinn vnd
Hanns Friederich, gebruder vonn Oppen, Friederichs seligenn Söhne
vf Friederstorff Bekennen vndt thun kundt, Demnach der Durchlauchtige, Hoch-
geborne Fürst vnnnd Herr, Herr Albrecht Marggraf zue Brandenburg vnnndt
Herzog in Preußenn 2c. Hochlöblichster gedechtnus, vnser Vatternn Brudernn
Wolfenn seeligenn an Wilhelm von Oppen, Ihres Bruders seeligenn,
Gueternn, im Fürstenthumb Preußenn gelegenn, Auch Ihrenn Leibs lehens Erbenn
die Lehenn vnnndt gesambte handt vnsernn Vetternn nach wahrer Sipzall dieselbe
vorlihen vnnndt wir vns villmahl bey dem Durchleuchtigenn, Hochgebornenn
Fürstenn vnnndt Herrnn, Herrnn Georg Friederichen Marggrauen zu Branden-
burg 2c. Sowol bey den Eblenn, Gestrengenn, Ehrnuestenn vnnnd Hochgelartenn
Herrenn Oberrethenn Inn Preußenn vilfeltige, vnderthenige vnnndt dienstliche an-
regung gethan, das berurte vorleihung von E. fr. G. confirmiret vnnndt wir mit
Lehenn vndt gesambtenn hanndtsbriefenn versehen werden mochten, Aber bis
bedenkenn den Herrn Oberrethenn vorgefallenn, Ob auch Wilhelm vonn
Oppen der erste acquirent von seinen brudernn, Als vnnsere
Vatternn Friederichenn vndt Wolfenn seeligenn, auch in den Merckischenn
gueternn mit in die gesambten belehnung genommen vndt ob ich Jobst vonn

Oppenn vnnndt meine brueder auch der frundtschafft vnnndt mit in dise Lini gehoretenn oder nicht, vnnndt aber vermöge der Lehenn Registratur alhie offenbar, das Wilhelm vonn Oppenn seeliger vnnndt seine leibes lehenns Erbenn mit vnsernn Vattern vnd Betternn seeligen in den Merckischenn guetern versamblet, auch kunnndt vnd offenbahrt, das Wilhelm von Oppenn, Hanses Vatternn (so!), vnnndt vnnsrer Vatter Friederich zu Friederstorf vnnnd Wolf von Oppenn seeligenn bruder gewesenn, also das wir Hannsenn vonn Oppenn, Wilhelms seeligenn Sohnes, nechste Betternn, wie denn dieses vnnsrer gnedigster Herr, der Churfurst zue Brandenburg, an hochgedachts S. fr. G. Hertzog Georg Friederich ausfuerlich berichtet, das hochgedachts S. fr. G. denselbenn Herrenn Oberrethenn befell gethann, vnns die Lehenn vnnndt gesampte handt vnnndt dann vnnserrnn Betternn nach rechter Sipzall auch dieselbe zu uerleihenn, wie dan solches hieueuor zu vnderschiedlichenn mahleenn geschehenn.

Ob wir nun wol zu empfangung berurter Lehenn vndt gesampter handt personlich erscheinen, die empfangenn vnnndt den Erbeydt ablegen vndt was vns vermuge der Rechte vnnndt Landes gebreuch zu thun obliget, praestiren woltenn,

So können wir doch wegeenn vnnsrer Dienst vnnndt anderen verhinnderungen sowoll als vnnsere Betternn nicht abkommenn vnnndt haben berowegenn den Edlen vndt Ehrenvesten Christof Sparrn auf Trampe Erbsaßen zu vnserm geuolmechtigten Constituiret.

Dermaßenn wir ihnen hiemit bester vndt bestendigster weise volmechtig machenn vnnndt dergestalt, das er ann vnserer Stadt erscheinenn, der Lehenn vnnndt gesampte handt daselbst auf vns gebriedere vnnndt dann auch wegen vnnsrer Betternn nach rechter Sipzall dieselbe suchenn, empfangenn, denn Lehenbrief abfordern, die gebuhr endtrichtenn, Auch sonstenn thun vndt leisten soll, Was wir in diesem fall vermuge der rechte vndt Landesgebreuch gegenwertig zue thun vndt zue leisten schuldig vnnndt gegenwertig thun vndt leisten kunntten, soltenn oder muchten. Geredenn, gelobenn, versprechenn alles daselbig, was gedachter vnnsrer vollmechtiger thun, handtlenn, vornehmen vndt lassen wird, steht, vest vndt unverbruchlich zu halten, zu Ratificiren vndt Ablich zuueruolgen; Alles bey vnnserrnn Abelichen ehren, treuen, wahren wortenn vndt gueten glauben; getreulich vnnndt sonder geferde. Brkundtlich mit vnserm Sigel besigelt vnd eigenenn Handen vnderschrieben. Geschehen zu Colln an der Spren den 16. Februarii Anno 94.

(L. S.)

Jost von Oppen
mein handt.

(L. S.)

Wilhelm von Oppen
mein handt.

(L. S.)

Hans Friederich
von Oppen
mein eigen handt.

Gleichzeitige Abschrift unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

435) 17. Februar 1594.

Schreiben Kurfürst Johann Georgs Markgrafen von Brandenburg an die Oberräthe des Herzogthums Preußen, daß, da seine Lehnsleute und Diener Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. Oppen, deren Supplik an ihn er ihnen übersende, unabhömmlich seien und die gesammte Hand an ihres Vettters in Preußen Gütern nicht persönlich erfolgen könnten, ihren Bevollmächtigten, nachdem der Markgraf George Friedrich in die Ertheilung der gesammten Hand gewilligt, zur Muthung zuzulassen, ihn zu belehnen und ihm den Muthschein zu ertheilen.

Datum Coln an der Spren den 17. Februarii Anno etc. 94.

Original, eigenhändig vollzogen, unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

436) 10. März 1594.

Der Amtshauptmann zu Chorin Jobst v. Oppen bittet die Schöffen zu Brandenburg um einen Rechtspruch in Betreff einer Ehebrecherin aus dem Dorfe Chorin.

Datum Chorin Donnerstags post Reminiscere Anno 94^{ten}.

Original im vol. XXXVIII. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 240 beim R. Amtsgericht zu Brandenburg. Die Schöffen verlangten zuvor die Beweisaufnahme.

437) 10. April 1594.

Der Oberräthe des Herzogthums Preußen anstatt des Administrators, Markgrafen George Friedrich, Muthschein für Wilhelm v. Oppen und seine Brüder und Vetter über die Nachsuchung der gesammten Hand und erfolgte Belehnung mit derselben an den in Preußen liegenden v. Oppenschen Gütern.

Wir des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georgen Friederichs Marggrafens zu Brandenburg, in Preußen 2c. 2c. Herzogs 2c., zur Regierung hinderlassen Ober Räthe alhier Kundt thun vnnnd Bekennen, Nachdem Ihrer F. D., vnnsrer gnedigster Fürst vnnnd Herr, auf Ihrer Churf. G. zu Brandenburg viefeltge (so!) geschehene Intercessionen, dann auch beigebrachte Bericht vnnnd Lehnsverschreibung, das die in Preußen vnnnd dem Churfürstenthumb Brandenburg geseßenn von Oppen zue theil vor der Zeit albereit in gesambter belehnung derer in Ihrer F. D. Herzogtumb Preußen vnnnd der Chur Brandenburg verliehener vndt liegender Lehengutter kommen sein, sich in gnaden dahin ercleret, das, wosern Jobst von Oppen vndt sein Bruder (Wilhelm) weilandt Oppen (so!), welcher die Lehenguter in Preußen ersilich an sich gebracht, Bruders söhne vndt andere Ihre Vetter, so die gesamte belehnung erlanget, zu derselben vndt sonstn jedesmalß das leisten vnd vollziehen werden, was von an-

bern Irer F. D. dergleichen Lehenleuten geschieht, vnnnd sie von Rechts vnnnd gewonheit wegen zu thun schuldig, Er vnd sie Alß die bei der sambtlichen belehnung gelassen vnnnd gedachten Iobsten von Oppen, seinen Brudern vnd mitbelehenten Vettern vß Ihr ansuchen die Lehen vorliehen werden soll.

Alß haben vß solche Ihrer F. D. gnedigste erclerung Iobst vnd Hannß Friederich von Oppen gebruder, Friederichs seligen söhne auf Friederstorff, durch Ihren Bruder Wilhelm von Oppen, Churfürstlichen Brandenburgischen Hauptman vff Falkenburg, die Lehen Ihrer Vettern vnd Bruder vor sich vndt Ihre mittbelehenten Vettern, des von Oppen alhie in Preußen negste Lehensfolger vermittest Ihrer vollmacht an stath vnd abwesenth Ihrer F. D. bey vnns wegen der im Hertzogthumb Preußen denn von Oppen verliehenen vnd verschriebenn Lehen gutter die Lehen mutten, suchen, auch die vß den Guttern stehende Pßlicht vff die felle zu leisten sich vnderthenigst erbieten lassen.

Derwegen haben wir im nahmen höchstgemellter Ihrer F. D. obgemellten Iobste, Wilhelm vnd Hannß Friederichen von Oppen gebruedern vnd den mitbelehnten Vettern darauff diesen Muthzettel mittgetheilet; do auch künfftig Ihre F. D. von den von Oppen das Homagium erfordern, so sollen Ihrer F. D. sie daselbe zu praestiren schuldig sein.

Actum Königsberg den 10. Aprilis Anno 1594.

Herr Hofmeister.

Herr Burggraf.

Herr Cantzler habens vnderscrieben

Die Hern Hofgerichts Rätthe haben mith geraten, alß

Herr Hofrichter.

Herr Dr. Noah (?).

Herr Heidenstein

Herr Schlubutt

Herr Dr. Levin.

NB. Diesen Muthzettel ist auff Ihrer f. Dt. Resolution ausgegeben.

Nach dem sehr flüchtig und schlecht geschriebenen, mit zahlreichen und großen Correcturen versehenen Concept unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

438) 17. November 1594.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, daß er nach dem Tode des bisherigen Hauptmanns zu Oberberg Christoph v. Fronhöfer dessen Vnderben für die von ihm gemachten Verbesserungen am Inventarium des Gutes Neuendorf 934 Thlr. 8 Sgr. zu entrichten schuldig gewesen, welche Summe der Kämmerer, Ober-Jägermeister und Amtshauptmann zu

Chorin und Oberberg Jobst v. Oppen, der das Vieh-Inventarium übernommen, ihm, dem Kurfürsten, erlegt, der die Summe den Fronhöfer'schen Landserben bezahlt habe. Der Kurfürst verspricht, falls er oder seine Nachkommen das Amt Oberberg wieder an sich nähmen, dem v. Oppen oder dessen Erben das dann vorhandene Inventarium zu vergüten.

Geschehen vnnndt geben zue Colln an der Spren den 17^{ten} Novembris Anno Ein Tausendt Fünffhundertt vnd Vier vnnndt Neuntzigf.

Als Zeugen beim Empfang des Geldes werden schließlich genannt Joachim v. Winterfeld, Fritz v. Thermo, Daniel Schilling und Baltin Hartwich.

Ab schrift aus dem Jahre 1628 in den Acten betreffend das Vorwerk Neuenborn s. r. Rep. 22 Nr. 224^a f. 47. 48 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

439) 22. Januar 1595.

Jobst v. Oppen, Ober-Jägermeister und Hauptmann (zu Chorin), bittet die Schöffen zu Brandenburg um Rechtspruch in Sachen des gefangen gesetzten Amtskochs Hans Knust, der mit einer Frauensperson Unzucht getrieben.

Datum Chorin den 22. Januarii Anno 95.

Original im vol. XXXIX. der Acten des Schöffensuhls zu Brandenburg f. 257 beim R. Amtsgericht daselbst. Die Schöffen urtheilten, daß die Weiden mit willkürlicher, bis zur Verweisung aus dem Amte Chorin auszudehnender Strafe zu belegen seien.

440) 1. Mai 1595.

Jobst v. Oppen, Ober-Jägermeister und Hauptmann (zu Chorin) bittet die Schöffen zu Brandenburg um einen Rechtspruch in Sachen des gefangenen Leichgräbers Bastian Schröder wegen Injurien etc.

Datum Chorin Dinstags nach Vocem Iucunditatis Anno etc. 95^{ten}.

Original im vol. XXXIX. der Acten des Schöffensuhls zu Brandenburg f. 581 beim R. Amtsgericht daselbst. Das Urtheil lautete auf Verweisung aus dem Amte Chorin mit Staupenschlag.

441) 9. Mai 1595.

Jobst v. Oppen „Ober-Jägermeister und Hauptmann“ bittet die Schöffen zu Brandenburg um Rechtsbelehrung wegen eines gefangen gesetzten Uebeltäters Bastian Schröder, der mehrere Diebstähle begangen, niemals zum h. Abendmahl gegangen u. s. w.

Datum in eill Cohrin Dinstags nach Exaudi Anno etc. 95.

Original im vol. XL. der Acten des Schöffensuhls zu Brandenburg f. 297. 298 beim R. Amtsgericht daselbst. Das Urtheil lautete auf Staupenschlag und Verweisung aus dem Amtsbezirk. Ibid. f. 297 ff.

442) 18. Mai 1595.

Jobst v. Oppen „Ober-Jägermeister und Hauptmann“ (zu Chorin) bittet die Schöffen zu Brandenburg nochmals um Verhaltungsmaßregeln gegen zwei gefangene Leute, die der Brandstiftung verdächtig seien.

Datum Cohrinn Dornstags nach den H. Pfingsten Anno 95.

Original im vol. XL. der Acten des Schöffensitzes zu Brandenburg f. 86. 87 beim R. Amtsgericht daselbst. Der Spruch lautete, daß die beiden Verhafteten, da ihnen nichts zu beweisen sei, gegen Schwörung des Urfriedens auf freien Fuß zu setzen seien.

443) 29. Juni 1595.

Jobst v. Oppen, Ober-Jägermeister und Hauptmann, bittet die Schöffen zu Brandenburg um einen Rechtspruch in Sachen zweier Gefangener, die der Brandstiftung verdächtig seien.

Datum Cohrin Donnerstag nach Johannis Baptiste Anno etc. 1595.

Original im vol. XXXIX. der Acten des Schöffensitzes zu Brandenburg f. 121. 122 beim R. Amtsgericht daselbst. Der Spruch der Schöffen lautete, daß die Delinquenten zu torquieren seien.

444) s. d. (Ende September oder Anfangs October) 1595.

Der Gebrüder Otto, Wolf und Erich v. Oppen an den Markgrafen George Friedrich Administrator des Herzogthums Preußen gerichtete Protestation gegen den v. d. Milbe wegen dessen Verhaltens gegen sie in Betreff eines bei ihm wohnenden, von ihnen in Rechtsanspruch genommenen Weibes, welches ihre Schwester an ihrer Ehre gekränkt habe. Sie kehren gegenwärtig nach der Mark Brandenburg zurück.

Durchleuchtigster, Hochgeborner fürste, Gnedigsterr (so!) Herr, e. f. D. sein unsere unterthenige vnnnd schulbige dinst zuuorehn willig vndt bereidt. Danegst weiß e. f. D. in gnaden sich zu erinnern, das wihr unterthenigst supplicando steckbriefe ober das weib, welchs vnser Schwester (so!) zum Hochsten ahn ihrer ehren geschmehet, erhalten, Folgentsten was auch vor e. f. D. vnterschiedene mandata ahn den Hauptmahn zu Rastenburgk sowoll Jacosch von der Milbe, bey welchem sich das weib verhaltenn, mittgetheilet. Wenn wihr den woll verhoffet hetten, der Hauptman sowoll der von der Milbe soltten e. f. D. vnterscheibenn gnedigen schreiben die pillige folge geleistet, So haben doch weinigern den nichts bey ihnen erhalten mögen; besondern von dem von der Milbe mitt hemischen, Spottischen wortten abegewiesenn, daß wihr also vergeblichen die Zeitt alhie zugebracht vnd mit vielen vorgeblichen reisen vnd großen vnkostenn von ihnen auffgehalten, nuhn entlichen wegen vnser geschefte widerumb hinauß in teutzslandt vorreisenn müssen, Als wollen wihr vns demnest noch hiemidt bey e. f. D. vnter-

thenigst ahngesaget haben, daß wihr uns protestando all vnd jede vnserer jus auch actionem wider den von der Mylbenn (welcher solches weib bei sich vnd uns wider recht vorentthalten) uns iede Zeitt hiemidtt wollen vorbehalten haben, sowoll alle verursachte scheden, vnkosten vnd ungelegenheidtt; weilm (so! welche?) hierauß entstanden vnd noch künfftig hierauß entstehen mochten, bei ihm zu suchenn wißenn, E. F. D. demnest noch vnterthenig führ gnedige beforderung dandende auch nochmahln in vnterthenigkeidt zum vleissigstenn pittende, diese vnser protestation in gnedige achtt zu haben vnd ad notam biß zu vnserer widerkunfft von Churfürstlicher Durchluchtigkeidt zu Brandenburgt zu nehmenn. Solches vmb e. f. D. hinwiederumb zuuerschulden erkennen wihr uns iede Zeitt geneigtt, schuldig vnd willigt.

E. F. D.

vnterthenigste

gehorsame

Ottho

Wolff

Erich

gebruder die von Oppenn.

Schlecht geschriebenes, stark verblaßtes vnd nicht leicht lesbares Original, eingegangen am 6. October 1595, unter den v. Oppenschen Familiensachen im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg. Der v. d. Mülbe besaß das Gut Woplaufen im Raftenburgischen.

445) 13. December 1595.

Ursula v. Klizing geborene v. Oppen willigt in den von Lippold und Friedrich Tristrand Gebrüdern von Klizing mit den Gebrüdern von Mandelsloh abgeschlossenen Verkauf des Schlosses, der Stadt und des Amtes Loburg, soweit ihr Leibgedinge dabei in Frage kommt.

— — Inmassen dan auch vnserer Hausfrawen, die Eblen, Ehrentugent-sahmen Margarethen geborne Raschin vnd Ursula geborne von Oppen vor sich vnd ihre Erben sich Ihrer an dem Schloß, Stadt vnd Ambt Loburgt vnd dessen Pertinentien zustehenden Leibzucht vnd aller anderer Ex Senatus Consulto Velleiano et respectu illatae dotis tacitae hypothecae Ihr zu recht zugelassener Weiblicher gerechtikeitt, so dessen ettwas doran, mit oder ohne Fürstlichen Consens oder sonsten, erlangett hetten, durch Ihre darzu sonderlich vorordente frigische Bohrmunden, Im Reuerß benant 2c.

Geschehen vnd gegeben zu Magdeburgt am Tage Luciae, wahr der dreyzehende Monatstag Decembris, Nach Christi, vnserer einigen Erlösers vnd seligmachers, geburth Im fünffzehenhundertten vnd fünff vndt Neuntzigsten.

Etwas jüngere Abschrift in den Prozeßakten des Reichskammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Lit. K. Nr. 706 im Kgl. Staatsarchiv zu Weklar.

446) 1595.

Jobst v. Oppen, furbrandenburgischer Kammerherr und Ober-Jägermeister, wird u. A. vom Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg in seiner Obligation gegen Hans v. Burgsdorff auf Podelzig über 11000 Thlr. bestellt.

Erwähnt in der Liquidationschrift der Gläubiger und Interessenten des sel. Jobst v. Oppen vom Jahre 1623 in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35^b f. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die in Abschrift beigelegt gewesene Obligation fehlt.

447) c. 1595.

Laut der beim Johanniter-Orden aufgeschworenen Ahnentafel des Karl Friedrich v. Burgsdorff, Erbherrn auf Ziebingen, war seiner Mutter Sophia Maria v. d. Marwitz Großmutter Anna Maria v. d. Marwitz geb. v. Redern, deren Eltern Klaus v. Redern und Judith geb. v. Oppen.

Dienemann und Hasse Nachrichten vom Johanniter-Orden, Berlin 1767. S. 299. Das Original im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

448) c. 1595. („Ende des 16. Jahrhunderts“.)

In einem „Vortzechnus aller Herrn vnd von Adell Im Churfurstenthumb Brandenburg ꝛc.“

heißt es:

Oppen, Peter zu Schlanach

Jurgen, Davidt vndt Caspar Ernst, Caspars sel. Sone

Adam vnd Abraham, Bartels sel. Sone

Erdtmann, Gottfried vnd Matthiſ, Hansens Sone

Friederich vnd Wolff, Friderichs sel. Sone zu Friderstorff.

Nach gleichz. urf. Quelle in v. Siefstedt Beitr. zu einem Landbuche der Mark Brandenburg p. 171.

449) 19. März 1596.

Antwort Caspar Ernsts v. Oppen an seinen Schwager Friedrich Tristrand v. Klizing. Er habe den brüderlichen Vertrag untersucht und befunden, daß darin bestimmt sei, wer das Gut Richel behalte, der solle die Schwester auszustatten verpflichtet sein, weshalb es ihn nicht wenig wundere, daß er noch jetzt deshalb in Anspruch genommen werden solle, zumal ihm sein Bruder George berichtet habe, daß die Sache schon früher in Richtigkeit gebracht wäre. Daher möge er seine Forderung beim Gute Richel und nicht bei ihm geltend machen.

Datum Kledig den 19. Martii Anno 96^{ten}.

Beglaubigte Abschrift in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 266^r. 267 im Rgl. Staatsarchiv zu Weglar.

450) 14. November 1596 (?).

Johann Sigismund Markgraf und Churfürst (so! ? Churprinz ?) zu Brandenburg bekundet auf Antrag Jobsts v. Oppen, dem für seine dem Hause Brandenburg von Jugend auf treu geleisteten Dienste von seinem verstorbenen (?) Großvater Kurfürst Johann George mittelst Verschreibung vom Pfingstmontage 1592 das Amt Oberberg unter gewissen Bedingungen eingethan worden, welche Verschreibung sein Vater nicht allein bestätigt, sondern auch wegen der von dem v. Oppen inzwischen ferner geleisteten treuen Dienste auf seinen Todesfall auch auf seine Erben ausgedehnt und auf seinen ältesten Sohn erstreckt habe, nach Laut der Verschreibung seines Vaters vom Sonnabend nach Burchardi 1593, diese Verschreibungen dergestalt bestätigt zu haben, daß derselbe das Amt Oberberg lebenslänglich und nach seinem Tode seine männlichen Leibeserben oder, wenn die nicht sein würden, seine Hausfrau Catharina geb. v. Barfus inne haben und gebrauchen sollen. Erst nach dieser Aller Absterben solle der Kurfürst zur Ablösung und Wiedereinziehung des Amtes berechtigt sein.

Wir von Gottes gnaden Johan Sigismundt Marggraff vndt Churfürst zu Brandenburg 2c. tot. tit. Thun kundt vndt bekennen an diesem Unserm offenen Brieff vor vnß, vnser Erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandenburg hiermit tegem menniglichen, daß Vnß Vnsers gnedigen vndt freundtlichen lieben herrn Vatern, des Churfürsten zu Brandenburg, vndt vnser lieber getrewer Jobst von Oppen in vnterthenigsten bericht vortragen laßen, waß maßen vmb seiner getrewen Dienste willen, so Er von Jugend auf Unserm hochlöblichen Chur- vnd fürstlichen Hause Brandenburg gethan vndt geleistet, weilandt vnser gnediger vielgeliebter Großherr Vater Marggraff Johans George Churfurst, Christmilber, hochloblicher gedechtnus, inhalts einer hierober volnzogener sonderbahren, Montages im Pfingsten Anno 1592 datirten Verschreibung Ihme das Amt Aderberg, wie sich solches nach Absterben Christoffen von Franhöffers, etwan hauptman daselbst, an Seine Gnaden newlicher Zeit wiedervmb erlediget, daselbe Zeit seines lebens ohne Rechnung innezuhaben, die gefelle, Einkommen, Nutzungen, Holzungen, Fischereyen, Wiesen vnd Wiesewachs, Dienste, sambt aller anderer Zugehorung, in aller maßen gedachter von frawhöffer daselbe biß an sein ende inne gehabt vnd gebraucht, Auch zugenießen vnd zugebrauchen befuget gewesen, ohne menniglichs vorhinderung vor sich vndt seinen besten zu behalten, zu nutzen vnd zugebrauchen, Jedoch desselben Ambts Vnterthanen dakegen hinwieder als ein Amtman in befehl (zu nehmen), ober die Ambts Grenzen, Recht vnd gerechtigkeiten vest zu halten, die Vnterthanen ober schuldige gebuhr vnd alt Herkommen nicht zu beschweren, auch vorbehaltlich Seiner Gnaden hochheit, stewr vnd volgen, vnd das nach seinem, des von Oppens, Absterben seine großveterliche gnade solch Ambt mit 5000 Thalern wiedervmb nebenst der beweißlichen beßerung abzulösen frey stehen solle, aus gnaden einge-

than vnd vbergeben haben, welche begnadigungsvorschreibung hochbesagtes vnserß Herrn Vaters Gnade nicht allein bestetiget, sondern dieselbe wegen eingewandter vleißiger bitte vnd insonderheit in derweil trewlich geleistete Dienste, Ihm, dem von Oppen, nach seinen todtßal auch einßtheill vß deßen Erben extendiret vnd auf seinen eltesten Sohne erstreckt, inhalt doruber sonderbahrer vßgerichteten vrschreibung, das Datum stehet Wanßleben Sonnabents nach Burchardi Anno 1593, vndt er vnß mit furlegung obgedachter Original Vrschreibung hierunter unterthenigst vnd beweglichen angelanget, auch bestes vleißes gebeten, offterwehnte begnadigung, so weit sich itziges vnd kunfftiges Vnserß Interesse hieran erstreckt, beydes zu confirmiren dan solche noch ferner nach seinem Absterben vß seine Erben zu erweitern. Deßen vndt vmb eingewandte vleißige bitte willen haben Wir angesehen seine Embßiege getrewe Dienste, so er hochbesagtem vnserm gnedigen vielgeliebten herrn Großherrn Vatern, Christmilder gedechtnus (geleistet), vnd mit unterthenigster bitte, Wir geruh(t)en nicht allein vor vnß vnser Volwordt hiertzu Ihm gnedigst zugeben vndt mitzuthailen, sondern auch solche begnadung vß kunfftigen seinen todesfall seinen Erben zu extendiren vndt zu erstrecken. Wan Wir angesehen obangezogene seiner getrewen Dienste, so er hochgedachtem Vnserm gnedigen geliebten Herrn Vatern, auch dem hochlöblichen Hause Brandenburg eine geraume Zeit hero in vielwege vnd mannigfaltige unterthenigst geleistet, vnd das er fürbaß S. veterlichen gnaden vnd vnß ferner dieselbe unverdroßen wol thun vnd leisten sol, kan vnd mag, Diesem nach vnd derwegen so confirmiren vnd extendiren wir Ihme mehr angezogene begnadung, Thun das auch hiemit vndt Grafft dieses briefßes dergestalt vnd also, ob offibenanter von Oppen mit tode abginge, das alßdan nichts weniger dann er selbst seine Eheliche menliche leibes Erben fur vnd fur vndt, da die nicht mehr vorhanden, seine iezige geliebte Haußfraw Catharina von Barfuß, dermaßen vnd also, da dieselben Successores gemeltes von Oppen todt kunfftige erleben wurden, das gedachten seinen Erben, außer der Herrschafft Hoheit, Steuer vnd volgen, in mehrberuhrtem Ambt Alderberg vnd allen deßelben obspecificirten Rugungen vnd zubehorungen volgen vnd succediren, derselben so volkomlich, alß erwehnter von Oppen, ungehindert genießen vndt gebrauchen, auch daran zu thun vnd zu vorrichten schuldig vnd vorpflichtet sein, vnd nach dieser aller Absterben allererst alßdan (die) Regierende Herrschafft des Hauses Brandenburg solch Ambt besage vielgedachter Churfürßlichen gegebenen begnadung nach derselben wolgefallen wiedervmb an sich zu lösen berechtiget sein solle; Getrewlich vndt vngesefhrlich. Deßen zu vrfundt vnd mehrer vorgewißerung haben wir vnser Daum Secret hieronten wißentlich vßgedruckt vnd Vnß mit eigenen henden unterschrieben.

Geschehen vndt gegeben zu Cölln an der Sprew am 14. Nouembris des 1596^{ten} Jahres.

(L. S.)

Hans Siegißmundt.

Sehr incorrekte, von einer 1628 bestätigten Copie wenig später genommene Abschrift in den Acten das Vorwerk Neuendorf betreffend f. 27, 28 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Das Datum der Urkunde ist entschieden falsch, da 1596 noch Kurfürst Johann George lebte, der in ihr als bereits verstorben, und da der damalige Kurprinz Johann Sigismund im Eingange als Kurfürst bezeichnet wird. Das Datum der kurf. Verschreibung datirt von 1593, nicht 1592. Vergl. oben Nr. 429.

451) 1596.

„Liquidation Friedrich Tristrant v. Klizingf wegen seiner Hausfrauen“
 „Vrsulen vonn Oppenn habender anforderung ihr ehgelt vndt anderer“
 „mittgiffit belangende gegenn den Erbarenn, Gestrengenn vndt Ernuestienn“
 „Georgen von Oppenn, seinen frundlichenn liebenn Schwagerenn.“

1) 500 Thaler habe ihm (v. Klizing) sein „Schweher“ (Schwiegervater) Caspar v. Oppen ihr als Ehgelt mitzugeben versprochen.

2) 500 Thaler Hochzeitsgeld, dieweil die Hochzeit 1000 Thaler gekostet, als die Hälfte habe ihm sein Schwiegervater zu erstatten.

3) 600 Thaler rückständige Zinsen von 1576 bis 1596.

4) 100 Thaler Schadengeld wegen Einrichtung der Wirthschaft.

5) 100 Thaler zum Ankauf von Schmucksachen („gulden Buckeln“).

6) 24 Thlr. für eine goldene Kette an Käthe v. Oppen, seiner Hausfrau Schwester.

Summa 1824 Thaler.

Was die Ausstattung der verstorbenen Anna v. Oppen, Ludwigs v. d. Gröben Ehefrau anlangt, an Schmuck, Kleinodien, Reisen, Ketten, Kleidung, goldenen und Perlen-Hauben, Bettgewand, Leinengeräth, Kisten, Kasten, Laden u. a. m., so habe der Kurfürst Johann George die hochzeitliche Ausrichtung aus fürstlicher Gnade und Milbigkeit gethan und sie zumtheil mit etlichen Ehrenkleidungen gnädigst versehen, dergleichen auch aus der andern Schwester, sel. Adams v. Berg Wittwe geschene Mitgift und Ausstattung zu ersehen und was derselben entrichtet worden, weshalb seine (des v. Kl.) Erben dasselbe beanspruchen dürften. Davon werde nur das abzuziehen sein, was sein Schwager Georg v. Oppen laut der in seinen Händen befindlichen Quittungen ihm gezahlt habe.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 136 ff. im R. Staatsarchiv zu Wezlar.

452) 1596.

„Liquidatio Georgenn vonn Oppenn Friederich Tristrant vonn Klizingf, waß er am geliehenem Gelde von mir, meinem bruder Davidt vonn Oppenn vundt von Davidt Hendelnn, der damalen Schreiber in vnßerm „gutt Nihelen gewesen, empfangenn hatt laut vbergebener Quittangen.“

Es folgen 12 verschiedene Zahlungen aus den Jahren 1577—1580, in Summa von 1389 Thln. 1 Gr.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 136 im K. Staatsarchiv zu Weimar.

453) 1. Februar 1597.

Friedrich Tristrand v. Klizing bittet den Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, Administrator des Erzstifts Magdeburg, nachdem er zwar vorzeiten in seiner Schuldsache wider seinen Schwager George v. Oppen den Hauptmann zu Jüterbog Andreas Otto v. Schlegel und Andere zu Commissarien ernannt habe, die Verhandlungen aber namentlich infolge Todes des v. Schlegel unterbrochen worden, nunmehr andere Commissarien zu ernennen und ihm einen Termin zur Verhandlung mit seinem Gegner anzuberaumen.

Datum Jutterbock den 1. Februarii Anno 97^{ten}.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 145, 146 im K. Staatsarchiv zu Weimar. Demzufolge erließ der Administrator ein entsprechendes Mandat an den Hauptmann zu Jüterbog Johann v. Salgast unterm 9. Februar 1597 (Abschrift Ebendas. f. 146^v. 147). Unterm 21. März 1598 richtete George v. Oppen eine erneute Vorstellung an den Administrator um Befehl an den Hauptmann zu Jüterbog, für seine Befriedigung Sorge zu tragen. (Abschrift Ebendas. f. 147^v. 148.)

454) 14. April 1597.

Rescript der kurfürstl. sächsischen Regierung an den Schöffler zu Belzig in Schuldsachen der Wittwe Rudolfs v. Oppen wider Moritz v. Thümen.

Lieber getreuer! Mit inliegender Supplication beclagt sich an Uns Rudolffs von Oppen hinderlassene Witwe vber Moritzen von Thimen schulden halben, demutigt vnd bittet, Inmaßen du daraus zusehen. Darauf ist vnser begeren, Du wollest dem beclagten solches furhalten, vnd do er der Burgschaft vnd schulden, angezogener massen gestendig, oder derselben überwiesen vnd dargegen nichts erheblichs furzuwenden hette, Ihme die bezahlung vnvorlengt zu thun auffserlegen vnd in vorbleibung derselben der clegerin zu deme, so richtig, gebürlich vorhelffen. Daran geschicht vnser Willens gnedige Meinunge.

Datum Dresden den 14. Aprilis anno 1597.

Originalconcept im Copialbuche des Kurfreies vom Jahre 1597 f. 90 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

455) 3. Mai 1597.

Kurfürstliches Mandat an die Schulzen und Gemeinden der Dörfer Schlalach, Brachwitz und Bork auf Instanz des Pfarrers zu Schlalach, ihm in

Gemäßheit des Consistorial-Abschiedes nicht nur die eingefallene Scheune bis zur bevorstehenden Ernte aufzubauen und unter Dach und Fach zu bringen, sondern ihn auch wegen der von seinem Vater erbauten Scheune bis zum nächsten Urbanitage zu entschädigen.

Datum Cölln zc. den 3. Maii Anno 97.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend den Streit des Pfarrers zu Schlalach Joh. Krüger mit den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224^a f. 25 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. unten Nr. 460.

456) 26. Mai 1597.

Rescript der kurfürstl. sächsischen Regierung an den Rath zu Düben auf Instanz Caspar Ernsts v. Oppen wegen seiner Forderung von 26 Fl., die er dem in Ungarn verstorbenen Balthasar Wildt behufs dessen Kriegszuges dorthin vorgestreckt habe.

Liebe getreue! Was an uns Caspar Ernst von Oppen 180 zu Herzberg, wegen schulden, damit ihme der in Ungarn verstorbene Balthasar Wildten vor geliehenen Zeug schuldig geblieben sein soll, vnderthenigst gelanget vnd bittet, Das befindet ihr inliegendt. Darauf ist vnser begeren, Wofern diese seine forderung richtig, ihr wollet ihme die begerten Ser vnd Zwanzig Fl. auf genügsame Caution dartzu er sich dann erbieten thut, außem deposito abvolgen laßen. Daran geschicht vnser Willens gnedige Meinunge.

Datum Dresden den 26. May anno 1597.

Originalconcept im Copialbuche des Kurkreises vom Jahre 1597 f. 120 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

457) Im Mai 1597

wird Christian v. Oppen als Student auf der Universität zu Frankfurt unter dem Rectorat Johann Christophs Fehrn. v. Kittlitz auf Ottendorf und Schweidnitz immatriculirt. Er zahlte als Edelmann an Immatriculationsgebühren einen Thaler.

Friedländer Matrikeln der Univ. Frankfurt a. O. I. p. 412.

458) 10. Juni 1597.

Des kurbrandenburgischen Consistoriums Mandat an Schulzen und Gemeinden zu Schlalach, Brachwitz und Bock auf Instanz des Pfarrers zu Schlalach, demselben nicht mit solchem Undank zu lohnen und bei Vermeidung einer Strafe von 30 Thln. ihm nicht nur sofort seine Scheune wieder aufzubauen, sondern ihn auch wegen der Baukosten der andern Scheune zu entschädigen.

Datum Cölln den 10. Junii Anno 97.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer Joh. Krüger zu Schlalach und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 25^v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. oben Nr. 455 und unten Nr. 460.

459) 13. Juni 1597.

Schreiben Georgs v. Oppen an den Amtshauptmann zu Züterbog Johann v. Salgast. Er und sein Schwager Ludwig v. d. Gröben hätten dem Friedrich Tristrand v. Klitzing auf seine Bitte 1000 Thaler geliehen, wofür er ihnen 10 Wispel Pachtgetreide unterpfändlich verschrieben habe. Da sie aber von seinem (des v. O.) Schwager, dem v. Klitzing, weder Capital noch Zinsen erlangen können, hätten sie sich durch die Obrigkeit in jene 10 Wispel einweisen, er selbst aber habe sich durch gute Worte seines Schwagers v. Klitzing bewegen lassen, von der gerichtlichen Immission abzustehen, da dieser ihn selbst (privatim) einweisen wolle. Inzwischen habe der v. K. eine Gegenliquidation gegen ihn eingereicht, worauf auch er seinstheils liquidiren müsse, doch sei die Prüfung der gegenseitigen Ansprüche durch den Tod des Hauptmanns Andreas Otto v. Schlegel und des Jonas Loth (Amtsschreibers?) liegen geblieben. Er bittet nunmehr den v. Salgast, die Sache wieder vorzunehmen und ihn in die Pächte einzuweisen.

Datum Neuchell den 13. Junii Anno etc. 97^{ten}.

Abchrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klitzing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 144 im K. Staatsarchiv zu Weimar. In einer Nachschrift heißt es, daß der v. K. sich habe verlauten lassen, er habe die Pächte verkauft, was er bestritten und dies zu untersuchen bittet. Vergl. unter Nr. 468.

460) 8. September 1597.

Das kurbrandenburgische Consistorium ladet Schulzen und gemeine Bauern zu Schlalach und Borch, nachdem sie bisher dem Pfarrer zu Schlalach (Joh. Krüger) weder eine neue Scheune erbaut noch ihm die von seinem Vater auf die Pfarre aufgewendeten Unkosten ersetzt, bei Vermeidung von 30 Thalern fiskalischer Strafe auf nächsten Michaelis vor.

Datum Cölln den 8. Septembris Anno 97.

Gleichzeitige Abchrift in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer zu Schlalach Joh. Krüger und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 26 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. oben Nr. 455 und 458.

461) 5. October 1597.

Kurfürst Augusts Herzogs von Sachsen Rescript an das Consistorium zu Wittenberg, zu berichten, welche Bewandniß es mit der Kirche zu Lütke und dem dazu gehörigen Filial zu Fredersdorf, über welche die v. Oppen daselbst sich die geistliche Jurisdiction anmaßten, habe, zumal es hieße, daß beide Kirchen vom Domcapitel in Brandenburg zu Lehn gingen und es fraglich sei, ob die beiden Kirchen im brandenburgischen oder sächsischen Territorium belegen seien.

Wirdige, hochgelarte, liebe andechtige vund getreuen, Wir haben euren bericht belangende die von Oppen zu Fredersdorf, so sich der geistlichen

Jurisdiction des Filials doselbst, welches sonsten gegen Littow gehorig, zur ungebür anmaßen vnnnd solches dem Consistorio zu Wittenbergk zu entziehen in vorhabens sein sollen, verlesen hören. Ob wir nun wol aus diesem Euren bericht vnd daneben mit überschickten extract vernehmen, Das das Dorff Frederisdorff vnd Filial doselbst von dem Capittel zu Brandenburgk zu Lehen gehen soll, die- weil wir aber daraus nicht befinden, ob ermelt dorff Frederisdorff so woll die von Oppen mit Ihren Ritterstgen innerhalb der Landtgrenize vnnnd also in vnserer Jungen Bettern vnd Pflegesohnen, der hertzogen zu Sachsen, territorio gelegen, auch wie oft das Filial von ermeltem consistorio nach beschehener erledigung des Pfarrers zu Littow bestellet vnnnd die Leutte zu Frederisdorff an jzt ermelten Pfarherr gewiesen worden, als ist vor vns 2c. vnser begeren, Ihr wollet euch der gelegenheit hircumb eigentlich erkundigen vnnnd vns solches mit allen vmbstenden hinwieder berichten, damit wir vns darauf vnd nach befindung wieder die von Oppen ader sonst der gebur zu erzeigen haben mögen. Mochten 2c. vnd geschieht 2c. Datum Dresden den 5. Octobris anno 97.

Originalcopie im Copialbuche des Kurfreises v. J. 1597 f. 253 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

462) 13. October 1597.

Bericht Martins Gonnit an Johann v. Salgast, Hauptmann zu Jüterbog, wie es mit den dem George v. Oppen von Friedrich Tristrand v. Klising verpfändeten Pächten zu Dennewitz beschaffen ist.

Datum Jutterbogk den 13. Octobris Anno 97.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Proceßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klising c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 160. 161 im K. Staatsarchiv zu Weßlar.

463) 18. November 1597.

Rescript des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen an das Consistorium zu Wittenberg in Sachen der von den v. Oppen zu Frederisdorf sich ange- maßten geistlichen Jurisdiction über die dortige Filialkirche, daß das Consistorium nach Lage der Sache die v. Oppen veranlassen möge, sich ihrer Uebergriffe zu enthalten.

Wirdige Herren, liebe andechtige vnd getreue 2c. Wir haben euern abermals gethanen bericht belangende das Filial zu Frederisdorf, dessen sich die von Oppen doselbst zur ungebür ahnmaßen, auch sonsten vorlesen hören. Ob wir nun wohl darauf nicht befinden, das Ihr euch vnserm jüngsten befehllich zu folge erkundiget hettet, ob ermelte von Oppen mit Ihren Ritterstgen vnd diesem Dorffe in diesem territorio vnd also innerhalb der Landgreniz gelegen, welches vns dann vornehmlich zu wissen von nöthen, So wollen wir doch solches nachmals ge- wertigt sein, damit wir vns künfftig, do berurts filials halben ferner streit

fürfallen sollte, umb so viel desto besser darnach zu richten haben mögen. Dieweil wir aber sonst aus ernelten Euren bericht vernehmen, das die leutte in berurtem Dorff Fredersdorf, wann die Pfar zu Luttaw sich erlediget vnnnd von euch wiederumb bestalt, allemwegs an den Pfarrer des orts, ohne des Capittels zu Brandenburg als dem lehnsherrn vnd meniglichs widersechten, gewiesen worden, als laßen wir es auch dabei bewenden vnd bleiben, vnd ist demnach vor vns 2c. Unser begeren, Ihr wollet ober berurter wolhergebrachter gerechtigkeit festhalten vnd dem Consistorio daran nichts nachtheiliges zuziehen laßenn, auch denen von Oppen mit ernst vferlegen, das sie sich der geistlichen Jurisdiction dißorts nicht anmaßen, sondern daßelben genzlich enthaltten, damit in vorbleibung dessen wir zu anderer gebührender verordnung nicht verursacht werdenn mögen. Wolten Wir euch hinwieder nicht bergen, Vnd geschicht 2c.

Datum Dresden den 18. Novembris anno 97.

Originalconcept im Copialbuche des Rurkreises v. J. 1597 f. 287 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

464) 23. Januar 1598.

Grabschrift des Edlen, Gestrengen vnd Ehruesten Peter v. Oppen, auf Schlaubach (so!) vnd Senst, welcher der (!) 23. Januarii in der nacht des 1598. Jahrs im Herrn selig entschlaffen, nach dem er das 72. Jahr seines alters mit guter Vernunft erreicht vnd von seinen zweyen Söhnen vnd einigen Tochter alhier zu Schlaubach im Churfreiß (!) Brandenburg für den Altar Christlich zur Erden bestattet. Gott vorleihe ihm vnnnd alle Christgleubigen eine fröliche Auferstehung.

Für Paulls Befehrung einen Tag
 Zu Senst in Anhalt es geschach,
 Daß seelig schied auß dieser Welt
 Der Gestrenge, Edle, Werdtel Held.
 Von Oppen Juncker Peter war
 Desß alters zwey vnd siebentzig jahr,
 Sein löblich Geschlecht er selber hat
 Geziert mit Ritterlicher That
 Bey Kayser, König, Fürsten vnd Herrn,
 Den er gedient mit grossen ehren,
 Weil er dem Feindt sich oft im Feldt
 Erzeigt ein kühnen, starken Helldt,
 Wie solche Tugend rühmt zu handt,
 Auch Frankreich, Ungern, Sachsenlandt.
 Daß Recht vnd die Gerechtigkeit
 Hat er in guter acht allzeit;

Dazu liebt er auch Gottes Wort
 Vnd halff es trewlich Pflantzen fort.
 Sein Glauben ohne schew bekent
 Selig in Gott das Leben endt.
 Ruhn ruht er in der Erde Kluft,
 Biß ihn vom schlaff Gottes Sohn auff rufft.
 Dann wird er mit der Seligen Schaar
 Gott loben vnd preisen Immerdar.

Johann Mentzius.

Syntagma Epitaphiorum, quae inclyta — Metropoli Witeberga —
 conspiciuntur. Autore Balthasare Mentzio. Magdeburg 1604. IV. p. 96. 97.

465) 1. Februar 1598.

Beim Leichenbegängniß des Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg fungirten u. A. in einem Gliede als adeliche Marschälle drei furbrandenburgische Kämmerer, nämlich George und Jobst v. Oppen sowie Graf Hieronymus Schlick als Kämmerer des nunmehrigen Kurfürsten.

Gedruckte Leichenpredigt in der Kgl. Bibliothek zu Berlin.

466) 20. Februar 1598.

Kurfürst Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg bekundet, mit dem von dem frühern Amtmann zu Falkenburg Melchior Krause besessenen und nach dessen Tode für seine Schuld angenommenen Freihause zu Falkenburg nebst dazu gehörigen Aekern und Gärten den Hauptmann zu Falkenburg Wilhelm von Oppen nebst dessen Brüdern Jobst und Hans Friedrich v. O., die beiden letzteren zur gesammten Hand, zu Mannlehn beliehen zu haben, namentlich auch mit 40 Morgen Acker zu Neuhof an der Polnischen Grenze nach Keppen zu gelegen und mit einer Wiese an der Drage, die ihnen durch einen Vertrag vom Jahre 1588 überwiesen worden, und 250 Schafen.

Wir Joachim Friderich Churfürst 2c. Bekennen 2c. Nachdeme etwa hiebervorn bey lebzeiten vnser in Gott rühenden geliebten herrn vnnnd Vatters, herrn Johans Georgen Marggraffen vnnnd Churfürsten zu Brandenburg, Christeliger milder gedechtnus, der gewesene Ambttman zue Falkenburg Melchior Krausse seeliger Vier hundert vnnnd Neunzig gulden vnnndt dann ins Ambt Neuenhoff Sechs vnnnd Vierzig Thaler vnnndt also Funff hundert vnnnd vier vnnnd Fünzig gulden zwey vnnnd zwanzig groschen schuldig blieben, vnnndt S. Gnaden dagegen gedachts Melchior Kraussen Freyhauß zu Falkenburg sambt den darzue belegenen Aekern vnnnd Gärten, die Er von Se. Gn. zue Lehen getragen, auf obangeregte schuldt einziehen vnd durch die Gerichte zue Falkenburg stückweise tagiren vnnndt solche Se. Gn. heubtman doselbst Wilhelm von Oppen auf

sein vnderthenigstes suechen vnnnd wegen getrewer Dienste einreumen vndt vbergeben, auch daselbe alles zue rechtem Manlehen vnnndt seinen Bruedern Jobsten vnnnd Hans Friderichen von Oppen die gesambte Handt dorann vorleihen lassen, das wir demnach nach nunmehr Se. Gn. sehligen tödtlichen Abgange gedachtem Wilhelm von Oppen vnnndt seinen Menlichen Leibes Lehens Erbenn solch Freyhauß mit aller Zuegehörungen, Eckern vnnndt gärtenn vnnndt sonst mitt aller freyheit, genaden vnnndt gerechtikeitten gleichergestalt zu rechtem Manlehen vnnndt seinen Bruedern Jobsten vnnndt Hans Friderichen von Oppen vnnndt ihren Menlichen Leibes Lehens Erben, aus besondern gnaden zu gesambter handt gnedigst gerecht vnnndt geliehen habenn. Vnnndt wir, der Landesfürst vnnnd Lehnsherr, reichen vnnnd vorleihen gedachtem Wilhelm von Oppen vnnndt seinen Menlichen Leibes Lehens Erben solch freyhauß, Ecker vnnnd Gärten, neben dem Acker aufm Neuenhoff ann der Polnischen Grenz nach Reppen warts inn fünff Renpffen belegen, ungefehr Viertzig Morgen, vnnndt dann der Wiesen ann der Trage, so Ihme von dem Rhate vnnndt gemeine besage eines aufgerichtten Vortrages, so hiebevorn der Landtvoigt zu Schiefelbein, Ambtleute zu Driesen vnnnd Marienwalde, Ditloff von Winterfeldt, Beitt von Tobell vnnnd Valentin von Wedell, als verordente commissarien anno 88 aufgerichtet, Mehr drittehalb hundert Schaffe mit des Schefers Antheil inn den Winter zue schlagen, sambt zugehörigen Nuzungen vnnndt gerechtikeitten zue rechtem Manlehen, auch seinen Brudern Jobsten vnnndt Hans Friderichen von Oppen vnnndt ihren Menlichen Leibes Lehens Erbenn zue gesambter handt, aus gnaden vnnnd Churfürstlicher Obrigkeitt hirmitt inn diesem Brieße ganz frestiglich vnnndt also, das Er vnnndt seine Menliche Leibes Lehens Erben so woll die Mitt vorsamblete vnnnd Ihre Menliche Leibes Lehens Erben solche Lehengüter mit allen zuegehörungen, gnaden vnnndt gerechtikeitten nun hinsuro von Uns, vnsern Erben vnnnd Nachkommen den Marggrafen vnnnd Churfürsten zue Brandenburg zue rechtem Mannlehen vnnndt gesambter handt habenn, besizen, genießenn vnnndt gebrauchen, so offte nott thut nehmen vnnnd empfangen, vns auch davon thuen vnnnd leisten sollenn, als Lehens recht vnnnd gewonheit ist. Wir reichen ihnen hierann alles, was wir Ihnen von Lehen vnnnd rechtswegen dorann verleihen sollen vnnnd muegen, Doch Uns, vnsern Erben vnnnd Nachkommen ann Vnsern vnd Menniglich ann seinen Rechten ohne schaden; Alles getreulich vnnnd ungefehrlich. Vhrkundtlichen zc. Geschehen vnnndt gegeben zue Coln zc. den 20. Februarii Anno 1598.

Gleichzeitige Abschrift in dem Copiarium Rep. 78 Nr. 96 f. 240—242 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

467) 20. Februar 1598.

Wilhelm v. Oppen huldigt wegen der gesammten Hand an den Stammgütern gelegentlich seiner Belehnung mit den Falkenbergischen Gütern.

Wilhelm von Oppen, Friedrichs seligen Sohn, hat hievor den 20. Februarii bei empfangung seiner Falkenbergischen lehen auch gehuldiget, dieser sambten hant folge gethan vnd solches anhiro zu registriren gebethenn. Actum Coln den 20. Februarii Anno 1598.

Lehnsprotokollbuch Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg s. r. Rep. 78. 84 f. 362—365 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

468) 28. März 1598.

Schreiben des Domcapitels zu Magdeburg an den Amtshauptmann von Züterbog. George v. Oppen habe vorgestellt, daß er nebst Ludwig v. d. Gröben dem Friedrich Tristrand v. Klizing 1000 Thaler als Darlehn vorgestreckt, sich für ihn deswegen in Bürgschaft eingelassen und auf sein Theil, nämlich 500 Thaler, für ihn habe zahlen müssen, wofür er ihm statt der Obligation jährlich einige Wispel Korn verschrieben, ohne daß er dieselben binnen 4 Jahren habe erheben können, weshalb er um Hülfe beim Domcapitel eingekommen sei. Der Hauptmann solle sich über die Richtigkeit der Angaben des v. Oppen informiren und nach Befinden „die Billigkeit darin verschaffen“.

Datum Magdeburg den 28. (so! d. h. Martii) Anno 98.

Concept in dem Domcapitul. Magdeburgischen Briefconceptbuche v. J. 1594—98 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Durch ein Versehen ist der Monatsname in dem Schreiben ausgelassen, das zwischen einem solchen vom 28. und 29. März 1598 steht. Vergl. oben Nr. 459 und Nr. 469.

469) 29. März 1598.

Des Domcapitels zu Magdeburg Schreiben an den Amtshauptmann zu Züterbog Johann v. Salgast in der Executionsache Georgs v. Oppen und Ludwigs v. d. Gröben wider Friedrich Tristrand v. Klizing zu berichten.

Datum Magdeburg den 29. Martii Anno 98.

Abchrift aus dem Jahre 1608 in den Proceßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 162 im K. Staatsarchiv zu Weplar.

470) 5. April 1598.

Friedrich Tristrands v. Klizing Schreiben an den Hauptmann zu Züterbog Johann v. Salgast, worin er sein Ausbleiben zu dem angesetzten Termin in der Schuldklage Ludwigs v. d. Gröben und Georgs v. Oppen damit entschuldigt, daß er zu der Zeit in Halle zur Eröffnung des Urtheils in der v. Drachsdorffschen Sache gegenwärtig sein müsse.

Datum Zutterbogk Sontags Misericordias Domini Anno 98.

Abchrift aus dem Jahre 1608 in den Proceßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 162 ff. im K. Staatsarchiv zu Weplar.

471) 6. Mai 1598.

Receß des kurbrandenburgischen Consistoriums in Sachen des Pfarrers zu Schlalach Joh. Krüger wider die Bauern zu Schlalach, Brachwig und Bock wegen verweigerter Baudienste und Bestellung des Pfarrers, daß sie beides zu thun schuldig, wenn nicht, so solle der Pfarrer Befugniß haben, die Pfarrhufen zu Brachwig anderweit auszuthun.

Geben zu Coln an der Spren Mittwoch nach Exaudi Anno 98.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend den Streit des Pfarrers zu Schlalach Joh. Krüger mit den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 3^v. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

472) 8. Mai 1598.

Kurfürst Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg bekundet, George v. Oppen zu Kossenblatt und Michel sowie bezw. zur gesammten Hand seine Brüder David und Caspar Ernst v. Oppen zu Mannlehn belehnt zu haben mit dem im Beeskowschen Weichbilbe belegenen, dem Balthasar v. Weilsdorf infolge eines begangenen Brudermordes eingezogenen, sodann dem Herrenmeister Johanniter Ordens Grafen Martin von Hohnstein verliehenen und von diesem an George v. O. verkauften Dorfe Kossenblatt nebst allem Zubehör und Rechten, Gerichten und Kirchlehen, den Dörfern Bristorf, Werder und Tauche, einem freien Rahn auf dem Woltersdorffschen See und einer freien Hofstätte in Beeskow, und endlich mit einem Lehenschulzen, 8 Hufen und verschiedenen Gefällen zu Schwenow, welches alles er vom Kurfürsten Johann George gegen verschiedene Lehnstücke zu Glienike, Dinsdorf, Karzig und Buckow vertauscht habe. Seinen Brüdern David und Caspar Ernst v. O. und deren männliche Erben wird die Gesammthand an allen obigen Gütern verliehen.

* Wir Joachim Friderich Churfürst 2c. Bekennen 2c. Nach dem hiebevorn mit weilandt des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johanß Georgen Marggrafen vndt Churfürsten zue Brandenburgt, vnser in Gott ruhenden freundlichen lieben herren vndt vaters, auch vnsern selbst domaligen consens vnser lieber getreuer George vonn Oppen zue Cossenblatt vndt Niehell vonn dem wolwürbigen, wolgebornen vndt Eblen, vnsern Rathe vnd auch lieben getreuen Ern Martin Grafen von Hohnstein, Herrn zue Bieraden vndt Schwedt, des Ritterlichen St. Johanß Ordens inn der Marke, Sachsen, Pommern vnd Wendtlandt Meistern, alle vndt jede Caspar vonn Wilßdorffs etwa zue Cossenblatt hinterlassene lehenguetter, so durch seines Sohns Balzar begangenen Brudermordt der Herschafft eröffnet vndt heimgefallen, vndt auff habende Angefels begnadung Ihme, dem Herrn Meister, verliehen, durch einen Erbliehen kauff an sich gebracht, auch folgendts in gleichem wirklichen zue lehenn empfangen vndt seithero in geruhigenn besiz, nuz vndt gebrauch derselben gestanden, daß wir demnach nach tödtlichem abgang vorhochge-

dachts vnser geliebten hernn vnd Vaters, Christmilber gedenden, auff beschehen unterthenigstes, fleißiges ansuchen vnd pitten herurtem Georg vonn Oppen vnd seinen Menlichen Leibes Lehens Erben dieselben güetter, inn vnserm Bekowischen Weichilde gelegen vndt von vns vndt vnserer Herschafft doselbst zue Lehenn rurendt, Nemlich das Dorff Cossenblatt sambt dem freyen Rittersitz vnd Weinbergen, auch Möllen vndt Möllensiechten doselbst, Item Zollen, Kirchlehen vndt aller zugehörungen, Item die Dörffer Bristorff vndt Werder, die zwen Bauer zue Tauche mit aller Herligkeit, mit Obersten vnd Nidersten Gerichten, an Zinsen, Renten, Pechten, Pauren, Bußen, Teichen, Teichstetten, Fischereyen, wie vor alters, Item einen freyen Rahn auff dem Wolffersdorffischen Sehe, an Wasser, Wasserleufften, Holzen, Buschen, Streuchen, auch Dörr vndt Lagerholz auß dem Wiltwerder für seine Behausung zueführen vndt zu gebrauchen, zu deme Viehetrifft, Weide, Jagte vndt alle andere ein vndt zugehörungen, gnaden vndt gerechtigkeiten, Inn allermäßen solches alles in seinen greinzen vnd reinen belegen vnd gedachter vonn Wilßdorff vndt seine vorfahren dasselbe von vns vnd vnsern vorfahren zue Lehenn gehabt, rechtlich hergebracht, gebraucht vndt besessen, nichts darvon ausgenommen. Darzu habenn wir auch bemeltem Georg vonn Oppen vndt seinen Menlichen Leibes Lehens Erben den Busch, so zwischen Werder vndt Schwanow gelegen vndt zue dem gutte Cossenblatt von alters gehörigt gewesen, welchen weilandt der Hochgeborne Fürst, Herr Johanß Marggraff zue Brandenburg, vnser auch in Gott ruhender freundlicher lieber Vetter vndt Schweher Vater, milder gedechtnus, bei leben obberurts Caspar von Wiltstorffs aus beweglichen vrsachen in vnser Ambt Bekow gezogen vnd vnser Herr vndt Vater nach fleißiger Erkundigung Ime, Georg von Oppen, mit aller vnd jeder Zuehörung an Holzunge, Triffenn, Huttung, Gräsung sambt der Schweine, Rehe, Fuchß vnd Hasen Jagt, außershalb der hohenn Wildtjagt, welche Seine Gnade vnd wir vns ausdrücklich vorbehalten, auch aller andern gerechtigkeit, wie die nahmen haben mügen, hinfuro zue dem lehengutte Cossenblatt, wie vor alters, zu genieffen vndt zugebrauchen, wiederumb Erbllich voreigenet, eingereumbt vndt abgetreten, alles nach inhalts vnser Herrnn Vatern hierüber inhabenden begnadungs briefes, am dato haltendt Freitags nach Exaltationis crucis des vorschienen achtzigsten Jahres, auch die freye Hoffstett in vnserer Stadt Bekow, doch das er dieselbe inn baulichem Wesen erhalten solle. Vndt als mehr hochberürter vnser Herr vndt Vater, Christseeligster gedenden, mit offtberurtem Georg von Oppen aus beweglichen Vrsachen folgende permutation vnd wechßell gehalten vndt getroffen, Nemlich das Georg von Oppen Seiner Gnaden auff dero gnedigstes begehren in beiden Dörffern Glienick vndt Dinstorff einen Lehenn Schulzen sambt dreyen Huesfeners diensten, auch einen Winspell vnd 4 scheffel Roggen, zwene Winspell Hafer, Siebenzeihen gülden vnd 27 groschen Zehrlicher Pechten vnd Zinse zu deme, was die drei Hufffnere daselbst von den

Neun wüsten Huesen, die sie unter Ire Pflüge haben, Jehrlich geben, Item die zwei Pflüge Dienste zu Kanzig, auch einen Pflug vnd Cossaten Dienst zu Buckow, so er mit unsers Herrn Vatern consens von der Kirchen zu Beckow bekommen vnd derselben dagegen auff seinem Schulzengerichte zu Briescht 9 gülden Jehrlicher Hebung vorwiesen vnd vorschrieben, unterthenigst zue unserm Ambt Beckow hinfuro zu gebrauchen, übergeben vnd abgetreten, das auch die Kirche zu Beckow in Hebung der jehrlichen Pechte vndt Zinse bei den Leuten zu Kanzig vndt Buckow wie vonn alters unvorhindert bleiben solle, dargegen vndt zue wiederstattung desselben unser Herr vndt Vater gedachtem George von Oppen folgende Guetter, Dienste vndt einkommen, alß zue Schwanow einen Lehen Schulzen sambt 8 Huesenern vndt zwei Cossaten Dienste mit zwey Wispell Siebenzeihen scheffell Roggen, zwei Wispell 18 scheffel Hafern, 4 gülden 2 groschen 5 Pfeninge Jehrliches Zinses, Dritte halbe Mezen Mohn, 26 Hünner, 45 Eyer, den Zehenden von allerlei Viehe vndt Gensen, alles vormöge eines gleichmessigen anschlages Erbliehen vndt eigenthümblichen eingereumbt vndt voreigenet, auch Ime vnd seinen Mitbelehten dieselben mit allen gnaden, frey vndt gerechtigkeiten, Inmassen die unser Amt Beckow im gebrauch gehabt, vndt also alle vorbeschriebene stück vnd güetter, Pechte, Zinse sambt aller andern zubehör vnd gerechtigkeit, wie die vorgesagt, nichts ausgeschlossen, zue Rechtem Manlehen, desgleichen auff sein unterthenigstes bitten vnd aus besondern gnaden seinen Brüdern, unsern auch Lieben getrewen Davidten vnd Caspar Ernsten von Oppen, vndt Ihren Menlichen Leibes Lehens Erben zu gesambter Handt gnediglich gereicht vnd geliehen haben, dergestalt vnd also, wo Georg vonn Oppen vnd seine Menliche Leibes Lehens Erben nicht mehr wehren, noch dieselbige Menliche Leibes Lehens Erben vorlassen würden, das alsdan solche güetter alle zue ieder Zeit, wan sich der Fall zutrüge, an gedachte seine Brüdere Davidt vnd Caspar Ernst vndt Ihre Menliche Leibes Lehens Erben oder derselben von Inen geborne lehensfolgere, so als dan vorhanden sein werden, fallen vnd kommen, die auch zue Lehen empfangen vndt menniglichs ungehindert als gesambte Lehentreger einnehmen, besitzen, genießen vndt gebrauchen sollen vndt mögen. Vndt wir, der Landesfürst, vorleihen vnd reichen offthemeltem Georgen von Oppen vndt seinen Menlichen Leibes Lehens Erben obberurte Wilstorffsche Dörffer, güetter, nuzunge vnd einkommen mit aller vnd ieder ein vndt zugehörungen, freyheiten, herligkeiten, gnaden vnd gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, zue rechtem Manlehenn, auch gemelten seinen Brüdern Davidten vndt Caspar Ernsten vndt Iren Mänlichen Leibes Lehens Erben zu gesambter Handt, wie obsiehet, hiemit aus Churfürstlicher obrigkeit in Grafft vndt Macht dieses briefes vnd also, das sie vnd Ihre Menliche Leibes Lehens Erben solche Dörffer, güetter, nuzungen vndt einkommen nun hinfuro zue rechtem Manlehen vndt gesambter Handt habenn, besitzen, genießen vndt gebrauchen, Inm allermassen die von Wilstorff vndt Ihre vor Eltern vndt vorfahren dieselben

ingehabt, beſeſſen, genoſſen vnd gebraucht vnd ferner hetten innehaben, beſißen, genieſſen vnd gebrauchen mügen, für vns, vnſern Erben vndt nachkommen, auch ſonſten jedermenniglichen vngehendert vndt dan, ſo oft noththut vndt es zue falle kombt, die Lehen vnd geſampte Handt bei vns, vnſern Erben vnd nachkommen ſuchen, nehmen vnd empfangen, Auch vns davon thuen, dienen vndt leiſten ſollen, was ſich darvon eigenet vnd gebüeret vnd ſolcher lehen Recht vndt gewonheit iſt. Wir, vnſere Erben vnd nachkommen ſollen vnd wollen auch Inen die obgeſchriebene Dorffer, güetter, einkommen vndt nuzungen Inner vndt auſſerhalbten Rechters gewehren vndt ſie ohne beſondern Inen nachtheill, vnkoſten vndt ſchaden für jedermenniglich dabei gnedigſt Handt haben, vortretten, ſchützen vndt erhalten vnd ſie wieder vnſere dieſe beleihung keines weges beſchweren laſſen; Alles hiermitt in dieſem Brieffe ganz Crefftiglich, Jedoch vns, vnſern Erben vnd nachkommen ann vnſern fürſtlichen Hoheiten, Obrigkeiten, Lehensſchaften vndt Mandienſten, die wir vns hiermit vorbehalten, ohne ſchaden; Getreulich vnd vngeſehrlich. Bekundtlich mit vnſerm 2c. Geben Coln 2c. den 8. Maii Anno 1598.

Gleichzeitige Abſchrift im Copiar. Rep. 78 Nr. 93 f. 43 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

473) 10. Mai 1598.

Kurfürſt Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg bekundet, George, David und Caſpar Ernt, ſel. Caſpars Söhne, Heinrich und Peter Ernt, ſel. Peters Söhne, Abraham für ſich und Ulrich, ſeines verſtorbenen Bruders Adams Sohn, Matthias für ſich und Hans, Peter Rudolph, Matthias und Gottfried, ſel. Gottfrieds unmündige Söhne, Wilhelm, Joſt und Hans Friedrich, ſel. Friedrichs Söhne, Otto Friedrich, Wolf und Erich, ſel. Wolfs Söhne, alle Gebrüder und Gevettern v. Oppen auf Frederſdorf, welche letztere ausländiſch ſein, und endlich Hans, ſel. Wilhelms Sohn in Preußen bezw. zur geſamnten Hand mit Nieder-Nichel, Schlalach, Deutſch-Borck, Egeline u. ſ. w. zu Mannlehn beliehen zu haben; nämlich mit dem Dorfe Nieder-Nichel mit Dienſten, Gerichten u. ſ. w., zu Pacht ſechſtehalb Wiſpel Roggen, 3 Wiſpel Hafer, 1 Wiſpel 5 Scheffel Gerſte, 1½ Wiſpel Roggen, die ſie zu Aſterlehen zu verleihen haben, 7 böhmischen Schock und einem Schilling Groſchen vnd 26 Mark, 38 Hühnern, dem Fleiſchzehnten, einer kleinen Mühle, einer Wieſe und einem Mülhlölzchen. Ferner verleiht er ihnen das Dorf Schlalach mit Dienſten, Gerichten 2c., zur Pacht ſechſtehalb Wiſpel Roggen vnd fünfftehalb Wiſpel Hafer, auf der Gerichts Mühle zwölftehalb Scheffel Roggen, 2 Scheffel Haſelnüſſe, an Zins 9 Schock vnd 8 Schilling Finkenaugen, auf den Koſſätenwieſen bis an die Birken 15 Schilling Finkenaugen, auf dem Gericht 40 Groſchen, 18 Hühner, den Fleiſchzehnten und eine Wieſe; ſodann das Dorf Deutſchenborck mit Dienſten,

Gerichten u. s. w. und das Damholz, an Pacht $2\frac{1}{2}$ Wisp. Roggen, $2\frac{1}{2}$ Wisp. Gerste, an Zins $2\frac{1}{2}$ Schock und 10 Groschen, 2 Pfund Finkenaugen, zwei gute Groschen, auf dem Gericht 20 Groschen 4 Schilling Finkenaugen, 9 Hühner, den Fleischzehnten, eine Wiese und eine kleine Heide; ferner die Dorfstätten und Holzmark Egelingen, Wendemark, Streiteland und Verloren Wasser genannt, mit allem Zubehör; endlich von der langen Wiese 4 Scheffel Roggen und $4\frac{1}{2}$ Schilling alter brandenb. Pfennige an Zins, von Elsholz einen Wispel Roggen, 3 Scheff. Hafer; zu Witbriegen 16 Scheff. Roggen, 9 Scheffel Hafer, 4 Scheff. Gerste und 6 Schill. alter brand. Pfennige, ein Rauchhuhn, den Fleischzehnten; zu Sticken 11 Hufen, die sog. Briegensche Hufe; zu Fredtstorf $1\frac{1}{2}$ Wisp. Roggen und 12 Schill. Pfennige; zu Schias 20 Scheff. Roggen und 11 Schill. Pf.; zu Kenstorf 18 Scheff. Roggen, 23 Schill. Pf., zu Rodenstorf 5 Schill. Pf., zu Schäpe $16\frac{1}{2}$ Schill. Pf., zu Körzin 12 Scheff. Roggen und $7\frac{1}{2}$ Schill.; zu Schlundendorf 18 Scheff. Roggen und 6 Schill. Pf., ein Rauchhuhn und den Fleischzehnten; zu Seddin 11 Schill. Pf.; zu Belitz auf Klaus Bremers Koblhof 2 Schill. Pf., im Dorfe Wendisch Bergk jährlich 1 Wisp. Hafer großen Maasses und 46 Gr. Zins, im Dorf Neuendorf auf einem Hofe 12 Scheff. Roggen, 3 Scheff. Hafer, 4 märkische Gr. Zins, den Fleischzehnten und ein Huhn.

Datum Coln an der Spren den 10. Maii Anno 1598.

Lehnprotokollbuch Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg s. r. Rep. 78. 85 f. 316—319 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. den Lehnbrief vom 14. Juni 1536 (Nr. 121), wogegen oben einige Abweichungen und Auslassungen (z. B. 24 Schill. Pf. zu Wendisch-Bork).

474) 10. Mai 1598.

Abraham v. Oppen muthet für seinen unmündigen Neffen Ulrich v. D., sel. Adams Sohn, ein Geldlehen.

Es hat auch Abraham von Oppen wegen seines unmündigen Betters Ulrichs, Adams seeligen Sohns, die Lehen an 6250 Thaler bahren gelde, so zu Lehen gemacht, gebuerlich gemuttet. Soll zwischen dis und Johannis Baptistae schierst neben den andern Vormunden den Lehnbrief vorneuern lassen undt es, den Unmündigen zu treuen handen vorzutragen, zu Lehen nehmen, So wirdt als dan der Unmündige zu erreichter Mündigkeit selbst kommen und pflicht schweren. Actum Coln ac. 10. Maii Anno 1598.

Lehnprotokollbuch Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg Rep. 78. 84 f. 362—365 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

475) 10. Mai 1598.

Registratur über den Personalbestand der v. Oppen und die von dem Bevollmächtigten des Geschlechts aus Anlaß des Hauptfalles geschehene Muthung ihrer brandenburgischen Lehen.

Die von Oppen zu Richell, Schlanach und Teuſſchenborch haben ſich dato in nachfolgender Ordnung angezeiget:

George, Davit und Caspar Ernst, Caspars ſeligen Söhne 2 Pferde Roßdienſt.

Heinrich und Peter Ernst, Peters ſeligen Söhne 40 Thl. Lehengelt.

Abrahamb vor ſich und an ſtat ſeines verſtorbenen Bruders Adams ſeligen vnmundigen Sohn Ulrichen, deme die lehen zu treuen handen vorzutragen.

Mattias Thumbherr zu Halberſtadt.

Hans, Peter Rudlof, Mattias und Gottfridt, ſo alle noch vnmundig, Gottfridts ſeligen ſöhne, denen auch von den andern bis zu ihre Mündigkeit zu treuen handen vorzutragenn.

Wilhelm, Joſt und Hans Friederich, welcher außlendisch und auch noch vnmundig, Friederichs ſeligen Söhne.

Otto Friederich, Wolf und Erich, Wolfs ſeligen Söhne, ſo alle dreye außlendisch, zu Fredersdorf

Und Hans, Wilhelms ſeligen Sohn, In Preußenn,
Gebruder undt Vettern die von Oppenn.

Undt haben aus ihrem mittel George, Caspars ſeligen Sohn, Abrahamb, Barthels ſeligen Sohn, Heinrich, Peters ſeligen Sohn, die von Oppen vor bis (?) die Lehenspflicht geſchworen, Ihre lehen und geſamte hant empfangen, auch wegen der andern abweſenden undt vnmundigen bruder und vettern Indult undt Jathal gebetten, ſo wolten ſie ihnen ſo viel möglich zu wiſſen thun, das ſie auch förderlichſt erſcheinen und lehensfolge thun mochten. Darauf den Vnmundigen bis zu erreichter ihre Mündigkeit Jathal bewilliget; die andern aber, ſo inner landes ſein, ſollen ſich vor ablauf rechts vorordenter friſt auch geſtellen und leiſten, was gehorſamen lehenleuten erziehet und gebuhret, wie auch die Außlendischen zu ehiſten ihre widerkunſt dergleichen auch thun ſollen. Actum Cöln 2c. den 10. Maii Anno 1598.

Original: Registratur im Lehnprotokollbuch Kurfürſt Joachim Friedrichs von Brandenburg s. r. Rep. 78. 84 f. 362—365 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

476) 10. Mai 1598.

Reſcript des kurbrandenburgiſchen Conſiſtoriums an die Schulzen und Bauerngemeinden zu Schlalach und Brachwitz auf Inſtanz des Pfarrers Krüger zu Schlalach, der von ihnen noch nicht zufrieden geſtellt ſei, dies bis zum nächſten Himmelfahrtstage zu bewirken; im Falle ſie aber Einwendungen hätten, am nächſten Mittwoch nach Exaudi im Termin zu erſcheinen.

Datum Cöln 2c. den 10. Maii Anno 98.

Gleichzeitige Abſchrift in den Acten betreffend den Streit zwiſchen dem Pfarrer Joh. Krüger zu Schlalach und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a.

f. 26^r im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Im obigen Termine fand eine Verhandlung zwischen den Partheien vor dem Consistorio statt. Es handelte sich um den Ersatz von 50 fl. vom Vater des Pfarrers und 42 Thlr. von ihm selbst aufgewendeter Baukosten für die Pfarrgebäude und um Erbauung der neuen Scheune. Dabei will der Pfarrer aus Rücksicht auf die Gemeinde die Forderung von 50 fl. ganz fallen lassen und nur die 42 Thlr. ersetzt haben, die in zwei Raten abgetragen werden sollten. Die neue Scheune solle noch vor nächsten Ostern gebaut werden und fertig sein. Wegen nöthig gewordener Bauten am Pfarrhause sollen Commissarien entscheiden. Die Pfarrhufen in Schlalach sollen wechselweise von den Bauern bedüngt werden und will der Pfarrer sie ihnen pachtweise überlassen. In Betreff der Verpachtung der Pfarrhufen zu Brachwitz soll der Pfarrer freie Hand haben, hinsichtlich der Verwaltung solle es aber fortan wie früher gehalten werden. Ebendas. f. 27.

477) 6. Juni 1598.

George v. Oppen auf Rossenblat bittet die Schöffen zu Brandenburg um einen Rechtspruch in Betreff einer Schlägerei mit blanken Waffen im dortigen Krüge u. s. w.

Datum Gossennblat den 6. Junii Anno 98.

Original mit aufgedrucktem stark verdrücktem Siegel im vol. XLIV. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 175. 176 beim R. Amtsgericht daselbst. Eine zweite Eingabe in dieser Sache datirt vom 21. Juni ej. a. Ibid. f. 127—129.

478) 9. Juni 1598.

Instrument des Notarius Stephan Hener, Bürgers zu Halberstadt, auf Instanz des Domherrn und Portenarius des Hochstifts Halberstadt Matthias v. Oppen über die Aussage seines Dieners Andreas Schönfeld bezüglich der von ihm verübten Schwängerung seiner Köchin.

— Tausent Funffhundert vnd Acht vnd Neuntzig — — Frentags In den Heyligen Pfingsten, wahr den 9. Monats Tagt Junii.

Concept in Acta miscellanea den Domdechanten Matthias v. Oppen betreffend s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 f. 14. 15 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

479) 22. Juni (1598).

Beschwerde des Pfarrers zu Schlalach Joh. Krüger beim Consistorium zu Cöln an der Spree über seine Pfarrfinder zu Schlalach, Brachwitz und Bork wegen Verweigerung von Bauhufen zum Bau gewisser Pfarrgebäude, worin sie von ihrem Junker (dem v. Oppen) bestärkt würden.

Datum Schlalach Montages post Viti.

Original in den Acten betr. den Streit zwischen dem Pfarrer zu Schlalach Joh. Krüger und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 1^v im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

480) 22. Juni 1598.

Rescript der kurbrandenburgischen Consistorial-Räthe an Nickel Dietrich, Landreiter zu Belzig. Der Pfarrer zu Schlalach Joh. Krüger habe sich über seine Pfarrkinder der Haupt- und Filialkirche beklagt wegen verweigerter Dienste zur Erbauung von Pfarrgebäuden. Der Landreiter solle die Lehnsherren der Bauern von Schlalach u. anhalten, sich gegen ihren Pfarrer gebührl. zu bezeigen.

Datum Coln an der Spren den 22. Junii Anno 98.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer zu Schlalach Joh. Krüger und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 1 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

481) 21. Juli 1598.

Bericht des kurbrandenburgischen Consistoriums an den Kurfürsten über die Nothlage des Pfarrers Joh. Krüger von Schlalach mit der Bitte, da derselbe über die Bauern, die sich in ihrem „muthwilligen“ Verhalten gegen ihn auf ihre Obrigkeit, die v. Oppen, beriefen, über die das Consistorium selbst keine Macht habe, die erforderlichen Befehle zu erlassen, um dem Pfarrer zu dem ihm Gebührenden zu verhelfen.

Datum Coln an der Spren den 21. Julii Anno 98^{ten}.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend den Streit des Pfarrers zu Schlalach Johann Krüger mit den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 4, 5 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

482) 2. August 1598.

Der kurfürstlich brandenb. Regierung Mandat an den Landreiter zu Belzig, Nickel Dietrich, die ihm bereits anbefohlen gewesene Pfändung der Bauern zu Schlalach, Brachwitz und Bock auf Instanz des Pfarrers zu Schlalach nunmehr ungesäumt auszuführen.

Datum Zehdenick den 2^{ten} Augusti Anno 98.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer zu Schlalach Joh. Krüger und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 3 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

483) s. d. (Gegen Ende August 1598).

Otto, Wolf und Erich Gebrüder v. Oppen bitten den Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich, um Erlaß von Steckbriefen gegen eine Hebeamme, die auf dem „Kindelbier“ bei Andreas v. Bröck ihre Schwester an ihrer Ehre angegriffen hätte.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst, gnedigsterr (so!) Herr! E. F. D. sein unsere unterthenige vnnnd schuldig Dinst überzeitt zuuohrahn willigt vnnnd bereidt. Darnegst weiß e. f. D. in gnaden sich unserer jüngsten Supplication

zu erinnern wegen dessen, das unsere Schwester von einem weibe oder Hebammen ihn Andraß Bröcken Kindelbiere zum hefftigsten ahn ihren ehren vnnnd gutten nhamen geschmehet vnnnd wider recht vnnnd alle pilligkeidtt beleydigeth.

Wenn dan nhunmehrer die gedachte Hebeamme wegeenn solcher bösen vnnnd schñöden thadtt felddtflüchtig geworden vnnnd biß ieszige stunde felddtflüchtig, aber als ehrliche vom adell solche schmehung auff unsere Schwester in weinigsten möchten wollenn ersigenn lassenn, wie solches dan vnß sowoll unserer ganzen frundtschafft im weinigsten nicht zu erdulden, Als ist nochmahlen vnser untertheniges suchenn vnnnd bitten, E. F. D. vnß Steckbreiffe in gnadenn mittheilenn, das who wihr solches weib durchs gantze landtt antreffenn mögenn, man daselbige alßbaldt handtfest machen vnnnd in verhafft ziehen, auch da vns daselbige weib von einem oder anderen sollte vorseghlicher, muthwilliger weise, wie schon geschehenn, vorendthalttenn werdenn, wihr neben den vnfrigenn freye macht habenn, daselbige nhemen zu lassen vnd in gebührende gefengnuß zu brengenn, damidtt vrthell vnnnd Recht vber daselbige weib müge gehalten vnnnd anderen dergleichen zur abschew pilliger maßen müge gestraffet werdenn, Woran e. f. D. die gerechtigkeit besodern, vnnnd wihr sein solches auch iberzeit umb e. f. D. hinwiderumb unterthenigst zuuerschuldenn williger dan willigst

underthenigste

gehorsame

Otto, Wolff, Erich,

Gebrüeder die von Oppenn.

Original, eingegangen den 31. August 1598, unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. — Hierauf wurde an demselben Tage der erbetene Steckbrief erlassen, ihr im Betretungsfalle die Hände zu binden und sie gefänglich einzuziehen. (Concept Ebendasselbst.) Vergl. oben Nr. 444.

484) 1. September 1598.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Schöffner zu Belzig auf Instanz der Wittwe Rudolfs v. Oppen, ihr zur Befriedigung ihrer Forderung an Moritz v. Thümen aus einer Bürgschaft desselben für Siegmund v. Ziegesar zu verhelfen.

Lieber getreuer, Es beclagt sich an vns Rudolfs von Oppen hinterlassene witbe, wegen schulden, damit ihr Moritz von Theumen in burgschaft vor Sigmunden von Ziegesar verhafftet sein soll, demutigst vnd bittet, wie Du aus dem Einschlus zu ersehen zc. Darauf ist vnser begeren, Du wollest dem beclagten solches furhalten vnd do er der schuldt vnd burgschaft gestendig oder derer oberwiesen, vnd darwieder nichts erheblichs furzuwenden hette, ihme die betzahlung unvorlengt zu thun auffserlegen, in Verbleibung aber dessen dem cleger zu deme, so richtig vnd gebürlich, verhelffen. Daran zc.

Datum Dresden den 1. Septembris Anno 98.

Originalconcept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1598 f. 236 im Rgl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. oben Nr. 454.

485) **30. September 1598.**

Jobst v. Oppen muthet, nachdem sein Bruder Wilhelm für sich und seinen im Auslande weilenden Bruder Hans Friedrich Lehnsfolge gethan, seine Lehen und schwört Pflicht, wobei er zugleich drei Lehnsanwartschaftsbrieft über die Güter der v. Barfjewisch, v. Wellen, v. Güntersberg und v. Wichmannsdorf producirt und dieselben zu registriren bittet.

Nachdem Wilhelm von Oppen zu Fredersdorff vor sich und seinen Vnmündigen und auslendischen Bruder Hans Friderichen hiebevorn dem Lehen und gesambter handt gebuerliche folge geleistet, So ist an heute dato der dritte Bruder Jobst von Oppen auch erschienen vndt hatt dem Churfürsten zu Brandenburg, Unserm gnedigsten Herrn, zu gleichem vndt sich mit Lehenspflichten vorwant gemacht. Weill aber der Lehenbrieft halben zuvorhin Se. Churfürstl. gnaden bericht geschehen mus, So können die vonn Oppen zu des Herrn Cancellers wieder anhero kunfft anderweit anhalten, Sollen Inen die brieft, weill Jres theils die Lehen vndt gesambte Handt ganz richtig, förderlichst darauf gefertiget werden. Es hat auch gemelter Jobst von Oppen drei vnterschiedliche angefels Vorschreibungen, als über der Barfjewischen, der Wöllen, der Güntersberge und Wichmannsdorffe Lehenguetter übergeben und solche zu registriren gebeten. Actum Cüstrin den legten Septembris Anno 1598.

Lehnsprotokollbuch Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg Rep. 78. 84 f. 362—365 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die Anwartschaftsbrieft Jobsts v. Oppen über die Güter der v. Wellen (in der Altmark) und v. Wichmannsdorf (in der Uckermark) sind bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

486) **4. October 1598.**

Die Gebrüder Otto Friedrich und Wolf v. Oppen aus Preußen, sel. Wolfs Söhne, erhalten für sich und ihren dritten Bruder Erich v. O., sowie für ihren gleichfalls in Preußen auf Warnikam geseßenen Vetter Hans v. O., sel. Wilhelms Sohn, die gesammte Hand an den Lehngütern ihrer Vettern in der Mark zu Fredersdorf, Schlalach und Nichel, da sie schon früher die gesammte Hand gehabt haben.

An heute dato seint Otto Friederich vndt Wolff gebrüdere die von Oppen, Wolfs seeligen Söhne, aus Preussen alhier erschienen und haben nicht alleine vor sich selbst, Sondern auch anstatt und von wegen Jres dritten Bruders Erichs und dan Jres Vettern Hansen von Oppen, Wilhelms seeligen Sohns, zur Warnikam, auch Inn Preussen gelegen, Erbessen, auf mitgebrachte genugsame Volmacht an Jrer andern geuettern, derer von Oppen zu Fredersdorff, Schlalach und Nichel, Lehen

vnd guettere vmb die gesambte Handt, Inmassen sie von alters daran vorsamblet gewesen, angesucht. Dieweill dan aus den Lehen Registraturen, auch andern vorgelegten Canzlei Recognitionibus befunden, das sie hiebevorn allewege von fellen zue fellen, so oft es noth gewest, berurter gesambten Handt richtige folge geleistet, auch izo nach Christlichem absterben des durchleuchtigsten Churfürsten Johann Georgen zu Brandenburg, hochloblicher milder gedechtnus, ihr suchen innerhalb gebuerlicher zue Recht vorordenter Zeit vnd frist beschehen, So seint sie nochmals auf vnsern izigen Regierenden gnedigsten Churfürsten vnd Herrn befehlich admittiret vnd Inen gegen abgelegter schulbiger Lehenspflicht so wol vor sich als auf obgenanten Iren Bruder vndt Vettern, in deren Seelen sie Krafft der mitgehabten Volmacht zugleich mitgeschworen, ferner mit der gesambten Handt an obspecificirten Lehenguettern, wie sie die von alters hergebracht, beliehen worden, welche gesambte Handtsfolge vnd das dieselbe also allerdings sufficienter ergangen, Inen auch vormüge dieses scheins hiermit krefftiglichen bekennet sein soll. Actum Cüstrin den 4. Octobris Anno 1598.

Lehnsprotokollbuch Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg Rep. 78. 84 f. 362—365 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

487) 18. October 1598.

Kurfürstlich brandenburgische Resolution wegen der den v. Oppen auszufertigenden Lehnbriefe.

So viell die lehnbriefe anlangett, hat es damit seine richtigkeit vnd haben Seine Churfürstliche gnaden dieselbe von neuen wiederum bewilliget; die Angefels vorschreibung aber confirmiren zu lassen, Ingleichen wie mit andern bedendens getragen. Actum Cüstrin den 18. Octobris Anno (15)98.

Lehnsprotokollbuch Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg s. r. Rep. 78. 84 f. 362—365 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

488) 10. November 1598.

Schreiben des Dr. Joh. Köppen an Otto v. Thümen mit Bezug auf den Befehl, den der Kurfürst in Sachen der v. Oppen wider den Pfarrer zu Schlalach an den Landreiter zu Belzig erlassen habe und der abschriftlich beigelegt wird. Er bittet um Mittheilung, wie es anzufangen, daß die armen Leute in Schlalach wieder zu ihrem gepfändeten Vieh gelangen u. s. w.

Datum Rangensdorff den 10. Nouembris Anno 98^{ten}.

Gleichzeitige Copie in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer zu Schlalach Joh. Krüger und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 9 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

489) 30. November 1598.

Bericht des Landreiters zu Belzig Nickel Dietrich an den Geh. Kammerath Dr. Johann Köppen auf Rangsdorf in Sachen der v. Oppen zu Fre:

dersdorf, Michel und Schlalach wider den Pfarrer Joh. Krüger zu Schlalach, daß er das den muthwilligen und rebellischen Bauern zu Schlalach abgepfändete Vieh verkauft und dies dem Kurfürsten gemeldet habe u. s. w.

Datum Beelitz den 30. Nouembris Anno 98.

Original in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer Joh. Krüger in Schlalach mit den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 15. 16 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

490) 2. December 1598.

Johann Krüger Pfarrer zu Schlalach klagt den Consistorial-Räthen und dem v. Oppen auf Schlalach seine Noth, da die Bauern der Gemeinden Schlalach, Brachwitz und Bork den ihnen ertheilten Befehlen nicht nachgekommen und ihm weder die Scheune neu erbaut, noch ihn wegen seiner Baurestforderung befriedigt hätten. Im verwichenen Herbst habe er am Mardelberge George v. Oppen persönlich gebeten, seine Unterthanen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, was dieser auch gern zugesagt hätte. Damals habe er ihn auch gefragt, ob er deshalb noch mit seinem Vetter Abraham v. D. reden solle, doch habe er dies für unnöthig erklärt; er selbst wolle mit Abraham und den anderen Vettern schon reden und zweifle nicht an einem günstigen Verhalten derselben. Nichtsdestoweniger habe er doch mit Abraham v. D., zu dem ihn Heinrich v. D. in seinen Angelegenheiten abgesandt, reden wollen, allein Jener habe „die Pforte“ vor ihm zugeschlagen, sodaß er unverrichteter Sache abziehen müssen, worüber Junker Heinrich sehr unwillig gewesen. Ein Collator der Pfarre habe gesagt, was die Unterthanen der anderen Collatoren thäten (den v. D. stand gemeinschaftlich der Patronat zu), das sollten die seinigen auch thun, aber das sei Alles umsonst gewesen. Jetzt dränge ihn die größte Noth zur Beschwerde, da alle bisherigen Befehle und Strafandrohungen nichts gefruchtet, und hätten die Bauern sich verlauten lassen, daß ihr Junker es ihnen verboten habe. Ohne sein Vorwissen hätte die Gemeinde um Commissarien nachgesucht und sie auch erhalten, namentlich den Pfarrer zu Belitz, der sich den Pfarrer zu Buchholz und den Kämmerer zu (Treuen-)Briegen Paul Kemnitz substituirt habe, um die Bauten zu besichtigen und die Baukosten zu prüfen, aber obwohl diese Commission gleichfalls ihre Verpflichtung nach Laut der Consistorialentscheidung anerkannt habe, hätten sie doch nichts gethan und wieder „ihren vorigen Gesang gesungen“ und dann wieder gesagt, daß ihr Junker es ihnen verboten habe. Nun seien sie zum Dienstag nach Michaelis vor das Consistorium citirt, aber er habe diesen Termin nicht eher wahrnehmen wollen, bis er sich nicht von der Meinung der Collatoren George, Abraham und Heinrich v. Oppen zu Michel unterrichtet hätte. Er habe deshalb eine Bittschrift mit Specificirung seiner Ansprüche ihnen übersendet und gebeten, ihre Unterthanen zur Leistung ihrer Pflicht zu veranlassen. Darauf habe ihm 2 oder 3 Tage vor

dem Termin Heinrich v. Oppen, mit dem er auf einem Wagen von Treuenbriegen nach Hause gefahren, den Entschluß aller betheiligten Patrone eröffnet, daß ihre Bauern und ebenso die vom Filial Brachwitz ihm die Scheune bauen, seine Baukosten ihm erstatten und die von seinem Vater getragenen ersetzen sollten, doch möge er bis zum nächsten Jahre sich gedulden, da jetzt eine üble Bauzeit sei, was Alles von Zeugen bei Tisch gehört sei. Da er damit zufrieden gewesen, habe er den Termin nicht wahrgenommen. Als sie indeß wieder nicht Wort gehalten, habe er sich bei George v. Oppen zu Michel in dessen Hause beschwert und gebeten, wenn er oder die Anderen einmal ins Dorf (Schlalach) kämen, sollten sie sich doch von der Sachlage überzeugen und daß er nichts Unbilliges verlange, worauf er geantwortet: Herr Johann, das sollte zuerst der thun, der im Dorfe (Schlalach) wohnt; was der seinen Unterthanen befehle, das wollten die anderen (v. Oppen) auch thun. Als er ihn gebeten, zu sagen, was er nun thun solle, habe er erwidert: Er wüßte keinen Rath; er möge mit den Bauern vor die (rechte) Schmiede gehen, dann würde es sich schon machen; denn was die Bauern ihren Junkern und ihrem Pfarrer zuwider thun könnten, das thäten sie nur gerne. Nun sei mit ihnen auch sein Bruder, Junker Heinrich v. Oppen, nach Michel gefahren und hätte Abraham v. Oppen gleichwie auch Hans v. Bomsdorff sie gebeten, den Bauern den Scheunenbau anzubefehlen; da habe Abraham v. D. gesagt, was seines Veters Unterthanen thäten, sollten die seinen auch thun; worauf Heinrich v. D. erwidert, dadurch, daß er dies sage, wie er selbst (Heinrich) und George v. D. es auch sage, bekomme der Pfarrer seine Scheune nicht gebaut. Möge ein Jeder seinen Unterthanen es befehlen, thäten sie es dann nicht, so wollten sie sie strafen. Schließlich hätten sie ihm gerathen, noch an George v. Oppen nach Rossenblatt zu schreiben; was der schriftlich zur Antwort gäbe, das wollten sie auch thun. Dies habe er auch in einem demüthigen und flehentlichen Schreiben gethan und gesagt, daß er diese Belästigung nur dem Ungehorsam der Bauern zuzuschreiben hätte. Was nun George v. Oppen darauf geantwortet, ergäbe der von seinem Verwalter zu Michel Hans v. Bomsdorff an ihn geschriebene Zettel. (In der Abschrift dieses Schreibens (d. d. Michel 1598) theilt Hans v. Bomsdorff dem Pfarrer mit, daß die Antwort Georgs v. D. ebenso laute, wie die seiner Vettern; das von ihm ausgelegte Geld wolle er aber nicht erstatten.) Nunmehr habe er darüber dem Consistorium berichtet und um Resolution gebeten, derzufolge im Termin am Mittwoch nach Exaudi verhandelt sei, daß die Scheune zu bauen und er mit 42 Thalern in zwei Raten zahlbar, zu entschädigen sei. Hierauf hätte sich der v. Oppen beim Consistorium beschwert, er wolle nicht bauen und deshalb beantragt, ihn seiner Stelle zu entsetzen. Was darauf erfolgt sei, wisse er nicht. Und auch die Verhandlung mit den Commissarien habe bei den Bauern nicht gefruchtet und sie hätten, obschon ihnen aufgegeben, die Scheune bis zur Ernte aufzubauen, es nicht gethan. Vielmehr hätten sie gesagt, daß sie einen Brief von

ihrem Junker erhalten, wonach er und sie sich zu richten hätten; wolle er nicht bauen, so möge er abziehen; sie wüßten schon einen Andern, der wohl bauen würde u. s. w. Er möge nur klagen, wo und wie er wolle. Würde er abziehen, so wolle ihm Jeder nicht mit einer, sondern mit 4 Fuhren ziehen helfen.

Das habe er nun den Consistorialrätthen berichten müssen, aber auch durch Dr. Dudden mit Abraham und Heinrich v. Oppen in Berlin darüber sprechen lassen. Als nun das Consistorium dem Landreiter in Belitz aufgegeben, die Bauern nochmals zur Befolgung des Abschiedes zu ermahnen und ihnen event. die Pfändung anzudrohen, habe zwar der Landreiter sowohl den v. Oppen als den Pfarreingesessenen den Befehl insinuiert, aber sie hätten sich nicht daran gekehrt. Ehe die Pfändung vorgenommen, habe Heinrich v. Oppen die Bauern zu sich gefordert und ihnen vorgehalten, was ihnen bevorstände, und schließlich hätten sie sich erboten, zum Bau allenfalls der Hufner 3 Groschen, der Kossath die Hälfte geben zu wollen, aber nicht aus Pflicht, sondern aus gutem Willen, wie dies Heinrich v. O. dem Rathe von Treuenbriege geschrieben habe, und zwar hätten sie verlangt, daß er, der Pfarrer, sich gegen sie reversiren und erklären solle, weiter nichts zum Bau fordern zu dürfen. Für obiges Geld, welches ungefähr 6 Thlr. betrage, solle er nur die Scheune bauen und bessern lassen. Er habe nun dies Ansinnen abgelehnt, zumal es gegen die Consistorialordnung und den Abschied des Consistoriums liefe; ihm wäre es ganz recht, habe er ihnen gesagt, wenn sie nur mit einem Groschen Kosten bauten, aber Geld könne und wolle er nicht nehmen. Nun habe er sie gebeten, ihm wenigstens an der Scheunenstelle ein kleines Gelaß zu erbauen, wo er sein Korn trocken unterbringen könne; dann könnten sie später und das Jahr darauf mehr bauen, bis die Scheune fertig wäre; ja er habe, wie Heinrich v. O. und der Landreiter bezeugen könnten, ihnen Stroh von dem feinigsten zum Decken angeboten, doch daß sie es ihm zum Herbst wiedergäben, da er es von seinen Futter-Vorräthen nehme, allein auch dies habe nichts verschlagen. Darauf habe der Landreiter ihnen gesagt, daß er ihnen noch 14 Tage Zeit gebe, dann aber die Pfändung unausbleiblich sei, habe sie auch vermahnt, wenn es etwa inzwischen regnete und sie auf dem Felde nichts machen könnten, möchten sie Holz und Latten fahren und mit dem Zimmermann verdingen. Worauf sie (höhnisch) geantwortet, wer wüßte, wo die Latten wüchsen und ständen, die dazu kommen sollten? Auch hätten ihnen ihre Junker gesagt, wenn er das Geld nicht nehmen wolle, so sollte ers lassen. Sie wollten warten, bis Junker George v. Oppen käme; was der befehle, danach wollten sie sich richten, denn die Pfarre gehöre denen v. Oppen und nicht seinen Herren. Wenn der Landreiter wolle, sollte er nur pfänden; hätte er an 10 Rühen nicht genug, könne er mehr haben, denn er, der Pfarrer, solle sie ihnen wohl wieder schaffen. Aus diesen Spottreden habe der Landreiter vermerkt, daß es mit der Güte nichts werden wolle und Tags darauf die Pfändung vorgenommen; wie es ihm dabei ergangen und in welche Gefahr er gerathen, darüber

würde er den Consistorialrätthen wohl selbst Bericht erstattet haben. Hierauf hätte bekanntlich das Consistorium unterm 21. Juli (1598) an den Kurfürsten selbst berichtet, der darauf an den Landreiter ein ernstliches Mandat ergehen lassen. Wie es ihm dann das zweite Mal ergangen, bei Ausführung des kurfürstlichen Befehls, werde er wohl gleichfalls angezeigt haben.

Wann und wie die Pfändung (über die der Landreiter allein zu berichten habe) selbst vorgenommen worden, davon habe er keine Kenntniß gehabt, und wenn die Bauern behaupteten, es sei auf seinen Antrag geschehen, so sei dies unwahr; vielmehr hätte es das Consistorium verfügt und dann auf dessen Bericht der Kurfürst. Im Gegentheil habe er selbst die Bauern wiederholentlich vor entstehendem Schaden gewarnt, wenn sie auf ihrem Ungehorsam beständen. Obschon die Bauern von Schlalach etwas Holz, aber nur wenig, angefahren, so sei es nur pro forma geschehen und es ihnen nie Ernst damit gewesen; sie hätten das Holz lange liegen lassen und mit keinem Zimmermann die Arbeit verbunden; die anderen Jülaie aber hätten nichts gethan. Die Bauern glaubten, sie seien „ex lex“ und der Consistorialordnung nicht unterworfen; sie hätten ihren Schaden ihrem Ungehorsam und ihrer Widerspänstigkeit zuzuschreiben und ihm selbst großen Schaden und Beschwerde verursacht. Er führt nun seinen Schaden durch Verderben des Korns infolge von Regengüssen beim Mangel der Scheune in den zwei Jahren näher aus, wie der Segen des Herrn zu Grunde gegangen, es zum Brodbacken untauglich und das Futter unzureichend geworden sei. Er habe für 30 Thlr. Getreide und Stroh kaufen müssen u. s. w. u. s. w.

Nun sei aber nach der Pfändung Folgendes mit Heinrich v. Oppen vorgekommen, bei dem er so etwas weder mit Worten noch Werken verdient und von dem er solches „bei Himmels Einsturz“ nicht erwartet und überhaupt bisher so mit ihm gestanden habe, daß die anderen v. Oppen vermeint, er habe an ihm, der immer sein Protector, Freund und Förderer gewesen, einen Rückhalt und Schutz.

Heinrich v. Oppen sei nach der vom Landreiter in Wend. Bock vorgenommenen Pfändung zurückgekommen, mit 4 Pferden und geladenen Röhren, in seiner Abwesenheit (da er bei den Pflüger'n auf dem Felde gewesen), vor die Pfarre gerückt und sei auch sein Bruder Peter Ernst mit dem „Waler mit Spießen dazu gekommen“. Als Heinrich v. Oppen den kurfürstl. Seidensticker Christoph Schröder, der sich der Post wegen bei ihm aufgehalten, aus dem Fenster sehend erblickt, habe er ihn begrüßt und gesagt: „Ist der Pfaff droben?“ Als Jener es mit den Worten: „Nein, Junker Heinrich“, verneint, habe er zu seinem Jungen gesagt: „Jung', steig ab und fördere mir den Pfaffen heraus! Er hat uns das Vieh schelmischer- und diebischer Weise weg treiben lassen. Ich will ihm die Platte scheeren oder er soll sie mir scheeren“ und andere beschwerliche und ehrenrührige Worte. Mittlerweile sei sein Bruder Peter Ernst v. Oppen gewaltfamer Weise auf den Pfarrhof gelaufen, habe mit dem Spieße den Hund an

der Kette geschlagen und dann zur Hausthür geeilt und da sein Töchterchen nicht die Thür vor ihm zugeschlagen, hätte sich vielleicht ein anderes Unglück ereignen können, da er mit dem Spieß in die Thür gestochen. Als Peter Ernst v. Oppen dann des Küsters von Brachwitz, der aus dem Fenster gesehen, ansichtig geworden und gemeint, er (der Pfarrer) sei es, habe er mit dem Spieße ans Fenster gewollt, sei aber von Christoph Schröder und Heinrichs v. Oppen Jungen zurückgezogen worden. Als seine im Stalle mit Flachs schwingen beschäftigte Hausfrau den Hund bellen gehört und in die Hofpforte geeilt sei, um zu sehen, was es da gebe, habe Heinrich v. O. zu ihr gesagt: „Du stolzes, hoffärtiges Pfaffenweib, gefällt Dir die Pfarre nicht, so schaffe Dir eine andere!“ worauf sie sehr erschrocken kein Wort erwidert habe, aber nun sei Peter Ernst v. Oppen hinzugelaufen und habe seinem armen Weibe unverschuldbeter Maßen „Maul und Nase jämmerlich durchgeschlagen“, wie sie mit ihrer blutigen Schürze beweisen könne. Worauf Heinrich v. Oppen „mit aufgereckter und „dreuender“ Hand weggeritten sei und gesagt habe: „Nun, Pfaff, ich will Dirs gedenken, wo ich ein ehrlicher von Oppen „geboren, ich sterbe Dir denn abe (ich stirbe vor Dir). Du sollst räumen oder ich „will räumen“, wie dies Christoph Schröder neben Anderen bezeugen werde. Er könne nicht wissen, wie er und seine arme Ehefrau dies um Heinrich v. Oppen verdient habe.

Die Bürger von Belitz, die bei der Pfändung zugegen gewesen, würden bezeugen, was die Bauern von Wendisch Borck, die dem gepfändeten Vieh gefolgt, von ihm gesagt, ihn schelmischen Pfaffen u. a. m. genannt und was sie ihm zu thun sich vorgenommen haben. Sie wollten, hätten sie gesagt, ihn so aus dem Dorfe jagen, wie das Vieh aus dem Dorfe getrieben worden; würde er ihnen das Vieh nicht wieder schaffen, so wollten sie ihn mit Steinen von der Kanzel werfen. Sie wollten niemals in seine Predigt kommen, wie dies denn auch meistens geschehen. Einige Bauernweiber seien an mehreren Tagen Morgens früh, wenn der Hirt das Vieh getrieben, vor die Pfarre gekommen, hätten ihn geschändet, seien auf die Erde niedergefallen, hätten Zeter und mordio über ihn geschrien: sie wollten ihr Vieh wieder haben, wo nicht, so wollten sie sich an ihm rächen.

Als er zu Michaelis sich nach Berlin zum Consistorium (des Termins halber) begeben, sei einer mit Namen Peter Kraus Abends zwischen 8 und 9 Uhr vor die Pfarre geritten gekommen und habe ihn und sein Weib vor die Thür herausgefordert; als aber die Magd gefragt, was er von der Frau wollte, sie würde es wohl bestellen, sei er sofort weggeritten und habe ihn im ganzen Dorfe als Schelm ausgerufen „und andere greuliche Schmähworte wider ihn ausgegossen“, wie er dies mit (namhaft gemachten) Zeugen beweisen könne. Derselbe habe in Treuenbriegen zu dem Bürger Tewes Lüffow gesagt: Wenn er sein Vieh nicht wieder bekäme, sollte er (der Pfarrer) auf der Gasse nicht sicher gehen, sondern er

und Brose Schröder wollten ihn das Dorf entlang jagen; derselbe sei am 14. October mit den andern Bauern bei ihm gewesen, um ihr Vieh von ihm zu verlangen und als er weggegangen, habe er ihn auf dem Pfarrhofe einen schelmischen und Teufels-Pfaffen genannt und drohend gesagt: „Du Teufels-Pfaffe, bekomme ich mein Vieh nicht wieder, so will ich Dich zu finden wissen“. Als er am 27. November zu dem „Gesellen“ schickte, um ihn zu ersuchen, ihm das geliehene Stroh wieder zu geben, habe dessen Frau zu dem Jungen gesagt, er möge nur nach Belitz gehen und ihm sein Vieh wieder schaffen, wo nicht, so solle er sehen und erfahren, wie wehe ihm werden würde. Ein Kossath zu Schlalach und zwei andere Leute (die alle namentlich genannt werden) hätten am Montage nach Allerheiligen im Krüge gefessen und ihn „weidlich zur Band gehauen“, geschändet, gescholten und schließlich gesagt, sie wollten ihn „zu Puppentüchern schlagen“, und solche Worte sonst gebraucht, daß einem die Haare zu Berge gestiegen; und obschon sie der Krüger Jacob Jeserig aus Brachwitz deshalb zurecht gewiesen, habe es nichts gefruchtet, und sie hätten ihn auch anderwärts gescholten und geschmäht und thäten es nicht anders als gern, ihn an Leib und Leben, Ehr und Gut zu schädigen. Seine Klage über Peter Marcus bei dessen Obrigkeit, Heinrich v. Oppen, und seine Bitte um Schutz gegen ihn seien vergeblich gewesen. Gott wisse, in welcher Lebensgefahr er bisher geschwebt habe und noch schwebe, sodaß er beim Consistorium habe klagen und um Schutz bitten müssen, worauf er auch einen Schutzbrief erhalten habe.

Er bittet, alles dies zu erwägen und zu bedenken, daß solch ein Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen die landesherrlichen Befehle, gleichwie ein solches Verhalten der Pfarrkinder gegen ihren Pfarrherrn so leicht in den kurfürstlichen Landen nicht zum zweiten Male vorkäme. Man möge ihn als Diener Gottes und Pfarrherrn schützen, ihm in Gemäßheit des Abschiedes zu seinem Recht verhelfen und die Uebelthäter strafen, welches er dem Kurfürsten anheingebe.

Actum 2. Decembris Anno 1598.

Original in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer zu Schlalach Johann Krüger und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 33—47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

491) 4. December 1598.

Bericht der kurbrandenburgischen Commissarien in Sachen des Pfarrers Joh. Krüger zu Schlalach wider die Bauern daselbst und ihren Junker, den v. Oppen, daß die Partheien an obigem Tage nach Trebbin beschieden und mit ihnen verhandelt sei. Der Landreiter zu Belitz sei nicht erschienen und habe sich entschuldigt. Die v. Oppen und die Bauern hätten vorgebracht, daß dem Consistorialabschiede und kurfürstlichen Befehle zufolge die v. Oppen ihren Unterthanen anbefohlen hätten, dem Pfarrer die Scheune zu bauen. Sie hätten demzufolge auch Holz gekauft und angefahren, wären aber, da es kurz vor der Ernte ge-

wesen, nicht zum Bauen gekommen. Inzwischen hätte der Pfarrer aber auch schon die Pfändung beantragt, die auch zweimal ausgeführt sei, und habe der Landreiter und „seine Gesellschaft“ dabei die Bauern mehrfach gemißhandelt (geschlagen und verwundet). Die v. Oppen hätten sich der Execution keineswegs widersetzt, wie der Landreiter bezeugen müsse, der den armen Leuten 29 Haupt Vieh den 21. September gepfändet, fortgeführt und 22 davon verkauft habe. So seien die Unterthanen in großen Schaden gerathen und wären nochmals erbötig, die Scheune zu bauen, beantragten aber die Herausgabe der noch übrigen 7 Stück Vieh und Schadenserfaz wegen der verkauften 22 Stück.

Dagegen berichtet der Pfarrer: Er habe nach ergangenem Abschiede 2 Jahre vergeblich gewartet, daß die Bauern ihrer Pflicht, zu Verhütung seines Schadens, nachkommen würden, obgleich die v. Oppen, namentlich Heinrich v. Oppen, den Bauern befohlen, die Scheune zu bauen, und so sei die Sache schließlich an das Consistorium gelangt und darauf der Abschied ergangen. Als trotzdem die Bauern bei ihrer Weigerung beharrt, habe das Consistorium die Sache dem Kurfürsten vorge tragen, der dann den Befehl zur Pfändung gegeben. Im Uebrigen hätte er dennoch die Bauern nochmals zum Gehorsam ermahnt und sie vor dem Schaden, der ihnen entstände, gewarnt; daß er von der Ankunft des Landreiters (zur Vornahme der zweiten Pfändung) gewußt, bestreite er und habe sie auch nicht besonders erbeten. Wie der Landreiter die Pfändung ausgeführt, sei dessen Sache und gehe ihn nichts an; es sei genug, daß die Scheune schon gebaut, und verlange er seine ausgelegten Baukosten. Der Landreiter, auf dessen Vernehmung es gerade ankomme, sei nicht zur Stelle gewesen. Nach seinem Dafürhalten habe der Pfarrer guten Fug zum Scheunenbau und zur Erstattung der Kosten; wegen der Pfändung komme aber Alles auf das Zeugniß des Landreiters an. Der Fiscal würde event. über die näheren Umstände der Pfändung Auskunft geben können. Die v. Oppen und ihre Unterthanen haben schließlich um Freigebung des noch übrigen gepfändeten Viehes und Schadenserfaz, der Pfarrer um Erbauung seiner Scheune und Ersaz der Baukosten angehalten.

Datum Trebin den 4. Decembris Anno 1598.

Original in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer zu Schlalach Joh. Krüger und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 20—22 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

492) 6. December 1598.

Abraham und Hans v. Oppen, sowie ihre Unterthanen zu Schlalach und Bock schreiben an die kurfürstlichen Commissarien Dr. Johann Köppe, kurbrandenb. Geh. Kammerrath und Otto v. Thümen auf Woltersdorf in Verantwortung „der Schrift“ des Pfarrers zu Schlalach. Der Pfarrer habe die Unwahrheit bezüglich des „Unvermögens“ gesagt. Er sei zu dem Allen nur durch

unlautere, muthwillige Hoffart veranlaßt worden. Er führe Wagen und Pferde, besser, als sie die v. Oppen und Andere mehr haben könnten. Daß seine Scheune verfallen und nicht unter Dach sei, habe er Niemand als sich selbst zuzuschreiben; denn bei seinem Anzuge sei sie ihm wohlgebaut übergeben worden und er habe keine Beschwerde über ihre mangelhafte Baubeschaffenheit geäußert. Es könne die Commission leicht erachten, daß wenn 14 oder 15 Jahre an einem Bau nicht gebessert würde, er dann haufällig („bauloh“) werden könne und habe er doch mit geringen Kosten die Scheune zu bessern vermocht. Er habe bisher das Stroh verkauft und das Geld lieber an seine Hoffart gewendet, als damit die Scheune gebessert. Wenn er sage, er habe von jedem seiner Pfarrkinder einen Groschen und anderthalb Mandel Bund Stroh zu seiner Aufhülfe begehrt, so sei dies nicht wahr. Es könne wohl richtig sein, daß er mit George v. Oppen am Mardelberge geredet; sie hätten aber doch in dem guten Glauben gestanden, daß er die Pfarre nach seines Vaters Tode in gutem Stande bekommen habe. Wenn nun die Scheune doch haufällig gewesen, so hätte er bei ihnen (den v. Oppen) und seinen Pfarrkindern anhalten sollen, sie ihm in gutem Zustande zu gewähren, damit er sie vermöge der Landesordnung fortan in gutem Stande auch erhalten könnte; so aber werde Jeder annehmen, daß er die Pfarre in gutem Zustande und nicht mangelhaft habe übergeben erhalten. Es sei gelogen, wenn er sage, Abraham v. Oppen habe die Pforte oder Thür vor ihm zugeschlagen. Da er seine Beschwerde kurz vor der Ernte angebracht, so hätten ihre Unterthanen dem darauf ergangenen Befehl in der Kürze der Zeit und bei den theuren Zeiten nicht so schnell nachkommen können, da sie damals nicht das liebe Brot im Hause gehabt. Lediglich deshalb hätten sie sich der Aufbaunng der Scheune geweigert und obschon der Pfarrer die Pfarre und Scheune in gutem Zustande überkommen und muthwilliger Weise habe verfallen lassen, auch 12 oder 13 Jahre niemals weder bei ihnen noch bei den Bauern um Reparatur nachgesucht habe; in den letzten zwei Jahren wolle er nun plötzlich den Bau durchaus ausgeführt sehen, den er vorher mit geringen Mitteln hätte bewerkstelligen können. Sie bestreiten die ferneren Angaben des Pfarrers in Betreff seiner Bitten an die Gemeinde, der Forderung eines Reverfes Seitens derselben u. a. m.; das seien alles Lügen. Richtig sei es, daß ihnen durch den Abschied vom Mittwoch nach Exaudi auferlegt worden, die Scheune bis zur Erntezeit zu bauen; aber das sei wegen der Kürze der Zeit und Unvermögens nicht möglich gewesen. Die armen Leute wären zu ihm (Abraham v. O.) gekommen und hätten gebeten, mit dem Pfarrer zu reden, daß er sich gedulden möge; nach der Ernte „wollten sie sehen, wie sie es machten“. Darauf habe er (Heinrich v. O.) mit dem Pfarrer gesprochen und ihn gebeten, auch gemeint, daß er mit dem Auerbieten zufrieden gewesen; nichtsdestoweniger aber habe er den Landreiter von Belitz mit einem vom 22. Juni datirten Pfändungsbrief geschickt, sie auszupfänden und obwohl sie sich erboten, nach der Ernte zu bauen, habe er sich daran nicht kehren wollen.

Das gepfändete Vieh habe zwei ganze Tage auf der StraÙe gestanden, während der Landreiter in der Pfarre gefessen und mit dem Pfarrer „seines Gefauffs“ gewartet. Endlich habe er das Vieh ohne Widerstand der Bauern fortgetrieben, und nun habe sich der Landreiter zur Pfändung nach dem Filial Brachwitz begeben, indeß hätten die Bauern sich der Pfändung widersezt und gesagt, sie wollten das thun, was die von Schlalach thäten. Darauf sei er zur Obrigkeit von Brachwitz, dem Rathe zu Treuenbriehen, gegangen und habe sie bei demselben verklagt, der auch einige habe einsetzen und mit Strafe belegen lassen. Nur auf Grund der falschen Angaben des Pfarrers bei dem Consistorium und von diesem bei dem Kurfürsten sei dessen Befehl zur weitem Pfändung veranlaßt worden, weshalb der Landreiter mit einigen Bürgern von Belitz am 21. September nach Brachwitz gekommen sei und ohne es vorher ihnen und den Unterthanen anzusagen, einen Haufen Vieh von der Weide weggetrieben habe. Erst als dies geschehen, habe er den Pfändebrief vorgezeigt, der vom 2. August datirt gewesen, sodaß er über 6 Wochen den Brief hinter sich gehalten, den er wieder mitgenommen und laut dessen er nicht befugt gewesen sei, sein (Heinrichs v. D.) Vieh zu pfänden. Als er ihn darauf zur Rede gestellt, habe er gesagt, er wolle in Bock halten, dann könne er (Heinrich v. D.) sein Vieh wieder herausnehmen. Dies sei denn auch geschehen. Ehe er (H. v. D.) dazu gekommen, habe er etliche Leute unvernünftig niedergeschlagen und den Schulzen von Bock verwundet, daß er einen lahmen Finger behalten. Der Pfarrer stelle sich so fromm und behaupte, er habe von der Pfändung nichts gewußt, aber das seien größliche Lügen. Denn warum hätte er sonst sein Vieh damals nicht auf die Weide treiben lassen und nach Gutdünken Andere gewarnt? So habe der Landreiter den Leuten 29 Haupt Rindvieh, Ochsen und Kühe, genommen und sie bis auf 7 Stück verkauft, das Vieh auch etliche Meilen mit fortgeführt, wobei einige Kühe „gekalbt“ und er die Kälber auch verkauft habe. Dadurch sei den Leuten großer Schaden geschehen, da sie Butter und Käse hätten entbehren müssen. An alle dem trage der Pfarrer die Schuld, da er, Heinrich v. Oppen, doch mit ihm geredet, mit dem Bau bis nach der Ernte sich zu gedulden, zumal den Leuten auch zur Zeit noch das Stroh zum Dache fehle. Er habe es also mit seinen Pfarrkindern nicht gut gemeint, wie er sich anstelle. Auf die weiteren unnöthigen Entschuldigungen und Erwiderungen des Pfarrers sei eine Antwort nicht erforderlich. Da auch die Leute mit dem Holzfahren begonnen und das Nöthige mit dem Zimmermann abgemacht, so wäre Alles seinerzeit fertig geworden, wenn nicht der Pfarrer in seinem Muthwillen und seiner Hoffart hätte Lust gehabt, sich mit seinen Pfarrkindern und Anderen zu zanken, wie er denn auch von ihnen einen Revers verlangt, nach welchem sie dann in Ewigkeit zu keinem fernern Bau verpflichtet sein sollten. Sie stellen es nicht in Abrede, daß ihm Geld geboten worden, falls er die Scheune selbst hätte bauen lassen wollen, und da sie schon hätten Holz anfahren lassen, sei ihre Absicht zu

bauen zu folgern. Seine Beschwerden liefen alle auf den Punkt hinaus, daß ihm die Scheune nicht vor der Ernte gebaut worden sei, was die Leute zu so ungelegener Zeit nicht hätten ausführen können. Das Zeugniß des Landreiters und die Rede des Pfarrers würde wohl aus einem Munde kommen, da sie gute Freunde seien. So sei denn auch des Pfarrers Frau nach Treuenbrießen, als der Landreiter dort acht Tage sich aufgehalten, gefahren, habe sich dort auf Kosten der armen Leute „lustig und guter Dinge gemacht“ und zu ihm gesagt, er möge lustig sein, es müßte gut bezahlt werden. Der Landreiter habe an dem Schaden der armen Leute wohl ebensoviel Ursache, als der Pfarrer. Der Pfändung sei kein Widerstand entgegengesetzt worden; die weitem Behauptungen des Pfarrers wären unwahr, und der Landreiter redete ihm zum Munde. Der Pfarrer habe dem Consistorium falsch berichtet. Auch rede er die Unwahrheit in den anderen Punkten und habe den Landreiter aufgehetzt. Der Augenschein beweise, daß des angefahrenen Holzes nicht wenig und daß es nicht „pro forma“ geschehen sei. Der Schade, der den Pfarrer an seiner fahrenden Habe betroffen und den er auf 50 Thlr. angebe, habe auch andere seine Nachbarn betroffen. Was der Pfarrer von ihm, Heinrich v. Oppen, angeführt, sei nur zu wahr, ja, er habe ihm alle mögliche Förderung und Gunst angedeihen lassen, wo er nur gekonnt; aber wenn er seine Unterthanen, die an und für sich nicht viel hätten, zu Bettlern habe machen wollen, so könne kein frommer Christ es ihm verdenken, daß er billig Ursache habe, seine Hand von ihm abziehen. Daß er nach geschehener Pfändung, als er sein Eigenthum zu Wendisch Bock wieder zurückgeholt habe und zurückgeritten sei, vor die Pfarre gekommen und ihn fragen lassen, warum er das Vieh habe pfänden lassen, stelle er nicht in Abrede; aber wofür er ihn gescholten, könne er ihm zu jeder Zeit beweisen, was einem Pfarrer nicht wohl anstehe und gebühre und daß er sein Verhalten vor Gott mit gutem Gewissen nicht verantworten könne. Die Worte, die sein Bruder der Frau des Pfarrers zugerufen, habe er ohne sein (Heinrichs v. D.) Wissen gethan, aber er habe der Frau nicht mit Gewalt begegnet, wie der Pfarrer behauptet habe. Demgegenüber wolle er daran erinnern, daß der Pfarrer vor zwei Jahren eine Frau in Schlafach darnieder geschlagen und gemißhandelt habe, was von ihm selbst eingestanden sei. Daß etliche böse Worte von den Leuten, die um Butter und Käse gebracht worden, gegen ihn gefallen, sei wohl erklärlich, da die armen Leute mit ihren Weibern und Kindern nur noch Salz und Brot zu essen gehabt. Auf die anderen Beschwerdepunkte des Pfarrers wegen anderer Schmähungen, die gegen ihn ausgestoßen, einzugehen, sei zu weitläufig. Die Commissarien würden dem nicht Glauben schenken. Daß die Frau des Pfarrers als ein hoffärtiges Weib gescholten worden, sei mehr als wahr, wie der Pfarrer selbst denn auch so sei. Allerdings habe er gesagt, Er solle räumen oder er (Oppen) wolle räumen; denn wenn einer Pfarrer ist und wolle Junker sein, so müsse einer dem andern (das Feld) räumen. Wenn die Bauern und deren Weiber ihn geschmäht,

so sei ihnen das nicht zu verdenken, da sie um ihr Vieh gebracht worden. Unwahr sei es, wie noch Anderes, was der Pfarrer behauptete, daß gegen ihn solche Drohungen ausgestoßen worden, daß seine Sicherheit im Dorfe gefährdet sei. — Wenn der Pfarrer behauptete, daß er (der v. Oppen) ihm Gewalt angethan, so sei das gerade umgekehrt, da er von ihm und dem Landreiter verunrechtet worden und zur Ungebühr bei seiner hohen Obrigkeit verleumdete und an seiner Ehre angegriffen sei. Was der Pfarrer für ein glaubwürdiger Mann sei, das wolle er ihm zu erkennen geben. Als seine Unterthanen von Trebbin nach Hause gezogen, sei ihnen der Richter Abraham Pullmann vor Belzig entgegen gekommen und habe gesagt, daß der Landreiter bei ihm sei und als sie nach Trebbin gekommen, hätten ihm zwei glaubwürdige Bürger berichtet, daß der Pfarrer, als er nach Trebbin habe verreisen wollen, am 3. December zwischen 3 und 4 Uhr gegen Abend nach Belzig gefahren sei und den Landreiter vor das Thor „bei der Rollen“ habe hinaus bitten lassen; da hätten sie lange Zeit mit einander geredet, daß man entnehmen könne, was für wichtige Sachen der Pfarrer mit dem Landreiter vorhabe, da denn auch der Letztere den Termin abgeschrieben und daß der Pfarrer im Termine sich befremdet gestellt, daß der Landreiter nicht anwesend sei. Daraus sei zu ermessen, ob der Pfarrer recht gehandelt habe und werde er es auch vor Gott verantworten müssen, wie er sein Predigtamt verwalte, da im Jahre jede dritte Predigt immer vom Küster gehalten werde, aber wo „Gastbote“ (Gastgebote), Hochzeiten, Kirmessen oder andere Collationen seien, dürfe man ihn nicht viel bitten oder nöthigen zu erscheinen, und darüber versäume er oft einige Kindtaufen. Das, was ihm gebühre, wisse er schon zu fordern, aber wie er sein Amt verwalte, lehre die tägliche Erfahrung. Weiteres anzuführen sei nicht nöthig. Sie bitten, Alles zu erwägen und die armen Leute nicht in das äußerste Verderben gerathen zu lassen.

Actum den 6. Decembris Anno 1598^{ten}.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend den Streit zwischen dem Pfarrer Johann Krüger zu Schlalach und den v. Oppen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 49—56 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

493) 11. December 1598.

Rescript des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen an das Consistorium zu Wittenberg auf Instanz Wilhelms, Jobsts und Hans Friedrichs v. Oppen wegen der ungerechtfertigten Forderung von Getreidezehnten von ihnen Seitens des Superintendents zu Belzig, die v. Oppen zu verhören und ihre Rechte zu untersuchen.

Wirdige, Liebe Herrn, liebe andechtige vnd getreue, Welcher gestalt wir von Wilhelm, Jobsten vnd Hans Friderichen von Oppen wegen getreidichs zehnten, so der Superintendens zu Belzig zur ungebür von ihnen fordern soll,

in vnderthenigkeit angelanget werden, das habt ihr aus inliegenden zu ersehen. Wenn wir dann daraus vermercken, das diese sache albereit an euch gelanget, als laßen wir es auch darbei verbleiben, vnd ist demnach Vnser begeren, Ihr wollet hierzu anderweit gute geraume Tagfarth bestimmen vnd ansetzen, die Supplicanten mit ihrer notturfft hören vnd darauf diesen dingen nach genommener erkundigung vnd befindung zur billigkeit abhelffen 2c. Daran 2c.

Datum Dresden den 11. Decembris Anno 98.

Originalconcept im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1598 f. 314 im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

494) **13. December 1598.**

Rescript der kurfürstlichen Räte an den Schöffer zu Belzig auf Instanz Abrahams v. Oppen, der sich wegen der Forderung gewisser Pächte von dem Kaufgelde für Friedrichs Bock Güter über seinen Bruder Adam v. Oppen beschwert, den Supplicanten klaglos zu stellen.

Lieber getruer, Auf inliegend Abraham von Oppens vnderthenigstes Suppliciren wegen seines Brudern Adams Pächte, so er von dem Kaufgelde Friedrich Bocks güther fordert, ist vnser begeren, du wollest den Supplicanten zur billigkeit klaglos machen, damit wir derwegen ferner vnangelanget bleiben. Daran 2c.

Datum vt supra (den 13. Decembris Anno 98).

Originalconcept im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1598 f. 316 im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

495) **1598.**

Wilhelm v. Oppen, Hauptmann zu Falkenburg, muthet die Lehen an dem ihm gehörigen Freihaufe zu Oberberg. Daran haben die gesammte Hand seine Brüder Jobst und Hans Friedrich v. O., welcher Letztere sich im Auslande befinde.

Lehnregistraturbuch Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

496) **S. d. (bald nach 1598).**

Berechnung der Jagdgebühren („Jegerrechts“), welche der Ober-Jägermeister Jobst v. Oppen von wegen der von ihm geleiteten kurfürstlichen Hofjagden vom (verstorbenen) Kurfürsten Johann George von Brandenburg zu fordern hat.

„Kurze Verzeichnus der Hirßen vndt des Wiltpreht, welche von Churf. G. „Christmilder gedechtniß gefangen vndt geschossen worden.“

Als

Von Ostern Ao. 94 Biß Ostern Ao. 95

Churf. G. an Hirßen gefangen	449	} Stücken.
An Wiltpreht	668	

Von Ostern Ao. 95 biß Ostern Ao. 96

Hirße	940	} Stücken.
Wilttpräht	830	

Von Ostern Ao. 96 biß Ostern Ao. 97

Hirße	421	} Stücken.
Wilttpräht	566	

Von Ostern Ao. 97 biß vß Trium Regum Anno 98.

Hirße	540	} Stücken.
Wilttpräht	587	

Summarum Alles Zusammen

Thun

5001 Stücke.

Von Jedem 1 fl. JegersRecht gerechent machen

3542 Thlr. 9 hgr. 0 Pf.

Hievon der halbe Theill, so den Jegern zu kombtt, abgerechent, alsß 1771 Thlr. 4 hgr. 6 Pf.

Bleiben Churf. Gen. mihr Zobsten von Oppen' (schuldig)

1771 Thlr. 4 hgr. 6 Pf.

Abchrift aus dem Jahre 1623 in den Acten s. r. Rep. 57—61 Nr. 35^b f. 9^c—11 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

497) S. d. (Anfangs Februar 1599.)

Hans v. Oppen bittet den Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich von Brandenburg, für Magdalena und Lucretia, Töchter seines schon ziemlich lange verstorbenen Veters Wolf v. Oppen Caspar v. Dargiß auf Wendehnen und Dietrich v. Berger auf Kremlacken zu Vormündern zu ernennen.

Durchlaüchtigsterr (so!), Hochgeborner fürst, gnedigster Herr, e. f. D. sein meine unterthenige vnnnd schuldige Dienst ider zeitt zuuorahn willig vnnnd bereidtt. Folgentfam kann ich e. f. D. in unterthenigkeitt nicht verhalten, wie das mein Vetter feheliger Wolff von Oppenn, nuhe eine ziemliche Zeitt mitt Todte verbliehenn, hinter imme verlaßenn zwehenn töchter Magdalenam vnd Lucretiam, welche die Zeitthero vnuoruormündertt gebliebenn, nuhn aber die gelegenheidtt erfordert, wegen allerhandt vrsachenn, das ihnen vormünder bey e. f. D. außghebetenn vnd confirmiert werdenn, Alß ist mein bitten, e. f. D. ihnen in gnaden hiezv deputieren die Edlen, Ernuesten Caspar Dargiß zu Wendenein, Deittrichen (so!) Bergern zu Kremlackenn, damidt dieselbe ihre künfftige von e. f. D. außgelangte vormundtschafft also mügen vorwaltten, das solches fürh Godtt, e. f. D., auch menniglichen, könne vorandtwortet werden.

Solches umb e. f. D. hinwiederumb zuuerschulden, erkenne ich mich unterthenigst willig.

E. F. D.

gehorsamer
unterthan

Hans von Oppen.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Registriert ist außerhalb, daß das Tutorium unterm 12. Febr. 1599 ausgefertigt sei.

498) S. d. (Ende Juni oder in den ersten Tagen des
Juli 1599).

Hans von Oppen bittet den Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, durch seine Noth gedrungen, seine beiden Hufen in Plehnen im Amte Rastenburg verpfänden zu dürfen.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnedigster herr! Euer fürstliche durchleuchtigkeit bin ich mit meinen pflichtschulbigen gehorsam In aller vnderthenigkeit bereit. Daneben verursacht mich meine Notht, dringende Nothturfft, wie ungern Ichs doch thue, E. F. Dht. g. mit dieser meiner Supplication In aller vnderthenigkeit anzuruffen, nach dem ich mit Vielerley geltschulden, von meiner Sehligen Mutter mir hinterlassen, behafftet, auch neben den (so!) Zuerhaltung meiner Lehengüter in der Mark in große Schulden geraten und dero halben ohne losschlagung des Nuzes und gebrauchs ecklicher meiner gutter nicht befreyet mag werden, Als gelanget an E. F. Dht. Mein vndertheniges, fleichs und demüthiges bitten, Mir in allenn gnaden einen fürstlichen Zulass zuuerstatten, Alle dieweil ich willens, meine Zwey wuste huben in Pläiner Grenzen Im Ambt Rastenburg, Jedoch nur in einem selde gelegen, zuuerpfenden und fur die Intreße derselben nuzung zu entpehren, biß so lange Ich sie wieder ein lösen und damit Meine Schulden Zahlbar machen möge, wie Ich dan sonder ruhm zuerckehren nicht gern etwas von meinen gütern Alieniern wolte, wen mich schulde halben, daku nicht Nöttiegeten. Bin zu E. F. Dht. der Vnderthenigen Tröstlichen Hoffnung, diese meine Anliegende beschweere Gnedigst erwegenn und mir In allen Gnaden einen fürstlichen Zulass mit theilen, Reichen und geben lassen. Ich bin es fegen E. F. Dht. In aller vnderthenigkeit In Pflichtschuldigenn gehorsam zu thun pflichtig und schuldig. Erwarte E. F. Dht. Gnedigen bescheidts zc.

E. F. Dhte

Gehorsamer

Vattertheniger

Hans von Oppen.

Außerhalb ist vermerkt:

Abschied.

Weiln von J. Dt. des Supplicanten ausländischen Vettern die gesampte be-
lehnung vber der von Oppen in diesem Herzogthumb Preußen liegende guter,
mittgetheilet vnd gegeben ist, daher sie dann an diesem suchen interessiret sein,
Als kann der gebetene Zulaß des Supplicanten nicht ausgegeben werden.

Actum Königsberg den 5. Julii 99.

Ex consilio

Herr Hoffmeister.

Herr Burggraf.

Herr Canzler.

Herr Rappé.

Original, eingegangen den 5. Juli 1599, unter den v. Oppenschen Familien-
sachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

499) 24. August 1599.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Rath zu Düben in Schuld-
sachen Caspar Ernsts v. Oppen wider Balthasar Wilke, dem 1597 erlassenen
Mandat nachzukommen event. zu berichten.

Liebe Getreue, Auf inliegendt Caspar Ernst von Oppen wegen der
schulden, damit ihme Balthasar Wilken verhasstet blieben sein soll, abermals
vnderthenigst suppliciren vnd bitten Ist in Vormundtschaft zc. vnser begeren, Ihr
wollet vnsern Anno 97 den 26. Maii euch hierin gethann beuech nochmals ge-
bürlich geleben vnd nachkommen oder vns, woran der mangell mit widersendung
der inlage berichten Daran geschieht vnser willens gnädige meinung.

Datum Dresden den 24. Augusti anno etc. 99.

Concept im Copialbuche des Kurfreies v. J. 1599 f. 174 im Königl.
Staatsarchiv zu Magdeburg.

500) 30. September 1599.

Kurfürst Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg bekundet, die Ge-
brüder Wilhelm, Hauptmann zu Falkenburg, Jobst und Hans
Friedrich v. Oppen, sel. Friedrichs v. O. Söhne, mit den am Tage
Estomihi 1553 von Wolf v. Oppen erkauften 4 wüsten Feldmarken und Holz-
stätten Egeline, Wendemark, Streitland und Verloren Wasser, die
sie bisher vom Domcapitel zu Brandenburg als Ackerlehen besessen, zu Mann-
lehn und ihre Vettern mit der gesammten Hand daran, die sie schon früher
gehabt, beliehen zu haben.

Wir Joachim Fridrich zc., Churfürst zc., Bekennen zc. Das wir nach tödt-
lichem abgange weilandt des hochgebornen fürsten, herrn Johans Georgen Marg-
grauen zc. vnserm Hauptman zu Falkenburgk vnd lieben getreuen Wil-